

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 11, 22. November 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 22. November 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-60	Bodenschutzverordnung (BSV) (Änderung)	825.111
95-61	See- und Flussuferverordnung (Änderung)	704.111
95-62	Verordnung über die Weiter- bildung an der Universität	436.191
95-63	Verordnung über die Fischerei (FiV)	923.111
95-64	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Straf- sachen (GOG)	161.1
95-65	Gesetz über das Strafverfahren (StrV)	321.1
95-66	Gesetz über die Regierungsstatt- halterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)	152.321
95-67	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)	281.1
95-68	Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	161.11
95-69	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter	621.4
95-70	Dekret über die Mietämter	222.131.1
95-71	Dekret über die Organisation des Handelsregisters	224.11
95-72	Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter	215.322.1
95-73	Gesetz betreffend die Genehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion	Keine BSG-Nummer
95-74	Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Änderung)	732.11

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-75	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG) (Änderung)	751.11
95-76	Gesetz über Abfälle (Abfallgesetz; AbfG) (Änderung)	822.1
95-77	Strassenfinanzierungsdekret (Änderung)	732.123.42
95-78	Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) (Änderung)	153.01
95-79	Dekret über die Beiträgen an die Baukosten für Schulanlagen (Schulbaudekret; SBD)	430.116
95-80	Dekret über die Besteuerung der Straßenfahrzeuge (Änderung)	761.611

6.
September
1995

Bodenschutzverordnung (BSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

Förderung
boden-
schoener
Anbausysteme

Art. 7 ¹ Die Bodenschutzfachstelle kann die Umstellung der Bewirtschaftung auf Direktsaat- und Streifenfrässaatverfahren sowie auf Direktmulchlegen durch Finanzhilfen von gesamthaft höchstens 400 000 Franken pro Jahr fördern.

² Sie kann sich mit Vertrag verpflichten, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern während fünf Jahren Umstellungsbeiträge zu entrichten sowie die Kosten für die Vornahme der Erosions- und Nitratkontrollen durch Dritte abzugelten.

³ Die Umstellungsbeiträge betragen pro Hektare höchstens
a 400 Franken in den ersten beiden Umstellungsjahren,
b 300 Franken im dritten Umstellungsjahr und
c 200 Franken in den letzten beiden Umstellungsjahren.

⁴ Der Abschluss von Verträgen, mit denen sich die Bodenschutzfachstelle zur Entrichtung von Umstellungsbeiträgen verpflichtet, erfolgt nach von ihr festzulegenden Prioritäten, wobei in erster Linie Betriebe berücksichtigt werden, die in einem besonders nitratbelasteten oder erosionsgefährdeten Gebiet oder in einem Einzugsgebiet einer Grundwasserschutzzzone oder von belasteten Oberflächengewässern liegen.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 6. September 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
September
1995

See- und Flussuerverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die See- und Flussuerverordnung vom 29.Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Titel: See- und Flussuerverordnung (SFV)

- a* In den nachstehenden Bestimmungen wird «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» ersetzt:
Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absätze 1–4, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 16a, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absätze 1 und 2.
- b* Artikel 15 erhält folgenden Wortlaut:
Die Aufsicht über Planung führt das Amt für Gemeinden und Raumordnung, diejenige über Projektierung, Bau und Unterhalt das Tiefbauamt.

II.

Die Änderung tritt auf den 1.Januar 1996 in Kraft.

Bern, 13. September 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
September
1995

Verordnung über die Weiterbildung an der Universität

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absätze 2 und 4 und Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Weiterbildung an der Universität.

² Sie legt die Grundsätze fest und regelt die Grundzüge der Weiterbildungsangebote, die Organisation, die Finanzierung, die Verwaltung der Mittel, die Entschädigung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Information.

³ Sie gilt für diejenigen Weiterbildungsangebote, die von den Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten allein oder gemeinsam mit Dritten durchgeführt werden.

⁴ Sie gilt nicht für

- a* die Veranstaltungen des ordentlichen Lehrbetriebs,
- b* die universitätsinterne Weiterbildung,
- c* Weiterbildungsveranstaltungen, die insgesamt weniger als 20 Stunden dauern,
- d* Studiengänge, die zum Doktorat oder einem vergleichbaren Abschluss führen.

⁵ Die Vorschriften des Bundes betreffend die Sondermassnahmen zur Förderung der universitären Weiterbildung bleiben vorbehalten.

Auftrag und
Trägerschaft

Art. 2 ¹Die Weiterbildung ist eine gesamtuniversitäre Aufgabe.

² Sie wird durch die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungskommission und der Koordinationsstelle für Weiterbildung getragen.

³ Die Angebote sind auf die Praxis auszurichten und wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Dritten durchzuführen.

Adressatenkreis

Art. 3 ¹Die Weiterbildung richtet sich grundsätzlich an Personen mit Hochschulabschluss und Berufspraxis sowie an Fachleute mit anderen Abschlüssen des tertiären Bildungsbereichs.

- ² Dem Anliegen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau ist gebührend Rechnung zu tragen.

Weiterbildungs-
angebote
1. Zulassung

Art. 4 ¹Die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsangeboten kann beschränkt werden.

² Über die Zulassung entscheidet die Trägerschaft, wobei die Zulassungskriterien vorgängig bekanntgegeben werden müssen.

³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsangeboten werden nicht gemäss Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern immatrikuliert.

2. Teilnahme-
bescheinigungen

Art. 5 ¹Der Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung wird grundsätzlich durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

² Teilnahmebescheinigungen werden von der Trägerschaft der Veranstaltung allein oder gemeinsam mit der Weiterbildungskommission abgegeben.

3. Weiter-
bildungsdiplome

Art. 6 ¹Für Studiengänge, die einen Mindestumfang von 450 Stunden Kurs- beziehungsweise Projektstudium inklusive Diplomarbeit aufweisen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden, können Weiterbildungsdiplome verliehen werden. Beträgt der Mindestumfang 600 Stunden, kann als Weiterbildungsdiplom der Titel eines Master mit Spezifizierung verliehen werden.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und Berufspraxis. In besonderen Fällen genügt eine qualifizierte Berufsausbildung, sofern eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des Studienganges vorhanden ist.

³ Die Weiterbildungsdiplome geben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem ordentlichen Studium oder zum Doktorat.

⁴ Im übrigen werden die Zulassungsbedingungen und die Studiengänge durch Reglemente geregelt. Diese werden von den betroffenen Fakultäten nach Anhörung der Weiterbildungskommission erlassen und bedürfen der Genehmigung des Senatsausschusses.

Organisation
1. Weiter-
bildungskommission

Art. 7 ¹Zur Formulierung der Weiterbildungspolitik auf der Ebene der Gesamtuniversität, zur Wahrung der gesamtuniversitären Interessen der Weiterbildung und zur fachlichen Unterstützung besteht die Weiterbildungskommission. Sie ist eine Kommission im Sinn von Artikel 33 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität.

² Aufgaben und Organisation der Weiterbildungskommission sind durch Reglement geregelt.

2. Koordinationsstelle für Weiterbildung

- Art. 8** ¹Die Koordinationsstelle für Weiterbildung ist das ausführende Organ der Weiterbildungskommission.
- ² Sie unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme. Ferner nimmt sie weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen durch.
- ³ Aufgaben und Organisation der Koordinationsstelle für Weiterbildung sind durch Reglement geregelt.

Finanzierung
1. Arten,
Grundsatz

- Art. 9** ¹Die Finanzierung der Weiterbildung erfolgt durch:
- a* Kursgelder,
 - b* Beiträge des Bundes,
 - c* Mittel der Universität,
 - d* Beiträge Dritter.

² Die Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich selbsttragend.

2. Kursgelder

- Art. 10** ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben für den Besuch von Weiterbildungsangeboten ein Kursgeld zu leisten.
- ² Die Trägerschaft des Weiterbildungsangebots legt die Höhe des Kursgeldes fest.
- ³ Die Kursgelder sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen, wobei auch die nicht direkt anfallenden Kosten zu berücksichtigen sind.
- ⁴ Angehörigen von Organisationen und Betrieben, die das jeweilige Weiterbildungsangebot wirtschaftlich oder ideell unterstützen, können Rabatte gewährt werden.
- ⁵ Die Trägerschaft des Weiterbildungsangebots entscheidet über die Reduktion oder den Erlass des Kursgeldes für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

3. Bundesbeiträge

- Art. 11** Die Beiträge des Bundes sind zweckgebunden, entsprechend den Bestimmungen des Bundes betreffend die Sondermassnahmen zur Förderung der universitären Weiterbildung, für den Betrieb der Koordinationsstelle und für Ergänzungsstudien zu verwenden.

4. Universitäre Mittel

- Art. 12** Mittel der Universität ergänzen die Beiträge des Bundes und dienen der Teilfinanzierung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und der Errichtung neuer Weiterbildungsangebote.

Verwaltung
der Kursgelder
und Beiträge

- Art. 13** ¹Der «Verwaltung Forschungs- und Drittakredite» der Universität obliegt die Rechnungsführung bei den einzelnen Weiterbildungs-

angeboten. Bei Trägerschaften gemeinsam mit Dritten wird vertraglich geregelt, wer für die Rechnungsführung zuständig ist.

² Jedes Weiterbildungsangebot wird separat abgerechnet. Die Trägerschaft des Projekts ist verantwortlich für Budget und Rechnung.

³ Die «Verwaltung Forschungs- und Drittredite» vereinnahmt und verwaltet die Bundesbeiträge. Die Koordinationsstelle für Weiterbildung ist für die Projektadministration der durch Bundesbeiträge unterstützten Ergänzungsstudien verantwortlich, insbesondere für die Abrechnung mit den Bundesstellen.

Entschädigung
der Dozentinnen
und Dozenten

Art. 14 ¹Ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professorinnen und Professoren können bis zu zwei im Rahmen der Weiterbildung gehaltene Jahreswochenstunden an die Pflichtstunden anrechnen, sofern sie nicht speziell entschädigt werden.

² Vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität ist im Rahmen der Weiterbildung die Übernahme von zusätzlich entschädigten Lehrverpflichtungen im Umfang von zwei Jahreswochenstunden gestattet.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität werden nach den Ansätzen der Universität für Lehraufträge honoriert, wenn das Honorar persönlich an sie ausbezahlt wird.

⁴ Übernimmt eine Dozentin oder ein Dozent im Rahmen der Weiterbildung eine Lehrverpflichtung und wünscht anstelle der Entschädigung eine Entlastung, ist der Entlastungslehrauftrag durch Mittel der Weiterbildung zu finanzieren.

Meldepflicht
und Information

Art. 15 ¹Alle Weiterbildungsangebote, die von den Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität geplant werden, sind der Koordinationsstelle für Weiterbildung zu melden.

² Die Koordinationsstelle für Weiterbildung veröffentlicht periodisch ein Programm mit dem gesamten Weiterbildungsangebot.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 16 Die Verordnung vom 26. September 1990 über die vom Bund subventionierte universitäre Weiterbildung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bern, 20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
September
1995

Verordnung über die Fischerei (FiV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 67 Absatz 3 sowie Artikel 68 des Fischereigesetzes
vom 21. Juni 1995 (FiG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

1. Patentgewässer

Stehende
Gewässer

Art. 1 ¹Folgende Seen sind Patentgewässer:

1. Brienzersee,
2. Thunersee und
3. Bielersee.

² Folgende Bergseen sind Patentgewässer:

1. Arnensee,
2. Engstlensee,
3. Gelmersee,
4. Mattenalpsee,
5. Oeschinensee und
6. Räterichsbodensee.

³ Folgende Stauseen sind Patentgewässer:

1. Wohlensee, von der Neubrücke bis zum Kraftwerk Mühleberg,
2. Niederriedsee, von der Einmündung des Chesselgrabens bei Oltigen bis zum Stauwehr Niederried,
3. Stau von Aarberg, vom Stauwehr Niederried bis zum Stauwehr Aarberg,
4. Stau von Bannwil, von der Brücke in Wangen an der Aare bis zum Kraftwerk Bannwil sowie
5. Stau von Wynau, von der Brücke beim Schloss in Aarwangen bis zu den Stauwehren des Kraftwerks Wynau.

Fliessgewässer

Art. 2 Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte sind Patentgewässer:

1. Alte Aare und Aare (ohne Häftli), vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal,
2. Birs, von der Quelle bis zur Kantonsgrenze Bern/Jura,
3. Emme, von der Einmündung des Bärselbaches (Kemmeriboden) bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn,
4. Engstligen,

5. Fildrich,
6. Grischbach,
7. Gürbe,
8. Ilfis, von der Einmündung des Hämelbaches (Kröschenbrunnen) an abwärts,
9. Kander,
10. Kiene mit Gornerenbach und Spiggenbach,
11. Kirel,
12. Lombach,
13. Weisse, Schwarze und Vereinigte Lütschinen (ohne Sefinenlütschine),
14. Narrenbach,
15. Reichenbach bei Meiringen,
16. Saane, im Amtsbezirk Saanen und von der Kantonsgrenze Bern/Freiburg bis zur Einmündung in die Aare,
17. Schifffahrtskanal Interlaken,
18. Schüss,
19. Schwarzwasser, von der Einmündung des Wyssbaches an abwärts,
20. Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense an abwärts,
21. Simme (Grosse und Kleine),
22. Sorne, von der Abwasserreinigungsanlage bei Bellelay bis zur Kantonsgrenze Bern/Jura,
23. Suld,
24. Urbach,
25. Zihlkanal,
26. Zihl (bei Nidau) sowie
27. Zulg (ohne Kleine Zulg), vom Steinbrücklein auf Geissegg im Innereriz an abwärts.

Grenzgewässer

- Art. 3** ¹Die Berechtigung, in Grenzgewässern zu fischen, richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.
- ² Die Volkswirtschaftsdirektion ist zum Abschluss von Verträgen mit den Grenzkantonen berechtigt.
- ³ Der Inhalt der Verträge wird im Anhang der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) wiedergegeben.

Übrige Gewässer

- Art. 4** Die Zuflüsse der in den Artikeln 1 bis 3 genannten Gewässer sowie die durch diese Gewässer gespeisten Kanäle und die übrigen im Kanton gelegenen Gewässer sind keine Patentgewässer.

Teuerungs-
ausgleich

2. Patentgebühren

Art. 5 Ändert sich der Taxpunktwert gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, werden die Patentgebühren automatisch im gleichen prozentmässigen Umfang angepasst.

Bezugsort

Art. 6 ¹Angelfischerpatente sind beim Regierungsstatthalteramt des Wohnsitzes oder des Ferienortes zu beziehen.
² Wochen- und Tagespatente können ausserdem bei den dem Verkehrsverband Berner Oberland, dem Verkehrsverband Berner Mittelland und dem Office du Tourisme du Jura Bernois angeschlossenen örtlichen Verkehrsbüros und anderen vom Fischereiinspektorat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
³ Gesuche um Berufsfischerpatente sind bei der zuständigen Fischereiaufseherin oder beim zuständigen Fischereiaufseher einzureichen.

Tages- und
Wochenkarten

Art. 7 Für die Zeit vom 16. bis 31. März dürfen keine Tages- und Wochenkarten abgegeben werden.

Unterlagen

Art. 8 ¹Wer ein Angelfischerpatent zum Grundtarif beziehen will, hat mittels Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung seinen Wohnsitz nachzuweisen.
² Wer ein Jahres- oder Monatspatent beziehen will, hat ein neueres Passfoto vorzulegen.
³ Das Patent muss bei der Entgegennahme unterzeichnet werden.

Rückerstattung

Art. 9 Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Eingriffe
während der
Schonzeit

Art. 10 ¹Während den in der FiDV festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten.
² Eine Ausnahmebewilligung wird erteilt,
a wenn feststeht, dass im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
b wenn die Vornahme des Eingriffs zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre und
c wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

4. Schutz vor Beeinträchtigungen

³ Notarbeiten im Sinne von Art. 7 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 bedürfen keiner Ausnahmebewilligung.

Sportliche Aktivitäten

Art. 11 ¹Vereinbarungen über die Ausübung sportlicher Aktivitäten können als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie von Organisationen oder Zusammenschlüssen der Anbieter, der Fischerei, des Naturschutzes und des Tourismus abgeschlossen wurden, denen mindestens regionale Bedeutung zukommt.

² Allgemeinverbindlich erklärt Vereinbarungen werden im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben.

Fremde Arten, Rassen und Varietäten

Art. 12 Gesuche um Bewilligungen für das Einführen und Einsetzen von landes- und standortfremden Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen sind beim Fischereiinspektorat einzureichen.

Zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei

Art. 13 ¹Die Ausübung der Angelfischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

² Sonderbewilligungen bleiben vorbehalten.

Beiträge

Art. 14 ¹Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 46 und 47 FiG sind beim Fischereiinspektorat einzureichen.

² Die Höhe der Leistungen an vertraglich beigezogene Dritte sind im Vertrag festzulegen.

Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion

6. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Die Volkswirtschaftsdirektion ist zum Erlass der Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe e bis s FiG berechtigt.

Änderung eines Erlasses

Art. 16 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Anhang II C (Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur):

2.1.4	aufgehoben	
2.1.7	aufgehoben	
2.2.3	aufgehoben	
2.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
2.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	50 bis 500

2.9	Ausweise	
2.9.1	Ausstellen von Duplikaten für verlorengegangene Patente	30

Aufhebung
von Erlassen

Art. 17 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Allgemeine Fischereiverordnung vom 5. Januar 1977,
2. Einführungsverordnung vom 20. Oktober 1993 zum BG über die Fischerei,
3. Verordnung vom 3. Oktober 1944 über die Bewirtschaftung der Fischgewässer,
4. Verordnung vom 11. September 1979 über die Verpachtung der Fischgewässer,
5. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977,
6. Verordnung vom 17. Mai 1977 über den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren,
7. Fischereiordnung vom 22. Juni 1988.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Fischereigesetz in Kraft.

Bern, 20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Gerichtsbehörden

1. Allgemeines

Gerichts-
behörden

Art. 1 ¹Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. das Obergericht, seine Abteilungen, Unterabteilungen und Kammer unter Einschluss des Wirtschaftsstrafgerichts, des Handelsgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
2. die Kreisgerichte,
3. die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten,
4. die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
5. die Jugendgerichte,
6. die Arbeitsgerichte und
7. die Mietämter.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmitglieder des gleichen Kollegialgerichts sein.

Zuständigkeit,
Gerichtssprache

Art. 2 ¹Die Zuständigkeit und die Aufgaben der einzelnen Gerichtsbehörden werden, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen festgesetzt sind, durch die Zivil- und Strafprozessgesetze geregelt.

² Überträgt der Bund den Kantonen auf dem Gebiet der Rechtspflege neue Aufgaben, kann der Grosse Rat durch Dekret unter den bestehenden Behörden die zuständige Instanz bestimmen und das Verfahren ordnen.

³ In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die französische.

⁴ Für den Amtsbezirk Biel regelt eine Verordnung des Regierungsrates die Gerichtssprache.

Wahl

Art. 3 ¹Das Volk wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreisgerichte und die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.

² Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Fachrichterinnen und Fachrichter an den Jugendgerichten, die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen.

Amtsdauer

Art. 4 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in zwei Gruppen mit einer jeweils um drei Jahre verschobenen Wiederwahl eingeteilt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der übrigen Gerichtsbehörden beträgt vier Jahre.

³ Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Wählbarkeits-voraussetzungen

Art. 5 ¹Über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, müssen verfügen

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

² Zur Wahl als Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident sowie als Präsidentin oder Präsident der Arbeitsgerichte und der Mietämter unter Einschluss der Stellvertreterinnen und Stellvertreter genügt auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts müssen beide Amtssprachen kennen.

Bestand

2. Obergericht

Art. 6 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, das aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern sowie 13 bis 15 Ersatzmitgliedern besteht.

Präsidium

Art. 7 ¹Der Grosse Rat wählt für die Amts dauer von drei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amts dauer ist nicht zulässig.

² Das Obergericht wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ In Verhinderungsfällen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder allenfalls durch das amtsälteste, bei gleicher Amts dauer das älteste Mitglied vertreten.

⁴ Das Präsidium vertritt das Obergericht nach aussen.

Allgemeine
Aufgaben,
Aufsichts-
pflichten

Art. 8 ¹Das Obergericht trifft die ihm durch Gesetz übertragenen Verfügungen, Wahlen und Ernennungen.

² Es beaufsichtigt als ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege. Es zieht dafür ständige Inspektorinnen und Inspektoren bei.

³ Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Jugendgerichte erfolgt unter Bezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Plenum

Art. 9 ¹Die Mitglieder des Obergerichts bilden dessen Plenum.

² Damit dieses gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit seiner Mitglieder mitwirken. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

³ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Aufgaben

Art. 10 Dem Plenum stehen zu

1. die Wahl beziehungsweise die Ernennung
 - a der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Obergerichts,
 - b der stellvertretenden Generalprokuratorinnen und der stellvertretenden Generalprokuratoren sowie der Prokuratorinnen und Prokuratoren,
 - c der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers,
 - d der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Dienste,
 - e der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber (auf Antrag der Abteilung),
 - f der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels,
2. Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. der Erlass eines Geschäftsreglementes,
4. der Antrag an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts,

5. die Zuweisung seiner Mitglieder an die Abteilungen und innerhalb derselben an die Unterabteilungen und Kammern,
6. die Bezeichnung der Mitglieder der Aufsichtskammer,
7. die Bestimmung der Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
8. die Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
9. die Bildung von gerichtsinternen Kommissionen und die Bezeichnung von deren Mitgliedern,
10. die Bezeichnung der für die Rechtsprechung in Jugendrechtssachen und die Aufsicht über die Jugendgerichte zuständigen Strafkammer,
11. die Abordnung von Mitgliedern in gerichtsexterne Kommissionen und dergleichen.

Gliederung

Art. 11 Das Obergericht gliedert sich wie folgt:

1. zivilrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Zivilkammern (dem Appellationshof), der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sowie dem Handelsgesetz und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
2. strafrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Strafkammern, dem Kassationshof, der Anklagekammer und dem Wirtschaftsstrafgericht,
3. Aufsichtskammer (Art. 18).

Plena der Abteilungen

Art. 12 ¹Die Mitglieder des Obergerichts in den beiden Abteilungen (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) bilden das jeweilige Plenum.

² Dem Abteilungspenum stehen zu

1. Justizverwaltungsangelegenheiten, welche die Abteilung betreffen,
2. Entscheide über Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Gerichtsbehörden aller Stufen in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Universität Bern,
4. die Vorbereitung von Geschäften des Obergerichts.

³ Für die Verhandlungen im Abteilungspenum gilt Artikel 9 Absatz 2 sinngemäss.

Besetzung

Art. 13 Bei der Beratung und Beurteilung müssen in den Zivilkammern, in der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, in der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen, in den Strafkammern, in der Anklagekammer sowie im Wirt-

schaftsstrafgericht jeweils drei Richterinnen oder Richter mitwirken, im Handelsgericht je nach Fall drei oder fünf, im Kassationshof und in der Aufsichtskammer fünf.

Bezug von
Ersatz-
mitgliedern

Art. 14 ¹Die Mitglieder des Obergerichts sind zur Aushilfe in einer andern Unterabteilung oder Kammer verpflichtet.

² Über den Bezug von Ersatzmitgliedern des Obergerichts entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Unterabteilungen oder Kammern.

Protokollführung

Art. 15 ¹Zur rechtsgültigen Besetzung der Plena, Unterabteilungen und Kammern gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.

² Dem Obergericht stehen zu diesem Zweck eine Obergerichtsschreiberin oder ein Obergerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber zur Verfügung; der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

³ Die Protokollführerin und die Protokollführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigen.

⁴ Die Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

Leitung des
Obergerichts

Art. 16 ¹Die Leitung des Obergerichts besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Dienste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Bei Bedarf oder auf deren Wunsch können die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit beratender Stimme an den Sitzungen beigezogen werden.

Reglement

Art. 17 In einem Reglement ordnet das Obergericht

1. die Zahl der Kammern in der Zivil- und der Strafabteilung,
2. die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
3. den allgemeinen Ablauf des Geschäftsgangs,
4. die Obliegenheiten und Befugnisse des Leitungsorgans, der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers, der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Dienste und der Kammerschreiberin-

nen oder Kammerschreiber sowie der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels.

Beschwerde **Art. 18** Wegen widerrechtlicher Amtshandlungen oder Unterlassungen einzelner Mitglieder des Obergerichts oder anderer Richtspersonen kann bei der Aufsichtskammer des Obergerichts Beschwerde geführt werden. Die Artikel 327 bis 333 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) gelten sinngemäss.

Aufsicht, Berichterstattung **Art. 19** ¹Die Geschäftsführung des Obergerichts steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

² Das Obergericht erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und über die seiner Aufsicht unterstehende Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auf Mängel und wünschbare Verbesserungen aufmerksam machen.

3. Kreisgerichte

Gerichtskreise **Art. 20** Die Amtsbezirke werden wie folgt in Gerichtskreise eingeteilt:

- I: Courtelary, Moutier, La Neuveville (Gerichtssitz Moutier)
- II: Biel, Nidau (Gerichtssitz Biel)
- III: Aarberg, Büren, Erlach (Gerichtssitz Aarberg)
- IV: Aarwangen, Wangen (Gerichtssitz Aarwangen)
- V: Burgdorf, Fraubrunnen (Gerichtssitz Burgdorf)
- VI: Signau, Trachselwald (Gerichtssitz Langnau)
- VII: Konolfingen (Gerichtssitz Schlosswil)
- VIII: Bern, Laupen (Gerichtssitz Bern)
- IX: Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtssitz Belp)
- X: Thun (Gerichtssitz Thun)
- XI: Interlaken, Oberhasli (Gerichtssitz Interlaken)
- XII: Frutigen, Niedersimmental (Gerichtssitz Wimmis)
- XIII: Obersimmental, Saanen (Gerichtssitz Saanen).

Bestand **Art. 21** ¹In jedem Gerichtskreis besteht ein Kreisgericht, das sich aus je mindestens vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Die genaue Anzahl bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

² Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. Aus seiner Mitte bestimmt das Gericht die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Stellvertretung
des
Gerichtsvorsitzes

Art. 22 ¹Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt gemäss Artikel 32 Absatz 1.

² Ausnahmsweise kann die Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes gemäss Artikel 32 Absatz 2 geregelt werden, oder es kann die oder der Vorsitzende durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Kreisgerichts ersetzt werden.

Ausser-
ordentliches
Ersatzmitglied

Art. 23 ¹Kann ein Mitglied nicht sofort durch ein ordentliches Ersatzmitglied ersetzt werden, ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte ein ausserordentliches Ersatzmitglied aus den Stimmberchtigten des Gerichtskreises zu ernennen.

² Es darf nicht mehr als ein ausserordentliches Ersatzmitglied beigezogen werden.

Spruchbehörde

Art. 24 Das Kreisgericht tagt in folgender Besetzung: Präsidentin oder Präsident und vier Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder. Wird ein Urteil gefällt, müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Gerichtstage

Art. 25 ¹Das Kreisgericht tagt, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert.

² Es ist berechtigt, ausserhalb seines Gerichtssitzes zu tagen.

Protokollführung
a Grundsatz

Art. 26 ¹Zur Führung des juristischen Sekretariates sowie zur Protokollführung werden den Kreisgerichten Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber beigeordnet. Deren Gesamtzahl bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

² Ihre Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden durch Reglement des Obergerichts festgesetzt, soweit sie sich nicht aus den Prozessgesetzen ergeben.

b Ernennung

Art. 27 ¹Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. Der Regierungsrat regelt deren Zuteilung in einer Verordnung.

² Die Gerichtsschreiberinnen und die Gerichtsschreiber müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigen.

c Stellvertretung

Art. 28 ¹Ist die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber verhindert, bezeichnet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident

dent zur Stellvertretung eine Person, die die Ernennungsvoraussetzung von Artikel 27 erfüllt.

² Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen.

³ Die Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

Plantondienst

Art. 29 Den Plantondienst bei den Kreisgerichten sowie bei den Gerichtspräsidentinnen und den Gerichtspräsidenten besorgen Angestellte des Gerichts.

Anzahl,
Geschäfts-
zuteilung

4. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Art. 30 ¹Die Anzahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten jedes Gerichtskreises wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

² Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts in jedem Gerichtskreis in Sachgruppen zusammengefasst und den einzelnen Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten nach Anhörung zugewiesen.

Geschäftsleitung

Art. 31 In jedem Gerichtskreis besorgt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident die Geschäftsleitung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Stellvertretung

Art. 32 ¹Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten eines Gerichtskreises vertreten sich gegenseitig. Dauern derartige Vertretungen länger als eine Woche, sind sie dem Präsidium des Obergerichts zu melden.

² Ist eine Vertretung gemäss Absatz 1 nicht möglich, beauftragt das Präsidium des Obergerichts die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten eines andern Gerichtskreises oder eine in dieses Amt wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung.

³ Bei dauernder Überlastung einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten kann das Obergericht einen Teil der Amtsgeschäfte einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines andern Gerichtskreises oder einer in dieses Amt wählbaren Person übertragen.

Gerichtstage

Art. 33 ¹Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten sind verpflichtet, so oft Sitzung zu halten, als es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert. Die Gerichtstermine dürfen auch ausserhalb des Gerichtssitzes durchgeführt werden.

² Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten haben in dringenden Fällen die Amtspflichten auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Protokollführung **Art. 34** Die Protokollführung wird durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder durch Kanzleipersonal besorgt. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Haftgericht **Art. 35** ¹Das Obergericht bestimmt eine Gerichtspräsidentin beziehungsweise einen Gerichtspräsidenten oder mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten am Sitz des regionalen Untersuchungsrichteramtes als Haftgericht und bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Das kantonale Untersuchungsrichteramt ist dem Haftgericht der Untersuchungsregion Bern-Mittelland zugeordnet.

³ Sofern weder das Haftgericht noch dessen Stellvertretung erreichbar sind, wird es durch eine andere Gerichtspräsidentin oder einen andern Gerichtspräsidenten der Untersuchungsregion ersetzt.

⁴ Die Tätigkeit als Haftgericht ist bei der Geschäftszuteilung gemäss Artikel 30 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Berichterstattung **Art. 36** Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten.

5. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter

Regionale Untersuchungsrichterämter

Art. 37 ¹Es bestehen folgende regionale Untersuchungsrichterämter:

- I: Berner Jura-Seeland mit je einer französisch- und einer deutschsprachigen Abteilung: Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville, Nidau, (Gerichtskreise I–III), mit Sitz in Biel und Zweigstelle in Moutier;
- II: Emmental-Oberaargau: Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Wangen, (Gerichtskreise IV–VI), mit Sitz in Burgdorf;
- III: Bern-Mittelland: Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtskreise VII–IX), mit Sitz in Bern;
- IV: Berner Oberland: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thun (Gerichtskreise X–XIII), mit Sitz in Thun.

² Durch Dekret des Grossen Rates können weitere Zweigstellen der regionalen Untersuchungsrichterämter geschaffen werden.

Anzahl,
Geschäfts-
zuteilung

Art. 38 ¹Die Anzahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in jeder Untersuchungsregion wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

² Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden für jede Region durch Reglement des Obergerichts aufgeteilt und den einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern nach Anhörung zugewiesen.

Kantonales
Untersuchungs-
richteramt

Art. 39 ¹Für das ganze Kantonsgebiet besteht mit Sitz in Bern ein Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und für das organisierte Verbrechen. Es bearbeitet die bedeutenden Fälle aus diesem Bereich. Dem Amt ist ein Revisorat beigegeben.

² Die Anzahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Revisorinnen und Revisoren wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

³ Die Geschäftsleitungen des örtlich zuständigen regionalen und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes verständigen sich direkt darüber, welche Geschäfte vom kantonalen Amt zu führen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Anklagekammer.

Geschäftsleitung

Art. 40 In jeder Region sowie im kantonalen Untersuchungsrichteramt besorgt eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter die Geschäftsleitung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Stellvertretung

Art. 41 ¹Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter einer Region vertreten sich gegenseitig gemäss Anordnung der Geschäftsleitung. Das gleiche gilt für die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

² Ausnahmsweise kann die Anklagekammer in einem regionalen oder im kantonalen Untersuchungsrichteramt eine Untersuchungsrichterin oder einen Untersuchungsrichter aus einer andern Region oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

³ Bei dauernder Überlastung der ordentlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber kann die Anklagekammer einzelne Geschäfte oder das Obergericht auf Antrag der Anklagekammer einen Teil der Gesamtgeschäfte einer in das Amt als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter wählbaren Person übertragen.

Protokollführung **Art. 42** Die Protokollführung wird durch Kanzleipersonal besorgt oder ausnahmsweise durch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Berichterstattung **Art. 43** Die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über die Amtsführung Bericht zu erstatten.

6. Jugendgerichte

Jugendgerichtskreise **Art. 44** Zur Verwaltung der Jugendrechtspflege durch die Jugendgerichte wird der Kanton durch Dekret des Grossen Rates in Jugendgerichtskreise eingeteilt.

Bestand **Art. 45** ¹Das Jugendgericht besteht aus
1. einer Jugendgerichtspräsidentin oder einem Jugendgerichtspräsidenten,
2. vier nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
3. den Präsidentinnen und Präsidenten sowie je einem Mitglied der im Jugendgerichtskreis zuständigen Kreisgerichte.
² Durch Dekret des Grossen Rates können Adjunktenstellen der Jugendgerichte geschaffen sowie die Zahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und der Fachrichterinnen und Fachrichter erhöht oder vermindert werden.
³ Das Kreisgericht wählt aus seiner Mitte das Mitglied des Jugendgerichts.

Wahl **Art. 46** ¹Der Regierungsrat kann für die Wahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter Wahlvorschläge unterbreiten.
² Die Adjunktinnen oder Adjunkten werden auf Vorschlag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion durch den Regierungsrat gewählt.
³ Wählbar als Fachrichterin oder Fachrichter sind im Gerichtskreis wohnhafte und stimmberechtigte Personen, die sich über eine hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweisen.

Spruchbehörden **Art. 47** ¹Die Jugendgerichte üben die Rechtspflege in den Jugendgerichtskreisen aus durch
1. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten,
2. das Kollegialgericht als

- a Dreierkammer, bestehend aus der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten und zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
 - b Fünferkammer, bestehend aus der durch die Präsidentin oder den Präsidenten und ein Mitglied des örtlich zuständigen Kreisgerichts (Art. 372 StGB) ergänzten Dreierkammer.
- ² Für die Beschlussfassung in den Kammern ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig.
- ³ Das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt, welche Befugnisse der Adjunktin oder dem Adjunkten übertragen werden können.

Stellvertretung

Art. 48 ¹Bei Verhinderung oder Ausstand werden die nachgenannten Mitglieder des Jugendgerichts wie folgt vertreten:

1. die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident durch eine andere Jugendgerichtspräsidentin oder einen andern Jugendgerichtspräsidenten, die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident durch eine andere Kreisgerichtspräsidentin oder einen andern Kreisgerichtspräsidenten, bezeichnet in beiden Fällen durch die zuständige Strafkammer,
 2. die Kreisrichterin oder der Kreisrichter durch ein vom Kreisgericht aus seiner Mitte bezeichnetes anderes Mitglied.
- ² Das Obergericht kann bei dauernder Überlastung einer Jugendgerichtspräsidentin oder eines Jugendgerichtspräsidenten oder bei länger dauernder Abwesenheit auf Antrag der zuständigen Strafkammer eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendgerichtspräsidentin oder ausserordentlichen Jugendgerichtspräsidenten einsetzen.

Andere Aufgaben

Art. 49 Im Interesse des Jugendschutzes können dem Jugendgericht und seinen Mitgliedern im Rahmen des Bundeszivilrechts und der kantonalen Gesetzgebung vormundschaftliche und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Aufsicht

Art. 50 In ihrer rechtspflegenden Tätigkeit unterstehen die Jugendgerichte der Aufsicht der zuständigen Strafkammer, in ihrer übrigen Tätigkeit derjenigen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

7. Handelsgericht

Bestand, Präsidium

Art. 51 ¹Für das ganze Kantonsgebiet wird ein Handelsgericht eingesetzt. Es besteht aus juristischen Mitgliedern, die dem Obergericht angehören, und kaufmännischen Mitgliedern.

² Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl seiner dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

Zahl, Wahl der kaufmännischen Mitglieder

- Art. 52** ¹Durch Dekret des Grossen Rates wird die Zahl der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter bestimmt.
- ² Als kaufmännische Mitglieder sind alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten wählbar.
- ³ Die kantonale Volkswirtschaftskommission kann Wahlvorschläge einreichen.
- ⁴ Das Amt einer Handelsrichterin oder eines Handelsrichters kann ablehnen oder niederlegen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder andere erhebliche Gründe wie Krankheit oder Invalidität geltend macht. Über Gesuche entscheidet das Obergericht.
- ⁵ Nach Ablauf einer Amts dauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Ausser-ordentliche Stellvertretung

- Art. 53** ¹Kann ein kaufmännisches Gerichtsmitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden, ist das Präsidium berechtigt, für die betreffende Sitzung ein Ersatzmitglied aus den übrigen Stimmberechtigten des Kantons beizuziehen.
- ² Mehr als ein Ersatzmitglied darf nicht beigezogen werden.

Zuständigkeit

- Art. 54** ¹Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 5 der Zivilprozessordnung.
- ² Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

Handels-rechtliche Streitsache

- Art. 55** ¹Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht die beklagte Partei sofort das Gegenteil glaubhaft macht.
- ² Ist nur die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als kaufmännisch tätig nachgewiesen, gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb der beklagten Partei zusammenhängt. Die Klägerschaft hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgericht. Klagt sie vor dem Handelsgericht, hat sie diesen Zusammenhang im Bestreitungs falle sofort glaubhaft zu machen.

Einlassung

- Art. 56** Hat sich die beklagte Partei trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgericht eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz nicht von Amtes wegen abge-

lehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

Spruchbehörde

Art. 57 ¹Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Handelsgericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern.

² Auf Anordnung des Präsidiums oder, wenn eine der Parteien im Schriftenwechsel es verlangt, wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Handelsrichterin oder ein dritter Handelsrichter mit.

Protokollführung

Art. 58 ¹Die Protokollführung besorgen die Handelsgerichtsschreiberinnen oder Handelsgerichtsschreiber. Diese werden vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber bezeichnet.

² Im Verhinderungsfall beauftragt das Präsidium eine andere Kammerschreiberin oder einen andern Kammerschreiber oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Protokollführung. Im übrigen ist Artikel 15 Absatz 4 anwendbar.

Ausführungs-bestimmungen

Art. 59 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

8. Arbeitsgerichte

Grundsatz, Streitwert

Art. 60 ¹Zur Erlidigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

² Die Arbeitsgerichte entscheiden endgültig über arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert.

Zuständigkeit

Art. 61 Zuständig ist das Arbeitsgericht der Gemeinde oder des Arbeitsgerichtsbezirks (Art. 63 Abs. 2), wo die beklagte Partei wohnt oder sich der Betrieb beziehungsweise der Haushalt befindet, für den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeit leistet oder geleistet hat. Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat die Klägerschaft die Wahl.

Einlassung

Art. 62 ¹Durch die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

² Hat sich die beklagte Partei vor einem unzuständigen ordentlichen oder Arbeitsgericht eingelassen und hat dieses seine Zuständigkeit auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurtei-

lung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

³ Die Übertragung der Streitsache an Schiedsgerichte bleibt den Parteien auch gegenüber Arbeitsgerichten vorbehalten.

Bildung

Art. 63 ¹Die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde beschliesst die Bildung eines Arbeitsgerichts.

² Gemeinden können sich zur Bildung eines Arbeitsgerichts vereinigen oder sich einem bestehenden Arbeitsgericht anschliessen, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen.

Bestand, Wahl

Art. 64 ¹Die Arbeitsgerichte bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.

² Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beziehungsweise von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

³ Die Beisitzerinnen oder Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zentralsekretärin oder den Zentralsekretär und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Wählbarkeit

Art. 65 Wahlberechtigt und als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Arbeitsgerichtsbezirk wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ablehnung der Wahl

Art. 66 ¹Die Annahme der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

² Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung Beschwerde geführt werden.

Spruchbehörde

Art. 67 ¹Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.

² Je eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise derjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören.

³ Wird ein Urteil gefällt, muss die Mehrzahl der Richterinnen oder Richter an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Vertretung

Art. 68 Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Kosten

Art. 69 ¹Die Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von der Gemeinde getragen.

² Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

³ Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kostenanteil im Verhältnis, in dem ihre Einwohnerinnen und Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

Ausführungs-bestimmungen

Art. 70 ¹Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der rechtspflegenden sowie der übrigen Tätigkeit der Arbeitsgerichte.

² Die Gemeinden, welche Arbeitsgerichte einführen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

9. Mietämter

Zuständigkeit, Bildung

Art. 71 ¹Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

² Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden haben Mietämter zu schaffen. Es können sich Gemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Mietämttern vereinigen oder sich einem bestehenden Mietamt anschliessen.

³ Können sich Gemeinden, die nicht über ein eigenes Mietamt verfügen, über einen Zusammenschluss oder einen Anschluss nicht einigen, bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das zuständige Mietamt.

⁴ Aus Gründen der Effizienz und zum Ausgleich der Arbeitslast kann der Regierungsrat auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder

des Regierungsstatthalters den Zusammenschluss von Mietämtern beschliessen und die betreffenden Gemeinden zum Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages über ein gemeinsames Mietamt verpflichten. Nötigenfalls bestimmt er dabei die Standortgemeinde.

Bestand

Art. 72 ¹Das Mietamt besteht aus

1. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
3. einer Sekretärin oder einem Sekretär.

² Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär werden je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und für die Beisitzerinnen oder Beisitzer Ersatzleute bestimmt.

³ In grösseren Gemeinden können mehrere Abteilungen des Mietamtes gebildet werden.

Wahl

Art. 73 ¹Die Mitglieder des Mietamtes werden durch den Gemeinderat gewählt. Bei einer Vereinigung mehrerer Gemeinden ist Wahlbehörde eine Delegation der Gemeinderäte, die sich im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden zusammensetzt.

² Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Ersatzleute werden auf Vorschlag der Vermieter- und Mieterverbände des betreffenden Mietamtskreises oder ersatzweise auf Vorschlag der entsprechenden Dachorganisation unter Berücksichtigung der paritätischen Zusammensetzung gewählt (Art. 274a Abs. 2 OR).

Wählbarkeit

Art. 74 Als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Mietamtskreis wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Amtsdauer

Art. 75 ¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind. Ist die ordentliche Besetzung des Mietamtes nicht mehr gewährleistet, sind für den Rest der Amtsdauer Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Ablehnung der Wahl

Art. 76 ¹Amtswang und Ablehnung der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Über die Ablehnung entscheidet die Wahlbehörde.

Erscheinen der Parteien, Vertretung

Art. 77 ¹Die Parteien haben vor Mietamt persönlich zu erscheinen.

² Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Kosten

Art. 78 ¹Die Kosten des Mietamtes einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von den Gemeinden getragen.

² Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

³ Die Gemeinden haben geeignete Lokale mit der entsprechenden Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Mietamtes, werden die anfallenden Kosten nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt, sofern diese nicht eine andere Kostensteilung beschliessen.

⁵ Der Kanton beteiligt sich bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag an den Kosten für Kurse, die zur Aus- und Weiterbildung der Mietamtsmitglieder von den Vermieter- und Mieterverbänden oder den entsprechenden Dachorganisationen organisiert werden.

Ausführungs-
bestimmungen,
Aufsicht

Art. 79 ¹Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation, das Verfahren und die Aufsicht hinsichtlich der rechtspflegenden sowie der übrigen Tätigkeit der Mietämter.

² Die Gemeinden, welche Mietämter schaffen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

II. Staatsanwaltschaft

Allgemeine
Aufgabe

Art. 80 ¹In der Rechtspflege nimmt die Staatsanwaltschaft die ihr gemäss Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.

² Insbesondere hat sie einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

Bestand

Art. 81 ¹Die Staatsanwaltschaft besteht aus

1. einer Generalprokuratorin oder einem Generalprokurator,
2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators,
3. der nötigen Zahl von Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen,
4. der nötigen Zahl von Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet,
5. je einer Jugendstaatsanältin oder einem Jugendstaatsanwalt deutscher und französischer Muttersprache, wobei der Prokuratorin oder dem Prokurator für die Region Berner Jura-Seeland zu-

gleich die jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben in französischer Sprache zugeteilt sind.

² Die Zahl der Prokuratorinnen oder Prokuratoren gemäss Absatz 1 Ziffern 3 und 4 wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

³ Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Wahl

Art. 82 ¹Der Grossen Rat wählt die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator. Das Obergericht kann eine oder mehrere Personen zur Wahl vorschlagen. Der Regierungsrat kann diesen Vorschlag ergänzen.

² Die übrigen Prokuratorinnen oder Prokuratoren sowie die Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälte wählt das Obergericht auf Amts dauer.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Wählbarkeits- voraussetzungen

Art. 83 ¹Die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt.

² Sie müssen beide Landessprachen kennen.

General- prokurator

Art. 84 ¹Im Bereich der Strafverfolgung gegenüber erwachsenen Personen steht der Generalprokuratorin oder dem Generalprokurator die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft (Art. 81 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) mit Weisungsrecht zu.

² Im übrigen haben die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere vor der Anklagekammer, den Strafkammern und dem Kassationshof.

Prokurator für die Region

Art. 85 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region haben die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben innerhalb der jeweiligen Untersuchungsregion und der entsprechenden Gerichtskreise (Kreis- und Einzelgerichte) zu erfüllen.

Prokurator für das ganze Kantonsgebiet

Art. 86 ¹Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet werden eingesetzt

1. zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Geschäften der Wirtschafts- und Drogenkriminalität und des organisierten Verbrechens,
2. zur Vertretung der Generalprokuratur,
3. zur Vertretung der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen.
- ² Der Geschäftskreis wird auf Antrag der Generalprokuratur durch die Anklagekammer umschrieben.

*Stellvertretung
a ordentliche*

Art. 87 ¹Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten sich gegenseitig. Sind alle verhindert, bezeichnet die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator eine Stellvertretung aus dem Kreis der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet.

² Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet vertreten sich gegenseitig. Die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch die Generalprokuratur geordnet.

*b ausser-
ordentliche*

Art. 88 Bei dauernder Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Obergericht auf Antrag der Generalprokuratur eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Prokuratorin oder ausserordentlichen Prokurator einsetzen.

*Andere
Aufgaben*

Art. 89 ¹Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region überwachen die in Artikel 26 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes über das Strafverfahren aufgeführten Strafverfolgungsbehörden sowie den Strafvollzug, soweit er in Regional- und Bezirksgefängnissen der Region erfolgt.

² Sie inspizieren jährlich einmal die Regional- und Bezirksgefängnisse ihrer Region und nehmen Einblick in die Vollzugsregister (Art. 426 StrV).

³ Sie melden der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel und veranlassen deren Beseitigung.

Zivilprozesse

Art. 90 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet haben den Kanton in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Interesses beteiligt ist. Sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

Oberaufsicht

Art. 91 ¹Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stehen unter derjenigen des Obergerichts und die

übrigen Prokuratorinnen und Prokuratoren unter derjenigen der Anklagekammer.

² Bezuglich der Aufgaben im Strafvollzug besteht Oberaufsicht durch den Regierungsrat.

Berichterstattung
a Generalprokura-
tur

Art. 92 ¹Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator hat auf Ende jedes Jahres dem Obergericht einen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zur Kenntnis gelangten Mängel zu erstatten.

² Das Obergericht kann die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator auch in der Zwischenzeit anhalten, zu bestimmten Punkten der Strafrechtspflege Stellung zu nehmen.

b übrige Staats-
anwaltschaft

Art. 93 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet haben auf Ende jedes Jahres der Generalprokurator über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

Jugendstaats-
anwaltschaft
a Aufgaben,
Aufsicht

Art. 94 ¹Die Befugnisse und Pflichten der Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte werden durch das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt.

² Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte unterstehen der Aufsicht der zuständigen Strafkammer.

b Stellvertretung

Art. 95 Im Verhinderungsfall regelt die zuständige Strafkammer die Stellvertretung. Sie ist befugt, eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendstaatsanwältin oder ausserordentlichen Jugendstaatsanwalt einzusetzen.

c Bericht-
erstattung

Art. 96 Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte erstatten auf Ende jedes Jahres dem Obergericht und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Bericht über den Stand der Jugendrechtspflege.

III. Gerichtsberichterstattung

Grundsatz

Art. 97 Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen durch die Medien müssen wahrheitsgemäß und sachlich sein und dürfen niemanden unnötig blossstellen.

Zulassung

Art. 98 Vertrauenswürdige, berufsmässig als Medienschaffende tätige Personen können vom Obergericht auf Gesuch hin als Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichtersteller allgemein oder in Einzelfällen zugelassen werden.

Medien-
schaefende

Entzug der
Zulassung

Wohnsitzpflicht
a Gerichts-
behörden

b Staatsanwalt-
schaft

Verbot des
Berichtens

Nebenbeschäf-
tigungen und
öffentliche Amter

Art. 99 Über die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatte-rinnen und -berichterstatter erlässt das Obergericht ein Reglement.

Art. 100 Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstatter, die in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung aufge-stellten Regeln verstossen, kann das Obergericht die Zulassung ent-ziehen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 101 ¹Es haben Wohnsitz zu nehmen

1. die Mitglieder des Obergerichts im Kanton,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in ihrem Ge-richtskreis,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in ihrer Untersuchungsregion,
4. die für das ganze Kantonsgebiet eingesetzten Untersuchungsrich-terinnen und Untersuchungsrichter im Kanton,
5. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten im Kreis ihres Jugendgerichts.

² Das Obergericht kann seinen Mitgliedern und den übrigen Mitglie-dern der Gerichtsbehörden die Wahl eines andern Wohnsitzes gestat-ten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

Art. 102 ¹Es haben Wohnsitz zu nehmen

1. die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Kanton,
2. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für die Region in ihrer Re-gion,
3. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für das ganze Kantonsge-biet im Kanton,
4. die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte in ihrer Sprachregion.

² Die Anklagekammer im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 beziehungsweise die zuständige Strafkammer im Fall von Ziffer 4 kann den der Staats-anwaltschaft zugehörigen Personen die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürch-ten sind.

Art. 103 Sämtlichen Gerichtsbehörden ist die Besprechung der Streitfragen mit den Parteien ausserhalb des Verfahrens untersagt.

Art. 104 ¹Die Mitglieder des Obergerichts dürfen Nebenbeschäf-tigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommis-sion des Grossen Rates ausüben. Das Obergericht stellt Antrag. Unter-

suchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen dürfen Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung des Obergerichts ausüben. Die Bewilligungen sind dem Grossen Rat alljährlich zur Kenntnis zu bringen.

² Untersagt sind Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

Verant-
wortlichkeit

Art. 105 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Obergerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

Kostentragung

Art. 106 ¹Der Kanton trägt die Kosten der Gerichtsverwaltung. Die Artikel 69 und 78 bleiben vorbehalten.

² Die Gerichtsbehörden können für ihre Verrichtungen Gebühren erheben. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

³ Taggelder und Entschädigungen in der Justizverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Verwaltung von
Geldhinterlagen
und Wertsachen

Art. 107 ¹Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und Verwaltung.

Personal,
Lokalitäten,
Hilfsmittel

Art. 108 Der Kanton stellt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft das erforderliche Personal sowie die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

Entschädigung
der neben-
beruflichen
Gerichts-
personen

Art. 109 Nebenberuflich tätige Gerichtspersonen haben für ihre richterliche Arbeit Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 110 ¹Anlässlich der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kreisgerichte ordnet der Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsperiode Gesamterneuerungswahlen an.

² Keine Neuwahlen finden für diejenigen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter statt, die bisher nicht zugleich als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten amtierten.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Mietämter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 erfüllen.

Änderung von
Gesetzen

Art. 111 Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

II. Gerichts-
präsident
1. Zuständigkeit
im sum-
marischen
Verfahren

Art. 2 ¹Unverändert.

² Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und dieses Gesetzes:

ZGB

Einfügung:

Art. 49 Abs. 2. Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person;

OR

Art. 83 Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;

Art. 92 Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;

Art. 93. Anordnung betreffend den Verkauf der geschuldeten Sache;

Art. 107 Abs. 1. Fristansetzung beim Verzug des Schuldners;

Art. 175 Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;

Art. 202 Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;

Art. 204 Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;

Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;

Art. 266m Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung;

Art. 322a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;

Art. 337a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;

Art. 366 Abs. 2. Fristansetzung beim Verzug des Unternehmers;

Art. 367 Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;

Art. 383 Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;

Art. 427 Abs. 1 und 3. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;

Art. 435. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;

Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;

Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;

Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;

Art. 565 Abs. 2, 603. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft;

Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräußerung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;

Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;

Art. 697 Abs. 4. Kontrollrecht der Aktionärin oder des Aktionärs;

Art. 697 a bis 697g. Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers und Verfügungen im Sonderprüfungsverfahren einer Aktiengesellschaft;

Art. 697 h Abs. 2. Gewährung des Einsichtsrechtes in die Jahres- und Konzernrechnung sowie in Revisionsberichte an die Gläubigerinnen und Gläubiger;

Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionärinnen und Aktionären;

Art. 706 a Abs. 2. Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat;

Art. 727e Abs. 3. Abberufung einer Revisorin oder eines Revisors einer Aktiengesellschaft;

Art. 727f Abs. 2 und 4. Ernennung einer Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft auf Antrag der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers und Abberufung derselben;

Art. 740 Abs. 3, 741 Abs. 2, 823 und 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatorinnen oder Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;

Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;

Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;

Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;

Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;

Art. 1165 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihenobligationen auf Begehren von Gläubigern;

Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen. Auflösung der Aktiengesellschaft infolge Nichtanpassung an das neue Recht.

EG

Unverändert.

2. Zuständigkeit
im ordentlichen
Verfahren

Art. 3 ¹Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

² Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 111. Untersagung des Eheabschlusses;

Art. 120 bis 136. Ungültigerklärung der Ehe;

Art. 137 bis 158. Ehescheidung;

Art. 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft;

Art. 259 Abs. 2, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;

Art. 261. Vaterschaftsklage;

Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;

Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;

Art. 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter;

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;

Art. 373. Entmündigung;

Art. 12a Schlusstitel. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.

II. Mietamt

Art. 4 Das Mietamt ist die nach Artikel 274a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

II. Regierungsstatthalter

Art. 7 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

Streichung:

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

OR

Unverändert.

V. Regierungsrat

Art. 9 Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

ZGB

«Art. 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören;» wird ersetzt durch «Art. 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, einem oder mehreren Amtsbezirken oder mehreren Gemeinden angehören;».

OR

Unverändert

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 10 ¹Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.

² Aufgehoben.

B. Veröffentlichung
I. Im allgemeinen

Art. 13 Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den Amtsanzeigern und für Gemeinden, für welche keine Amtsanzeiger bestehen, in einem der Amtsblätter.

IV. Sprache

Art. 16a (neu) ¹Die öffentlichen Register werden in der Sprache des Amtsbezirks geführt.

² Für den Amtsbezirk Biel regelt der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung.

III. Weiterziehung

Art. 23a ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignete erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

III. Pflege-
kinderwesen
1. Bewilligungs-
pflicht; Bewilli-
gungsbehörden
für die Tages-,
Familien- und
Heimpflege3. Rechtsschutz
a Verwaltungs-
beschwerde und
Appellation

Art. 26 Unverändert.

Art. 26c ^{1 und 2}Unverändert.

³ Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

b Anwendbares Verfahrensrecht

Art. 26d Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und nach dem Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

IV. Adoptionsverfahren

Art. 26e (neu) ¹Feststellungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen gemäss Artikel 264 bis 268b ZGB können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

³ Der Appellationshof teilt seine Entscheide dem Regierungsrat mit.

2. Bei unwider-
sprochenem
Antrag

Art. 32 ¹Der Regierungsstatthalter hat den zu Bevormundenden persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll er sich in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

² Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind oder der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Regierungsstatthalters offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun.

³ Unterzieht sich der zu Bevormundende dem Antrag, so verfügt der Regierungsstatthalter die Entmündigung.

3. Bei eigenem
Begehr

Art. 33 ¹Liegt das eigene Begehr einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 ZGB), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

² Artikel 32 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 34 ¹Unverändert.

4. Bei wider-
sprochenem
Antrag
a Untersuchung

² Der Gerichtspräsident verfährt gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2. Ausserdem holt er die nach Artikel 374 ZGB erforderlichen Gutachten ein.

³ Aufgehoben.

b Entscheid

Art. 35 ¹Nach Schluss der Untersuchung bestimmt der Gerichtspräsident den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin.

² Unverändert.

³ In Verfahren vormundschaftlicher Massnahmen für geistig Behinderte ist bezüglich des persönlichen Erscheinens auf ihre besondere Situation Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Richter kann die ihm nötig erscheinenden weiteren Erhebungen beschliessen. Er entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid allen Beteiligten und stellt ihn dem Regierungsstatthalter zu, sobald er rechtskräftig geworden ist.

c Weiterziehung

Art. 36 ¹Den Entscheid des Gerichtspräsidenten können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignete erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

5. Kostentragung

Art. 37 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Kosten im Entmündigungsverfahren für geistig Behinderte trägt der Staat, sofern die finanziellen Verhältnisse des zu Bevormundenden nicht etwas anderes gebieten.

6. Veröffentlichung

Art. 38 ¹Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

² Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung aufschieben, wenn die Urteilsunfähigkeit für sorgfältige Dritte erkennbar ist oder wenn geistig Behinderte mit Sicherheit für alle grösseren verpflichtenden Rechtsgeschäfte nicht urteilsfähig sind.

III. Übrige Vormundschaftssachen

Art. 40a (neu) ¹Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde in allen übrigen Vormundschaftssachen unterliegen innert zehn Tagen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter.

² Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

³ Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters oder der Oberwaisenkammer können innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a sinngemäss.

IV. Amtsvormund	Art. 41 Unverändert.
V. Ablehnung des Amtes des Vormundes	Art. 42 Unverändert.
VI. Inventar- aufnahme	Art. 43 Unverändert.
VII. Auf- bewahrung der Wertschriften u. dgl., Anlage der Barschaft	Art. 44 Unverändert.
VIII. Bericht über die persönlichen Verhältnisse	Art. 45 Unverändert.
IX. Rechnungs- ablage 1. Inhalt und Frist	Art. 46 Unverändert.
X. Verantwor- tlichkeit	Art. 53 Unverändert.
XI. Fürsor- gerische Freiheits- entziehung	Art. 53a Unverändert. Art. 112 Aufgehoben.
IV. Retentions- recht des Staates	Art. 117 ¹⁻⁵ Unverändert. ⁶ Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung 8000 Franken erreicht.
L. Grundbuch I. Anlage	Art. 121 Unverändert.
Ia. Elektronische Datenver- arbeitung	Art. 121a Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes die Führung des Grundbuches mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung verfügen.
II. Kreis- grundbuch- ämter 1. Kreis- einteilung	Art. 122 ¹ Die Grundbücher der Gemeinden werden in 13 Kreisgrund- buchämtern geführt. ² Die Grundbuchkreise umfassen folgende Amtsbezirke: a Kreis I: Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville, mit Sitz in Courtelary, b Kreis II: Amtsbezirke Biel und Nidau, mit Sitz in Nidau, c Kreis III: Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach, mit Sitz in Büren a.A., d Kreis IV: Amtsbezirke Aarwangen und Wangen, mit Sitz in Wangen a.A., e Kreis V: Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, mit Sitz in Fraubrunnen,

- f Kreis VI: Amtsbezirke Signau und Trachselwald, mit Sitz in Trachselwald,
- g Kreis VII: Amtsbezirk Konolfingen, mit Sitz in Schlosswil,
- h Kreis VIII: Amtsbezirke Bern und Laupen, mit Sitz in Bern,
- i Kreis IX: Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen, mit Sitz in Schwarzenburg,
- k Kreis X: Amtsbezirk Thun, mit Sitz in Thun,
- l Kreis XI: Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli, mit Sitz in Interlaken,
- m Kreis XII: Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental, mit Sitz in Frutigen,
- n Kreis XIII: Amtsbezirke Obersimmental und Saanen, mit Sitz in Blankenburg.

³ Durch Dekret des Grossen Rates können Zweigstellen von Kreisgrundbuchämtern geschaffen werden.

2. Grundbuchverwalter

Art. 122a (neu) ¹Für jedes Kreisgrundbuchamt ernennt der Regierungsrat einen oder mehrere Grundbuchverwalter.

² Ernennbar als Grundbuchverwalter ist, wer die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG erfüllt.

3. Organisation

Art. 123 Die Organisation der Kreisgrundbuchämter erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

4. Aufsichtsbehörde

Art. 124 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantionale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen.

III. Haftung

Art. 125 Die Haftung der Beamten und Angestellten der Kreisgrundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Art. 130 Aufgehoben.

C. Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen

Art. 136 Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259g und 288 Absatz 1 OR hat beim Mietamt am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.

Art. 138a Aufgehoben.

G. Handelsregister
1. Organisation und Aufsichtsbehörde

Art. 139 ¹Der Kanton Bern wird in die vier Handelsregisterregionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mitteland und Berner Oberland eingeteilt. Jede Region bildet ein Handelsregisteramt.

² Die Handelsregisterführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

³ Die Organisation der Handelsregister erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister.

A. Grunddienstbarkeiten
I. Bäume auf fremdem Boden

Art. 158 Waldansprachen, die nicht bis 1. Januar 1998 abgelöst werden, gehen unter und sind im Grundbuch zu löschen. Dies ist vorgängig, spätestens bis 31. Dezember 1996, im Amtsangeiger und im Amtsblatt je zweimal zu veröffentlichen.

Art. 159 Aufgehoben.

IV. Leitung der Bereinigungs- und Einführungsarbeiten

Art. 170 ¹Für die Leitung der Arbeiten zur Bereinigung der kantonalen Grundbücher und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches ernennt der Regierungsrat für das ganze Kantonsgebiet einen besonderen Grundbuchverwalter.

² Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122 a Absatz 2.

2. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozeßordnung für den Kanton Bern

Sachliche Zuständigkeit
a Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 ¹Der Gerichtspräsident beurteilt erstinstanzlich unabhängig vom Streitwert alle Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einem andern Gericht übertragen sind; die Entscheidung ist endgültig für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken.

² Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme von Verfügungen gemäss Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 und 326 ff., die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Appellationshof oder dem Handelsgericht zu treffen sind, und in jedem Fall über die ihm in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.

b Des Mietamtes

Art. 3 ¹Das Mietamt ist die nach Artikel 274 a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsstelle in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 71 bis 79 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG).

c Des Arbeitsgerichts

Art. 4 ¹Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 60 bis 70 GOG.

d Des Handelsgerichts

Art. 5 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz

- a alle im Sinne von Artikel 55 GOG handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, sofern der Streitwert mindestens 30000 Franken beträgt;
- b unverändert;
- c Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 10 und 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über Kartelle und ähnliche Organisationen);
- d Verantwortlichkeitsklagen gegen Organe einer Gesellschaft.

f Des Appellationshofes

Art. 7 ¹Der Appellationshof beurteilt alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Zivilkammer oder des Handelsgerichts, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu beurteilen.

² Er beurteilt alle Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige Instanz vorsieht, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

³ Er beurteilt als erste und einzige Instanz Streitigkeiten, die ihm durch eine vor Rechtshängigkeit getroffene schriftliche Vereinbarung der Parteien übertragen werden, sofern der Streitwert mindestens 50000 Franken beträgt.

⁴ Unverändert.

g Des Instruktionsrichters

Art. 8 ¹Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (Art. 70) sowie über die Massnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes bei hängigem Hauptprozess gemäss Artikel 326 oder gemäss Bundesrecht (einschliesslich Art. 145 und 281 bis 283 ZGB). Bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222).

² Unverändert.

³ Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten ist dieser Instruktionsrichter; im Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Appellationshofes Instruktionsrichter.

Richter und
Protokollführer,
Plantondienst

Art. 9 ¹Zur Besetzung des Gerichtes gehört bei Folge der Nichtigkeit der Verhandlung neben den in der Gerichtsorganisation vorgesehenen Personen die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers.

² Der Plantondienst wird durch Angestellte besorgt.

Ausstand der
Gerichtsperso-
nen

Art. 10 Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen

1. und 2. unverändert;
3. aufgehoben;
4. unverändert.

Ablehnungs-
verfahren

Art. 13 ¹Unverändert.

² Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen, andernfalls teilen sie das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Beurteilung
der Ablehnung

Art. 14 ¹Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bestimmt der Appellationshof, ob die Beurteilung durch den ordentlichen Stellvertreter oder durch einen vom Appellationshof zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten eines Nachbarkreises zu erfolgen hat.

² Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Protokollführers eines Gerichtes entscheidet, unter Vorbehalt von Absatz 1, das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

³ Über die Ablehnung einer Kammer des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit ihrer Mitglieder entscheidet das Plenum des Appellationshofes unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern. Bei Begründetheit der Ablehnung überweist es den Fall einer andern Kammer des Appellationshofes.

⁴ Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder der Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts unter Austritt der Beteiligten und Beizug von Ersatzmitgliedern. Bei Begründetheit der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung des Appellationshofes oder einer seiner Kammern nötigen Richter aus der Mitte der übrigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

⁵ Über die Ablehnung des Obergerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Verwaltungsgericht. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und wird das Obergericht dadurch beschlussunfähig, so entscheidet in der Hauptsache ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG erfüllen müssen.

⁶ Über die Ablehnung anderer Gerichtspersonen entscheidet der Präsident des Gerichtes, bei welchem sie ihres Amtes walten.

Streitgenossen

Art. 22 Die Klage gegen Streitgenossen im Falle des Artikels 36 ist bei dem Richter anzubringen, in dessen Kreis die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Kreisen gleich, so hat der Kläger unter diesen Kreisen die Wahl.

Staat	<p>Art. 23 Ansprüche gegen den Staat sind, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand besteht, bei dem Richter des Kreises, in welchem die der Klage zugrunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden hat, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers oder, falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt anzubringen.</p>
Vermögen und Arrest	<p>Art. 25 ¹Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz, aber Vermögen im Gebiete des Kantons Bern besitzen, bei dem Richter angebracht werden, in dessen Kreis das Vermögen liegt.</p> <p>² Unverändert.</p>
Gelegene Sache	<p>Art. 29 ¹Unverändert.</p> <p>² Bei unbeweglichen Sachen, welche in mehreren Gerichtskreisen liegen, hat der Kläger die Wahl unter diesen Kreisen.</p> <p>³ Unverändert.</p>
Trennung und Verbindung einzelner Klagen	<p>Art. 38 ¹Instruktionsrichter und Gericht sind befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine Trennung der einzelnen Klagen eintreten zu lassen, wenn sich aus der gemeinschaftlichen Durchführung des Prozesses Schwierigkeiten ergeben.</p> <p>² Ebenso kann die Verbindung mehrerer beim Gericht anhängiger Klagen derselben oder verschiedener Parteien zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung angeordnet werden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Klagen bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Artikel 139 ist nicht anzuwenden.</p>
Kostenbestimmung	<p>Art. 64 ¹Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozesskosten verurteilt, so soll ordentlicherweise im Urteil auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. Hiebei ist anzugeben, wieviel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Beweiskosten, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.</p> <p>² und ³ Unverändert.</p>
Appellation	<p>Art. 69 ¹Gegen eine in einem Urteil enthaltene oder durch Verfüzung des Gerichtspräsidenten gemäss Artikel 68 vorgenommene Kostenbestimmung kann selbständige appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 8000 Franken beträgt.</p> <p>² Unverändert.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 78 ¹Zuständig zur Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und zur Beiordnung eines Anwaltes sind</p> <p>1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses</p>

- a der Präsident des Appellationshofes in den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist;
 - b in den übrigen Fällen der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist;
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses der mit der Hauptsache befasste Instruktionsrichter.
- ² Zuständig zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung ist der mit der Hauptsache befasste Instruktionsrichter.

Verfahren

Art. 80 ¹⁻⁴ Unverändert.

- ⁵ Wird das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen oder die unentgeltliche Prozessführung entzogen, darf der über das Gesuch oder den Entzug entscheidende Richter an der Urteilsfällung in der Hauptsache nicht mehr teilnehmen.

Rekurs

Art. 81 ¹ Entscheide des Gerichtspräsidenten über Verweigerung und Entzug des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung können, wenn die Hauptsache appellabel ist, vom Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurerklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Händen beim Richteramt mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurerklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig.

- ² Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 ¹ Unverändert.

- ² Wird der Prozessgegner ganz oder teilweise zur Bezahlung der Anwalts- oder Gerichtskosten der Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, verurteilt, so sind die Anwaltskosten vom beigeordneten Anwalt, die Gerichtskosten nach erfolgloser Mahnung durch die Gerichtskanzlei von der Staatskasse einzuziehen.

- ³ Soweit der Prozessgegner nicht zu den Anwalts- und Gerichtskosten der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei verurteilt wird, hat sie diese Kosten dem Staat und ihrem Anwalt nachzubezahlen, wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Im Urteil ist die die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei unter dieser Voraussetzung zur Bezahlung dieser Kosten an den Staat beziehungsweise ihren Anwalt zu verurteilen. Der Staatskasse des Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, ist nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des

Teils des Urteils zuzustellen, aus welchem sich die Verurteilung der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei zur Bezahlung von Kosten an den Staat oder ihren Anwalt ergibt.

⁴ Über das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens 8000 Franken, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertreten.

Vertretung vor Gericht

Art. 83 ¹Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (Art. 296) zugelassen ist.

² Unverändert.

Prozessdomizil

Art. 109 ¹Hat eine Partei einen Ort bezeichnet, an welchem ihr gerichtliche Akte rechtsverbindlich zugestellt werden können, oder ist sie hierzu verpflichtet, so kann die Zustellung an diesem Orte erfolgen. Hat die Partei keine Person bezeichnet, bei welcher die Akte abgegeben werden können, so sind sie auf dem Richteramt des Kreises zuhanden der Partei abzugeben.

² Ist dem Richteramt der Wohnort der Partei oder ihres Anwaltes bekannt, so hat es ihr den Akt zu übermitteln.

Art. 121 ¹«(Art. 17 Abs. 2 Staatsverfassung)» wird ersetzt durch «(Art. 6 Abs. 2 Kantonsverfassung)».

² Unverändert.

Protokoll a Niederschrift

Art. 126 ¹Unverändert.

² Mit Zustimmung der Parteien kann das Protokoll durch einen beeidigten Stenographen oder den Protokollführer stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll.

b Äussere Form

Art. 127 Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung der Behörde, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Vertreter; es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Enthält das Protokoll ein Urteil, so ist es auch von dem die Verhandlung leitenden Richter zu unterzeichnen.

e Genehmigung

Art. 130 Nach beendigter Verhandlung soll der Protokollführer den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung

vorlegen und dies unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen erwähnen.

Abschriften und Kopien an die Parteien

Art. 132 ¹Den Parteien ist auf ihr Begehr gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühren durch den Protokollführer ein Protokollauszug oder eine Protokollkopie auszufertigen.

² Unverändert.

Gerichtliches Aktenheft

Art. 133 ¹Der Gerichtsschreiber oder Sekretär führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches in der Regel in chronologischer Reihenfolge enthält

1. die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. alle den Prozess betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
3. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen; schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen;
4. die Ausfertigung des begründeten Urteils.

² Unverändert.

³ Ein Reglement des Obergerichts regelt die Einzelheiten.

Berechtigung zur Einsicht in die Akten

Art. 134 ¹Den Parteien und ihren Anwälten ist Einsicht in die Akten zu gestatten.

² Auf abgeschlossene Verfahren findet das Datenschutzgesetz Anwendung. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

³ Beschlüsse in Anwendung des Datenschutzgesetzes werden im summarischen Verfahren getroffen und sind appellabel.

Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien

Art. 135 ¹Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber oder Sekretär die Beweisurkunden den Parteien oder Drittpersonen, welche sie ediert haben, zurückzuerstatten und sich dabei für die Akten den Nachweis der Rückerstattung zu sichern.

² Unverändert.

Bescheinigung der Rechtskraft

Art. 136 Die Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteiles wird vom Gerichtsschreiber oder Sekretär des urteilenden Richters ausgestellt.

Pflicht zum Aussöhnungsversuch

Art. 144 ¹Im ordentlichen Verfahren ist vor dem Einreichen der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten.

² Unverändert.

Ausnahmen

Art. 145 ¹Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt
a bis c unverändert;

d in Streitsachen aus Miete und Pacht, bei welchen ein Schlichtungsverfahren vor Mietamt durchzuführen ist.

² Unverändert.

Persönliches Erscheinen

Art. 147 Beim Aussöhnungsversuch haben die Parteien persönlich zu erscheinen, wenn sie beide im Gerichtskreis wohnen oder der Gerichtspräsident es so anordnet. Eine Vertretung nach Artikel 296 Absatz 3 ist zulässig.

Mängel der Klage

Art. 162 ¹Der Instruktionsrichter kann den Kläger vor Zustellung der Klage an den Beklagten aufmerksam machen, dass die Klage an formellen Mängeln (Art. 192) leide. Er hat in diesem Falle den Kläger zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Es steht dem Kläger frei, vorhandene Mängel zu beseitigen oder die Klage zurückzuziehen oder auch trotz der Bemängelung durch den Instruktionsrichter Zustellung an den Beklagten zu verlangen.

² Der Rückzug der Klage nach deren Zustellung an den Beklagten gilt ohne dessen Zustimmung als Abstand, es sei denn, er erfolge unter dem Vorbehalt der Wiedereinreichung, nachdem vom Beklagten das Fehlen einer Prozessvoraussetzung gerügt oder die Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs bestritten worden ist.

Begründung, Beratung und Verkündung des Urteils

Art. 204 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Urteilsformel ist jeder Partei nach der mündlichen Eröffnung schriftlich mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 205a (neu) ¹Sowohl bei mündlicher als auch bei schriftlicher Eröffnung ist das Urteil mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn es mit Appellation oder mit Berufung an das Bundesgericht angefochten werden kann.

² Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

Gegenstandslos gewordener Rechtsstreit

Art. 206 ¹Unverändert.

Appellation gegen die Kostenverfügung

² Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 8000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Gesuch

Art. 223 Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Hauptprozesses an den Instruktionsrichter zu richten, in den übrigen Fällen an den Gerichtspräsidenten

desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist. Das Gesuch enthält

1. die Partei, gegen welche Beweis geführt wird;
2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
3. die Beweismittel;
4. die besonderen Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

› Redaktions-
geheimnis

Art. 246a (neu) Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil von Radio, Fernsehen und periodisch erscheinender Druckerzeugnisse beteiligt sind, sowie ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Aussage über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt. Artikel 246 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

↓ Benachteili-
gung des
Zeugen

Art. 247 Unverändert.

Art. 288 Betrifft nur den französischen Text.

1. Endgültige
Entscheidung
des Gerichts-
präsidenten
→ Prozess-
einleitung

Art. 294 ¹Unverändert.

↓ Vorlage
von Belegen

² Die Parteien sind befugt, dem Richter vor dem Termin kommentarlos schriftliche Belege einzureichen.

³ Unverändert.

c Rechtshängig-
keit
e Persönliches
Erscheinen,
Vertretung oder
Verbeiständigung
der Parteien

Art. 296 ¹Die Parteien sind, wenn sie im Gerichtskreis wohnen oder ihren Sitz haben, ohne das Vorliegen erheblicher Abhaltungsgründe verpflichtet, persönlich zu erscheinen; andernfalls kann vom Richter auf Kosten des Säumigen ein neuer Termin angesetzt werden. Eine Vertretung nach Absatz 2 und 3 ist zulässig.

²⁻⁴ Unverändert.

⁵ In Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen kann sich der Vermieter im Verhinderungsfall durch den Hausverwalter vertreten lassen.

3. Miet- und
Pachtsachen

Art. 300 (neu) ¹Will eine Partei in Miet- und Pachtsachen mit Schlichtungsverfahren nach einem Entscheid des Mietamtes oder nach dessen Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung den Richter anrufen, so hat sie beim zuständigen Gericht nach den Formvorschriften dieses Gesetzes Klage einzureichen. Der Klage ist eine Bescheinigung des Mietamtes über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens beizulegen.

² Unter Vorbehalt kürzerer bundesrechtlicher Fristen beträgt die Klagefrist 30 Tage.

	<p>³ In Streitigkeiten, die nicht der Entscheidungskompetenz des Mietamtes unterliegen, begründet die Klageeinreichung beim Richter die Rechtshängigkeit nach Artikel 160.</p> <p>⁴ Wird in Streitsachen mit bundesrechtlicher Klagefrist nach einem Schlichtungsverfahren von beiden Parteien Klage eingereicht, so gilt die später eingereichte als Widerklage.</p>
Parteiverhandlung	<i>Art. 309</i> Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen; Artikel 322 a bleibt vorbehalten.
Anwendbarkeit	<p><i>Art. 317</i> Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs- und Konkurssachen erledigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57 d SchKG); 2. bis 6. entsprechen den bisherigen Ziffern 1. bis 5.; 7. bis 15. unverändert.
Zuständigkeit	<p><i>Art. 327</i> ¹Unverändert.</p> <p>² Ist kein Prozess hängig, so ist zuständig der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.</p> <p>³ Unverändert.</p>
Zulässigkeit <i>a</i> Im ordentlichen Verfahren	<p>Titel V. (Art. 332 a bis 332 g) Aufgehoben.</p> <p><i>Art. 335</i> ¹Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.</p> <p>² Unverändert.</p>
<i>b</i> Im summarischen Verfahren	<p><i>Art. 336</i> ¹Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 2 bis 5, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 2 bis 4 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt.</p> <p>² Gegen Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes kann in den Fällen der Artikel 281, 45 Absatz 1, 49 Absatz 2, 145, 173, 176, 178, 185, 187 Absatz 2, 230, 282, 283, 292, 604 Absatz 2, 712c Absatz 3, 811, 870, 871, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 4, 697 a bis 697 c, 697g Absatz 1, 727 e Absatz 3, 727 f Absätze 2 und 4, 740 Absätze 3 und 4, 741 Absatz 2, 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19 des Obligationenrechts sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.</p>

³ Einstweilige Verfügungen (Art. 326) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 8000 Franken beträgt.

⁴ Aufgehoben.

Aufschiebende
Wirkung und
vorsorgliche
Massregeln

Art. 336a ¹Unverändert.

² Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Präsident des Appellationshofes zuständig

1. in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie bei Unterhaltsklagen zum Erlass vorsorglicher Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
2. in Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen zu vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 274f Absatz 2 OR;
3. in summarischen Verfahren zum Erlass vorläufiger Massnahmen nach Artikel 308a.

Appellationsfrist

Art. 338 Die Appellationsfrist, laufend ab schriftlicher Mitteilung des Urteils, beträgt zehn Tage. Artikel 400c sowie abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Verfahren in
Summar- und
Arrestauf-
hebungs-
sachen und bei
strittigen
Prozess-
voraussetzungen

Art. 355 ¹Unverändert.

² Wurde die Appellation in einem solchen Verfahren schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei hievon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme. Ist der erstinstanzliche Entscheid offensichtlich zu bestätigen, kann hievon abgesehen werden.

³ und ⁴ Unverändert.

Fehlen der
sachlichen
Zuständigkeit
und Verletzung
klaren Rechtes

Art. 360 Urteile in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden
1. und 2. unverändert.

Frist

Art. 369 Das Gesuch um Neues Recht muss innerhalb von drei Monaten beim Gericht anhängig gemacht werden, vor welchem der Prozess in letzter Instanz verhandelt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die neuen Beweismittel beigebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt werden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wird.

Verfahren

Art. 371 ¹Über die Zulässigkeit des Gesuchs um Neues Recht entscheidet der zuständige Richter gestützt auf eine mündliche Parteiverhandlung. An der Entscheidung darf kein Richter teilnehmen, der beim Fällen des angefochtenen Urteils mitgewirkt hat.

	²⁻⁴ Unverändert.
Zuständigkeit	Art. 376 ¹ Unverändert.
	² Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes oder andere Gerichtspersonen werden von der Aufsichtskammer des Obergerichts beurteilt.
Vollstreckbarkeit bernischer Urteile	Art. 397 ¹ Ein rechtskräftiges Urteil eines bernischen Gerichts ist zehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind dagegen sofort vollstreckbar.
	² und ³ Unverändert.
	⁴ Sobald die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, sollen angesprochene Beamte die gesetzliche Hilfeleistung gewähren.
Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile	Art. 398 Die in anderen Kantonen oder durch das Bundesgericht gefällten Zivilurteile und verfügten vorsorglichen Massnahmen werden unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen dieser Kantone oder des Bundes wie bernische Urteile vollstreckt, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Kantons oder des Bundes vollstreckbar sind. Artikel 397 Absätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.
Geldschulden und Kautions- ansprüche	Art. 399 Ist eine Partei zur Bezahlung einer Geldsumme oder zur Kautionsleistung verurteilt, so richtet sich die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kann in diesem Falle die Betreibung sofort nach Eintritt der Rechtskraft eingeleitet und fortgesetzt werden.
Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach Lugano- Übereinkommen a Zuständigkeit	Art. 400 ¹ Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheiden gemäss Artikel 31ff. des Lugano-Übereinkommens ist der Gerichtspräsident sachlich zuständig.
<i>b</i> Entscheid	² Der Entscheid ergeht im summarischen Verfahren.
	Art. 400a (neu) ¹ Der Gerichtspräsident erlässt seinen Entscheid unverzüglich, ohne den Gesuchsgegner anzuhören und ohne eine mündliche Parteiverhandlung abzuhalten.
	² Der Entscheid wird vorab der antragstellenden Partei eröffnet.
<i>c</i> Appellation	Art. 400b (neu) ¹ Gegen den Entscheid kann appelliert werden.
	² Der Appellant kann nebst der Verletzung von Artikel 27 ff. des Lugano-Übereinkommens auch einen Einspruch gemäss Artikel 409 Ziffer 2 vorbringen.
<i>d</i> Appellations- frist	Art. 400c (neu) ¹ Die Appellationsfrist beträgt einen Monat.
	² Hat der Appellant seinen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist zwei Monate.

e Vollstreckung und Massnahmen zur Sicherung

Art. 400d (neu) ¹Als vollstreckbar erklärte Entscheidungen sowie Massnahmen zur Sicherung gemäss Artikel 39 des Lugano-Übereinkommens werden auf Antrag des Gläubigers nach den Artikel 403ff. dieses Gesetzes vollstreckt.

² Zuständig ist der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, in dem die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkehren zu treffen sind.

f Wahldomizil

Art. 400e (neu) Das Wahldomizil im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Lugano-Übereinkommens befindet sich bei dem Anwalt, der die antragstellende Partei vertritt und im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigt ist.

Vollstreckung der übrigen ausländischen Entscheidungen

Art. 401 ¹Die Vollstreckung der übrigen ausländischen Entscheidungen bestimmt sich nach dem zutreffenden Staatsvertrag oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, nach Artikel 25 ff. IPRG.

² Über die Vollstreckbarkeit entscheidet der Appellationshof.

Feststellung der Anerkennung

Art. 401a (neu) ¹Jede Partei, welche die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung geltend macht, kann die Feststellung der Anerkennung verlangen, wenn sie ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

² Über das Gesuch entscheidet der Appellationshof. Bestimmt sich die Anerkennung nach Artikel 26ff. des Lugano-Übereinkommens, entscheidet darüber der Gerichtspräsident im Verfahren der Artikel 400ff.

Zuständiger Richter

Art. 402 ¹Richter im Vollstreckungsverfahren ist der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, in dem die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkehren zu treffen sind.

² Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von 8000 Franken erreicht.

3. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte

Art. 1 ¹und ² Unverändert.

³ Für die Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Geltungsbereich

Art. 43 Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Wahl *a* und *b* unverändert, *c* der Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte,

d aufgehoben.

Wahlkreise *Art. 43a* (neu) ¹Die Wahl der Regierungsstatthalter erfolgt in den Amtsbezirken.

² Die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte erfolgt in den Gerichtskreisen.

Wählbarkeit, Wohnsitz *Art. 44* ¹Wählbar ist, wer die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

² Die Regierungsstatthalter sowie die Gerichtspräsidenten müssen nach ihrer Wahl in demjenigen Wahlkreis politischen Wohnsitz begründen, in dem sie gewählt worden sind. Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) bleibt vorbehalten.

³ Die Kreisrichter und die Ersatzmitglieder der Kreisgerichte müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl in demjenigen Amtsbezirk politischen Wohnsitz haben, aus dem sie für die Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zeitpunkt und Anordnung der Wahlen *Art. 45* ¹Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder finden im September des ersten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres statt.

² Unverändert.

³ Der Wahltag wird in der Regel mindestens zehn Wochen zum voraus vom Regierungsrat beziehungsweise vom zuständigen Regierungsstatthalter angesetzt.

⁴ Unverändert.

Mindestgarantie *Art. 45a* (neu) ¹Bei den Wahlen gemäss Artikel 43 Buchstaben *b* und *c* wird jedem Amtsbezirk je ein Sitz für einen Gerichtspräsidenten, für einen Kreisrichter und für ein Ersatzmitglied des Kreisgerichtes garantiert.

² Umfasst ein Gerichtskreis mehr Amtsbezirke, als in ihm Sitze für Gerichtspräsidenten zu besetzen sind, so fällt die Mindestgarantie gemäss Absatz 1 dahin.

³ Liegt aus einem Amtsbezirk keine Anmeldung vor, so wird auf die Mindestgarantie gemäss Absatz 1 bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen verzichtet.

4. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 9 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen.

2.4 nach
Sach- und
Rechtsgebieten

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

- a* bis / unverändert,
- m* Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind,
- n* Arbeitsmarkt: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte und
- o* Pflegekinderwesen.

Wahlen

Art. 120 ¹Der Grosse Rat wählt für eine Amts dauer von sechs Jahren

- a* fünf bis acht Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die verwaltungsrechtliche Abteilung,
- b* sechs bis zehn Richterinnen oder Richter und drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,
- c* eine Richterin oder einen Richter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter französischer Muttersprache in die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

² Er wählt für eine Amts dauer von drei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts; Wiederwahl nach einer vollen Amts dauer ist nicht zulässig.

³ Eratzwahlen werden für den Rest der Amts dauer vorgenommen.

Abteilungs-
präsident

Art. 127 ¹«für die Dauer von vier Jahren» wird ersetzt durch «für die Dauer von drei Jahren».*

- ² Unverändert.
- ³ Unverändert.

Art. 129 ¹Unverändert.

Plenum des
Verwaltungs-
gerichts

² Dem Plenum stehen zu

- a* die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für eine Amts dauer von drei Jahren;*
- b* bis *g* unverändert.

- ³ Unverändert.
- ⁴ Unverändert.

Nebenbeschäfti-
gungen und
öffentliche
Ämter

Art. 132a (neu) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen Nebenbeschäftigtungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Das Verwaltungsgericht stellt Antrag.

² Untersagt sind Nebenbeschäftigtungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

Verantwortlich-
keit

Art. 132b (neu) Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

5. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Art. 33 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin oder der Oberwaisenkammer können von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sinngemäss.

Zusammen-
setzung, Wahl

Art. 36 ¹Die Rekurskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zwölf Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

² Unverändert.

6. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

2. Schätzungs-
kommissionen
a Wahl,
Amtsdauer und
Aufsicht

Art. 45 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Schätzungscommission sein.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

1. Zahlung

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und die Verwaltung der bei den Grundbuchämtern hinterlegten Entschädigungen und Abschlagszahlungen.

Art. 112 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.311),
2. Gesetz vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.312),
3. Verordnung vom 12. März 1935 über die Bürokosten der Bezirksverwaltung (BSG 152.315),
4. Dekret vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.11),
5. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.111),
6. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren (BSG 152.371.51),
7. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.11),
8. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.111),
9. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen (BSG 152.372.51),
10. Dekret vom 22. Februar 1956 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 152.372.91),
11. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Niedersimmental (BSG 152.373.01),
12. Dekret vom 17. Mai 1960 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Seftigen (BSG 152.373.61),
13. Dekret vom 23. Februar 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau (BSG 152.373.71),
14. Dekret vom 5. März 1951 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald (BSG 152.373.91),

15. Dekret vom 16. November 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.01),
16. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.011),
17. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (BSG 161.1),
18. Reglement vom 30. Januar 1929 über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (BSG 162.321),
19. Dekret vom 30. August 1977 über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (BSG 163.21),
20. Dekret vom 29. August 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft (BSG 164.21),
21. Dekret vom 14. Februar 1990 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111),
22. Reglement vom 20. Dezember 1990 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111.1),
23. Dekret vom 15. September 1966 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121),
24. Reglement vom 5. Dezember 1985 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121.1),
25. Dekret vom 2. Februar 1938 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131),
26. Reglement vom 24. Mai 1982 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131.1),
27. Dekret vom 6. September 1972 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Handels- und Güterrechtsregisteramtes im Amtsbezirk Bern (BSG 165.132),
28. Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141),
29. Reglement vom 19. Januar 1991 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141.1),
30. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161),
31. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161.1),

32. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171),
33. Reglement vom 21. August 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171.1),
34. Dekret vom 15. Mai 1985 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221),
35. Reglement vom 9. Dezember 1985 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221.1),
36. Dekret vom 15. Mai 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231),
37. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231.1),
38. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241),
39. Reglement vom 20. Januar 1967 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241.1),
40. Dekret vom 4. September 1956 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster (BSG 165.271),
41. Règlement du 1^{er} juin 1961 sur les attributions des présidents du tribunal du district de Moutier (BSG 165.271.1),
42. Dekret vom 9. November 1971 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291),
43. Reglement vom 17. Juni 1986 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291.1),
44. Dekret vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381),
45. Reglement vom 19. Januar 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381.1),
46. Verordnung vom 2. Dezember 1987 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984 (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht; BSG 211.112),
47. Verordnung vom 28. Februar 1973 betreffend die behördliche Zuständigkeit zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption; BSG 213.21),
48. Verordnung vom 30. November 1977 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 213.211),

49. Gesetz vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten auf Bäume (BSG 215.122.14),
50. Gesetz vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten (BSG 215.211.1),
51. Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken (BSG 215.211.2),
52. Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern (BSG 215.321.1),
53. Verordnung vom 3. August 1909 betreffend die Anlegung der Grundbuchblätter (BSG 215.321.11),
54. Dekret vom 30. März 1920 betreffend die Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern (BSG 215.322.913),
55. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Schaffung einer Adjunktenstelle für die Grundbuchämter Thun und Interlaken (BSG 215.322.914),
56. Verordnung vom 15. Juni 1937 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR (BSG 220.2),
57. Verordnung vom 25. November 1992 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 4. Oktober 1991 (Änderung des Aktienrechtes Artikel 620 bis 763) (BSG 220.3),
58. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die Anrufung des Richters gemäss Artikel 281 ZGB (Persönlichkeitsschutz, Gegendarstellungsrecht) (BSG 271.12),
59. Verordnung vom 21. April 1993 über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK (BSG 271.14),
60. Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 1947 betreffend Ermächtigung der Gerichtsschreiber zum Inkasso von Gerichtskosten (BSG 278.32),
61. Dekret vom 20. November 1969 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 282.222.9),
62. Dekret vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen (BSG 282.31),
63. Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) (BSG 282.311),

64. Dekret vom 19. September 1967 betreffend die Organisation des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (BSG 282.813.1),
65. Beschluss der Justizdirektion vom 8. August 1974 über die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter der Amtsbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun (BSG 282.813.2).

Inkrafttreten

Art. 113 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:

1. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997.
2. Artikel 110 Absatz 1 und 2 auf den 1. Januar 1996
3. Auf die Gesamterneuerungswahlen gemäss Artikel 110 Absatz 1 finden die Bestimmungen des neuen Rechts Anwendung.
4. Der Regierungsrat wird die Gesamterneuerungswahlen gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 in einem späteren Zeitpunkt anordnen.

**) Durch die Redaktionskommission am 4. August 1995 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt*



**Gesetz
über das Strafverfahren
(StrV)**

15.
März
1995

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Gesetz ist anwendbar auf die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sowie die Vollstreckung von Strafentscheiden durch die Behörden des Kantons Bern.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich die Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege.

Ausübung der
Strafrechtspflege

Art. 2 Die Strafrechtspflege steht einzig den durch das Gesetz hierfür eingesetzten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten zu. Sie kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen ausgeübt werden.

Strafverfolgung
a Grundsatz

Art. 3 Die Strafverfolgung ist von Amtes wegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

b Ausnahmen

Art. 4 ¹Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;
2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
3. das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;
4. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
5. das Bundesrecht dies vorsieht.

² Der Entscheid steht Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft gemeinsam, der Anklagekammer sowie den urteilenden Gerichten zu.

Verbot erneuter
Strafverfolgung

Art. 5 Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Aufhebungsbeschluss oder Urteil beendet worden, kann gegen die angeklagte Person wegen der gleichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Gerichtsbarkeit
der bernischen
Gerichte

2. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstände

Art. 6 Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen

1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 343 StGB und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 346ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
3. die nach bernischem Strafrecht zu beurteilenden strafbaren Handlungen.

Interkantonale
Festsetzung der
Gerichtsbarkeit
→ Pflicht
des Gerichts

Art. 7 ¹Hält das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit (Art. 346ff. StGB) nicht für gegeben oder wird sie von der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft bestritten, sind die Akten mit Antrag der Generalprokurator zu überweisen.

² Steht auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, beantragt es der Generalprokurator die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

b Verfahren

Art. 8 Die Generalprokurator führt die für die Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Sie ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an. Sie kann mit deren Durchführung eine Gerichtsperson beauftragen.

c Kompetenz-
konflikt mit
ausser-
kantonalen
Behörden

Art. 9 Hält die Generalprokurator die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts anzurufen (Art. 351 StGB, Art. 264 BStP, Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR).

d Entscheid

Art. 10 In den übrigen Fällen spricht die Generalprokurator die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines andern Kantons aus und eröffnet den Entscheid den beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem Gericht und den Parteien.

e Anfechtung
des Entscheides

Art. 11 Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStP).

f Zustellung der Akten an das Gericht

Art. 12 ¹Anerkennt die Generalprokurator die bernische Gerichtsbarkeit oder werden die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungspflichtig erklärt, stellt die Generalprokurator die Akten dem nach ihrer Ansicht örtlich zuständigen Gericht zu.

² Hält dieses seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, findet Artikel 14 Anwendung.

Innerkantonale Zuständigkeit
a Grundsatz

Art. 13 ¹Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch im innerkantonalen Verhältnis sowie für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

² Die Behörden der Strafrechtspflege haben ihre Zuständigkeit in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

b Verfahren

Art. 14 ¹Steht die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsbehörden in Frage, haben diese unter sich eine Einigung anzustreben.

² Können sie sich nicht einigen, sind die Akten der Anklagekammer einzusenden.

³ Das gleiche gilt, wenn eine Partei die örtliche Zuständigkeit bestreitet.

c Entscheid der Anklagekammer

Art. 15 Die Anklagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokurator die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in Artikel 346 bis 350 StGB nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 346 bis 350 StGB abweichende Regelung zu treffen.

d Befugnisse vor der Festsetzung des Gerichtsstandes

Art. 16 ¹Solange der Gerichtsstand nicht festgesetzt ist, sind alle Gerichtsbehörden befugt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

² Örtliche Unzuständigkeit bedeutet für sich allein nicht Ungültigkeit der getroffenen Massnahmen.

3. Rechtshilfe

3.1 Grundsätze

Innerhalb des Kantons

Art. 17 Die Behörden der Strafrechtspflege sind innerhalb des Kantons Bern zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Innerhalb der Schweiz

Art. 18 ¹Die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und den andern Kantonen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbe-

sondere den Artikeln 352 bis 357 StGB, sowie nach denjenigen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

² Die bernischen Strafbehörden können auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Internationale
Rechtshilfe

Art. 19 ¹Die Rechtshilfe im internationalen Bereich richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), nach internationalen Abkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, und nach Staatsverträgen.

² Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht das IRSG, ein Abkommen oder Staatsvertrag den unmittelbaren Verkehr gestatten.

³ Verfügungen der Untersuchungsbehörde können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

3.2 Verfahren und Durchführung

Ersuchen

Art. 20 Sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen, ist das Ersuchen um Rechtshilfe unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu stellen, ebenso das Gesuch, selber Amtshandlungen in einem fremden Gerichtskreis durchführen zu dürfen.

Bewilligung

Art. 21 ¹Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entziehung (Art. 9 IRSG) und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB).

² Mitteilungen über die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch Behörden anderer Kantone gemäss Konkordat sind an die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde zu richten.

Massgebliches
Verfahrensrecht

Art. 22 ¹Bei der Gewährung der Rechtshilfe ist bernisches Verfahrensrecht anzuwenden, sofern nicht das IRSG (Art. 65), ein Staatsvertrag, das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen oder ausnahmsweise die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Verfahrensrechts gestatten.

² Ausgeschlossen sind Zwangsmittel zur Durchführung von prozessualen Handlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind.

³ Die um Rechtshilfe ersuchte Behörde ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Teilnahme der
ersuchenden
Behörde

Art. 23 Ersuchende schweizerische Behörden können der Rechts-hilfemassnahme beiwohnen. Für ausländische Behörden richten sich die Teilnahme sowie die selbständige Vornahme von Untersuchungs-handlungen nach dem IRSG und dessen Ausführungsbestimmun-gen.

Durchführung
durch das
Sekretariat

Art. 24 Die zuständige Behörde kann einzelne Untersuchungshand-lungen für andere kantonale oder schweizerische Behörden unter ih-rer Verantwortung ihrem Sekretariat übertragen. Die Anklagekam-mer kann ausnahmsweise diese Möglichkeit einschränken oder sie auf Untersuchungshandlungen für ausländische Behörden ausdeh-nen.

3.3 Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischen-staatlichen Verkehr

Art. 25 ¹Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung richten sich nach dem Bundesrecht, internationalen Abkommen und Staats-verträgen.

² Das Untersuchungsrichteramt ist die zuständige Behörde bei der Auslieferung.

³ Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfol-gung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern. Sie kann den Antrag der Gene-ralprokurator einholen.

4. Behörden der Strafrechtspflege

Straf-
verfolgungs-
behörden

Art. 26 Strafverfolgungsbehörden sind

1. die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der gerichtlichen Polizei tätig sind,
2. andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsicht-lich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertra-gen sind, insbesondere Jagd-, Naturschutz- und Fischereiaufsehe-rinnen oder -aufseher,
3. die Untersuchungsbehörde (Untersuchungsrichterin oder Untersu-chungsrichter),
4. die Staatsanwaltschaft (Generalprokuratorin oder Generalprokura-tor, Prokuratorin oder Prokurator).

Anklagekammer

Art. 27 ¹Mit Ausnahme der Generalprokuratorin oder des General-prokurators sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wel-che unter der Oberaufsicht des Obergerichts stehen (Art. 91 des Geset-zes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, GOG), stehen die Strafverfolgungsbehörden

unter der Aufsicht der Anklagekammer. Diese ist befugt, ungesetzliche Amtshandlungen aufzuheben und Weisungen zu erteilen.

² Die Anklagekammer beurteilt zudem die ihr im Gesetz zum Entscheid zugewiesenen Fälle.

Urteilende
Gerichte

Art. 28 Urteilende Strafgerichte sind

1. in erster Instanz
 - a die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident,
 - b das Kreisgericht,
 - c das Wirtschaftsstrafgericht,
2. in der Rechtsmittelinstanz
 - a die Strafkammern des Obergerichts,
 - b der Kassationshof des Obergerichts.

Kompetenzen
der urteilenden
Gerichte

Art. 29 Die Strafsachen werden beurteilt durch

1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 42 StGB angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Frage steht;
3. das Wirtschaftsstrafgericht in den ihm nach Artikel 258 Absatz 2 überwiesenen Fällen;
4. die Strafkammern des Obergerichts bei Appellation gegen ein Urteil der Gerichtspräsidentin, des Gerichtspräsidenten oder des Kreisgerichts;
5. den Kassationshof des Obergerichts
 - a bei Appellation gegen ein Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts,
 - b bei Revisionsgesuchen.

Unfähigkeit

5. Ausstand von Gerichtspersonen

Art. 30 Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn

1. ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
2. ihr die Urteilsfähigkeit fehlt;
3. sie selber als Partei, Geschädigte, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigte einer Partei oder anderer Verfahrensbeteiligter an der Sache ein Interesse hat;
4. sie mit einer Partei verheiratet oder verlobt, in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad der Seitenlinie (Geschwisterkinder und ihre Ehegattinnen oder Ehegatten) verwandt oder verschwägert ist; die Auflösung der Ehe hebt den Unfähigkeitsgrund nicht auf;

5. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Ziff. 3 StGB) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
6. Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder Zeugen auftreten;
7. sie in der Sache bereits in anderer Instanz richterlich oder als Mitglied der Staatsanwaltschaft gehandelt oder mitgewirkt hat, es sei denn, es handle sich um eine Neubeurteilung nach Aufhebung eines früheren Urteils oder um eine Revision des Verfahrens;
8. sie in der Sache als Anwältin oder Anwalt oder in Vertretung einer Partei gehandelt hat;
9. sie in der Sache einer Partei, deren Anwältin oder Anwalt oder anderweitig Beteiligten Rat erteilt hat;
10. sie selber in der Sache als Sachverständige oder Sachverständiger tätig war oder ist oder in Zeugeneigenschaft einvernommen wurde;
11. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

Ablehnbarkeit

Art. 31 Eine Gerichtsperson kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erregen.

Ausstands-
verfahren
a für die
Gerichts-
personen

Art. 32 ¹Die Gerichtsperson ist verpflichtet, einen Unfähigkeitsgrund der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Beim Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäss Artikel 31 ist sie berechtigt, bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

² Mitteilung und Gesuch sind schriftlich zu begründen.

b für die
Parteien

Art. 33 ¹Will eine Partei gestützt auf Artikel 30 oder 31 den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, hat sie bei der zuständigen Behörde oder bei der betroffenen Gerichtsperson ein begründetes Ausstandsbegehren schriftlich oder mündlich anzubringen, sobald ihr der Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Mündliche Ausstandsbegehren sind mit der Begründung zu protokollieren und unverzüglich der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

² Die Gerichtsperson ist verpflichtet, sich vor dem Entscheid der zuständigen Behörde zu den Anbringen des Ausstandsbegehrens zu äussern.

c Vorgehen nach
Stellung des
Ausstandsbegeh-
rens

Art. 34 ¹Die von einem Ausstandsbegehren betroffene Gerichtsperson hat sich bis zum Entscheid jeder weiteren Amtshandlung in der Sache zu enthalten. In der Zwischenzeit sind durch die gesetzliche oder eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stellvertretung die unumgänglich nötigen Massnahmen zu treffen.

² Ist das Begehren einer Partei verspätet oder offensichtlich unbegründet, kann die oder der Vorsitzende der für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens zuständigen Behörde anordnen, dass die betroffene Gerichtsperson das Verfahren weiterführt. Bei Gutheissung des Begehrens sind, soweit ein Unfähigkeitsgrund als gegeben erachtet wird, die betreffenden Amtshandlungen ungültig. Wird das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes festgestellt, können die Parteien ohne weitere Begründung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides die Aufhebung der in der Zwischenzeit ergangenen Amtshandlungen verlangen.

Ausstand der
übrigen in der
Strafrechtspflege
tätigen Personen

Art. 35 ¹Die Vorschriften über den Ausstand gelten sinngemäß auch für die bei den Gerichten tätigen Sekretariatsangestellten und die Strafverfolgungsbehörden.

² Die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in den verschiedenen Stadien des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils bildet keinen Ausstandsgrund.

Zuständige
Behörden

Art. 36 Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit wird getroffen

1. bezüglich der oder des Vorsitzenden des Kreisgerichts oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters durch die Anklagekammer,
2. bezüglich eines oder zweier Mitglieder des Kreisgerichts von diesem selbst unter Beziehung von Ersatzleuten,
3. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts durch die Anklagekammer,
4. bezüglich des Präsidiums oder eines Mitgliedes der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafgerichts oder der Strafkammern vom Gericht selbst unter Beziehung einer Ersatzperson,
5. bezüglich des Präsidiums, eines oder zweier Mitglieder des Kassationshofes von diesem selbst unter Beziehung von Ersatzleuten,
6. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafgerichts, einer Strafkammer und des Kassationshofes durch das Obergericht,
7. bezüglich der protokollführenden Person durch die Gerichtsbehörde, der sie zugeteilt ist,
8. bezüglich der Strafverfolgungsbehörden durch die Anklagekammer,

-
- 9. bezüglich des Präsidiums, eines oder mehrerer Mitglieder des Obergerichts vom Gericht selbst,
 - 10. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Obergerichts durch das Verwaltungsgericht.

Entscheid,
Kostenpflicht

Art. 37 ¹Der Entscheid über das Ausstandsbegehrten ergeht schriftlich und ist zu begründen.

- ² Wird das Begehrten einer Partei abgewiesen, sind ihr die Kosten des Ausstandsverfahrens aufzuerlegen, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt hat.
- ³ Bei verspätetem Begehrten ist die Partei, wenn sie ein Verschulden trifft, zu den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten zu verurteilen.
- ⁴ In den übrigen Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

Folgen des
Ausstandes

Art. 38 ¹Bei Gutheissung des Begehrten ist wie folgt vorzugehen:

- 1. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts wird die Sache, sofern das Gericht nicht aus den Ersatzleuten gebildet werden kann, einem andern Kreisgericht zugewiesen.
- 2. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder einer Kammer oder Abteilung des Obergerichts erfolgt die Ergänzung oder Neubildung der Kammer oder Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzleute des Obergerichts.
- 3. Im Falle des Ausstandes sovieler Mitglieder des Obergerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen müssen.
- 4. In den übrigen Fällen gilt die gesetzliche Stellvertretung; die ordentlichen Ersatzleute treten an die Stelle der Mitglieder der Gerichte. Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sind durch entsprechende Gerichtspersonen oder in diese Funktion wählbare Personen desselben oder eines andern Gerichtskreises zu ersetzen.
- ² Die zuständige Behörde hat die Zuweisung in ihrem Entscheid vorzunehmen.

6. Parteien und andere am Verfahren beteiligte Personen

Parteien
a Begriff

Art. 39 ¹Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die oder der Angeschuldigte und die Privatklägerschaft.

- ² Die Staatsanwaltschaft ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

³ Kantonalen Amtsstellen kommt Parteistellung nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung zu.

⁴ Die Parteistellung von Bundesstellen bestimmt sich nach dem Bundesrecht, insbesondere dem Bundesstrafprozess und dem Verwaltungsstrafrecht.

b Allgemeine Rechte

Art. 40 ¹Die Parteien haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist, ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben,

1. die Akten einzusehen;
2. an richterlichen Beweisaufnahmen teilzunehmen;
3. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Anträge zu stellen.

³ Einzelheiten und allfällige Einschränkungen regelt das Gesetz.

Opfer

Art. 41 ¹Opfer von Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen, soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist.

² Die Strafverfolgungs- und gerichtlichen Behörden informieren sie in allen Verfahrensabschnitten über ihre Rechte (Art. 47 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 und 4, Art. 103 Abs. 3, Art. 104 Abs. 2, Art. 111 Abs. 1 Satz 2).

³ Entscheide und Urteile sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich zuzustellen.

Andere Beteiligte

Art. 42 ¹Andere Beteiligte sind Personen, die Anzeige einreichen, Strafantrag stellen sowie Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und beschwerte Dritte.

² Werden sie durch strafrechtliche oder verfahrensrechtliche Entscheide oder Massnahmen wie Einziehung oder Auferlegung von Verfahrenskosten unmittelbar in ihren Rechten betroffen, ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren.

Prozessfähigkeit

Art. 43 ¹Zur Vornahme von Prozesshandlungen bedürfen die Parteien und die andern Beteiligten der Handlungsfähigkeit.

² Handlungsunfähige werden durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Gewalt oder durch Vormunde vertreten, soweit eine Vertretung möglich ist.

³ Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, neben ihrer gesetzlichen Vertretung die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehenden Rechte auszuüben.

Angeschuldigte
a Begriff,
Verhandlungsfähigkeit

Art. 44 ¹ Angeschuldigte oder Angeschuldigter ist die einer strafbaren Handlung verdächtigte Person, gegen die die Strafverfolgung eröffnet ist.

² Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die angeschuldigte Person setzt deren körperliche und geistige Verhandlungsfähigkeit voraus. Vorbehalten bleibt ihre Vertretung, sofern die persönliche Mitwirkung nicht unerlässlich ist.

b Stellung der
Angeschuldigten

Art. 45 ¹ Die angeschuldigte Person ist berechtigt, die Aussage zu verweigern, und nicht gehalten, sich selber zu belasten. Sie hat sich aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in ihre persönlichen Rechte zu unterziehen.

² Verweigert sie ihre Mitwirkung, ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

Auskunftsperson

Art. 46 ¹ Als Auskunftsperson gilt,

1. wer als Täterin oder Täter beziehungsweise als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Frage kommt und nicht angeschuldigt ist;
 2. wer als angeschuldigte Person in einem anderen Verfahren, das mit der abzuklärenden Strafsache in Zusammenhang steht, noch nicht rechtskräftig beurteilt ist.
- ² Eine urteilsunfähige Personen ist als Auskunftsperson und nicht als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

Privatkläger-
schaft
a Begriff

Art. 47 ¹ Als Privatklägerin oder Privatkläger kann sich am Strafverfahren beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist. Als in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt gilt auch die zum Strafantrag berechtigte Person.

² Die Konstituierung erfolgt schriftlich oder mündlich zu Protokoll

1. durch eine Erklärung zuhanden der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden, man verlange Bestrafung einer angeschuldigten Person und wolle im Verfahren Partierechte ausüben;
2. durch Einreichen einer Zivilklage aus strafbarer Handlung bei den gerichtlichen Behörden; in diesem Falle stehen der verletzten Person auch die Partierechte gemäss Ziffer 1 zu.

³ Die Konstituierung ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich.

⁴ Wer sich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) am Strafverfahren beteiligen will, gilt als Privatklägerin oder Privatkläger.

b Rechts-
nachfolge

Art. 48 Die Nachfolge in das Recht zur Privatklage ist möglich

1. für die gesetzlichen Erben in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wenn die verletzte Person gestorben ist und auf eine Privatklage nicht verzichtet hat,
2. in den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen.

Rechtsbeistand
a Grundsatz

Art. 49 Die Parteien und die andern Beteiligten, soweit diese in ihren Interessen gemäss Artikel 42 Absatz 2 betroffen sind, sind in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen einen Rechtsbeistand zu wählen.

b Notwendige
Verteidigung

Art. 50 Die Verteidigung der angeschuldigten Person durch eine Anwältin oder einen Anwalt ist notwendig

1. während der Untersuchungshaft, wenn diese mehr als einen Monat gedauert hat;
2. im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, wenn
 - a eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten ist;
 - b die angeschuldigte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen, wegen Minderjährigkeit, hohen Alters, besonderer sprachlicher Schwierigkeiten oder aus andern Gründen ihre Rechte nicht ausreichend zu wahren vermag und nicht feststeht, dass sie durch die gesetzliche Vertretung genügend verbeiständigt ist;
 - c die Staatsanwaltschaft vor Gericht persönlich auftritt;
3. im Vorverfahren nach der ersten richterlichen Einvernahme in den Fällen von Ziffer 2 Buchstaben a und b.

c Amtliche
Verteidigung

Art. 51 ¹ Bestellt die angeschuldigte Person in einem der in Artikel 50 angeführten Fälle selber keine Verteidigung, bezeichnet die Verfahrensleitung, bei der die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch hin eine amtliche Verteidigung aus der im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Anwaltschaft.

² Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehr hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen

1. für die Untersuchungshaft, wenn diese mehr als fünf Tage gedauert hat,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erwarten ist.

³ Die Verfahrensleitung kann zudem von sich aus oder auf Gesuch hin in weiteren Fällen die amtliche Verteidigung anordnen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, geboten erscheint.

- ⁴ Eine amtliche Verteidigung wird auch dann bezeichnet, wenn die durch die angeschuldigte Person bestellte Verteidigung das Mandat ablehnt oder sich ohne stichhaltigen Grund nicht am Verfahren beteiligt.
- ⁵ Auf Wünsche der angeschuldigten Person bezüglich der zu bezeichnenden Anwältin oder des zu bezeichnenden Anwalts ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

d Entschädigung

- Art. 52** ¹Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.
- ² Wird die angeschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, hat sie dem Kanton die der amtlichen Verteidigung zugesprochene Entschädigung sowie der Verteidigerin oder dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten, sofern ihr die Bestellung einer Verteidigung nach ihrem Einkommen und Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.
 - ³ Wird die Privatklägerschaft ganz oder teilweise zu den Parteikosten der oder des Angeschuldigten verurteilt und sind diese eintreibbar, entfallen die Honorierungspflicht durch den Kanton und die Erstattungspflichten entsprechend.

Unentgeltliche
Prozessführung
der Privat-
klägerschaft

- Art. 53** ¹Einer Privatklägerin oder einem Privatkläger kann auf Gesuch hin das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt und eine im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassene Person beigeordnet werden, sofern die besondern Umstände dies rechtfertigen und die Begehren nicht von vornherein aussichtslos sind.
- ² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) über die unentgeltliche Prozessführung (Art. 77 ff.) sind sinngemäss anwendbar.
 - ³ Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung.

Rekurs

- Art. 54** Entscheide gemäss Artikel 51 und 53 sind, sofern sie von einer Untersuchungsrichterin oder einem Untersuchungsrichter beziehungsweise einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten getroffen wurden, mit Rekurs bei der Anklagekammer anfechtbar.

7. Allgemeine Verfahrensregeln

7.1 Grundsätzliches, Verfahrensleitung, Sitzungspolizei

Grundsatz

- Art. 55** Die Organe der Strafrechtspflege sind gehalten,
1. die menschliche Würde der Beteiligten zu achten;

-
- 2. dafür zu sorgen, dass weder Schuldige der Strafe entgehen noch Schuldlose bestraft werden;
 - 3. belastenden wie entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen;
 - 4. das Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen.

Verbotene Methoden

- Art. 56** ¹Zum Erwirken von Aussagen und Auskünften sind Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und eingebende Fragen sowie Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, untersagt.
- ² Auf unzulässige Weise erwirkte Aussagen sind nichtig und aus den Akten zu entfernen.
- ³ Die vom Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Prozessvoraussetzungen

- Art. 57** ¹Die Prozessvoraussetzungen sowie andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens sind in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu prüfen.
- ² Die Parteien sind berechtigt, jederzeit entsprechende Anträge zu stellen.

Verfahrensleitung

- Art. 58** ¹Die Leitung steht im Vorverfahren der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter beziehungsweise dem Präsidium des Gerichts zu.
- ² Die Verfahrensleitung trifft alle Anordnungen, um eine geordnete Durchführung zu gewährleisten.

Sitzungspolizei

- Art. 59** ¹Die Verfahrensleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen.
- ² Sie kann Personen, die durch ihr Verhalten die Verhandlung stören, Anstandsregeln verletzen oder Anordnungen nicht gehorchen, ausschliessen und diese, wenn sie sich dem Ausschluss widersetzen, bis zum Schluss der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam nehmen lassen.
- ³ Sie ist ferner befugt, notfalls den Sitzungssaal räumen zu lassen.

Mangelhafte Eingaben

- Art. 60** Unleserliche oder ungebührliche Eingaben können zur Umarbeitung innert einer kurzen Nachfrist zurückgewiesen werden. Die Verfahrensleitung kann androhen, dass sie andernfalls nicht beachtet werden.

Ordnungsbusse

- Art. 61** Missachtung verfahrensleitender Anordnungen sowie Ungebührlichkeiten im Sinne von Artikel 59 und im schriftlichen Verkehr

mit Behörden können von der Verfahrensleitung mit Ordnungsbussen bis 1000 Franken bestraft werden.

7.2 Gerichtssprache

Gerichtssprache

Art. 62 ¹In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die französische und im Amtsbezirk Biel die deutsche und die französische.

² Das Wirtschaftsstrafgericht verhandelt in der Sprache des Amtsbezirks, in dessen örtliche Zuständigkeit die Sache fällt.

³ Die entsprechende Gerichtssprache gilt auch vor der Anlagekammer, den Rechtsmittelinstanzen und dem Obergericht. Den Parteien und ihrer Vertretung steht hingegen vor diesen Gerichtsbehörden die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Übersetzung

Art. 63 ¹Bei richterlichen Einvernahmen und Verhandlungen mit Personen, die die Gerichtssprache nicht verstehen oder sich darin nicht ausdrücken können, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

² Für die Bezeichnung und die Pflichten gelten die Bestimmungen über Sachverständige.

³ Beherrscht ein Mitglied des Gerichts oder die für die Protokollführung verantwortliche Person die fremde Sprache in genügender Weise, kann vom Bezug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers abgesehen werden.

⁴ Bei tauben oder stummen Personen ist, wenn nötig, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen.

7.3 Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, Beratung der Gerichte

Öffentlichkeit
der gerichtlichen
Verhandlungen
a Grundsatz

Art. 64 ¹Das Vorverfahren ist geheim. Ausnahmen regelt das Gesetz.

² Die Verhandlungen vor den urteilenden Gerichten sind im Haupt- und Rechtsmittelverfahren öffentlich. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt untersagt.

³ Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, kann die Öffentlichkeit auf Personen beschränkt werden, die eine vom Gericht ausgestellte Zutrittskarte vorweisen. Wünsche der Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt. Widerhandelnde können mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 belegt werden.

b Ausnahmen

Art. 65 ¹Ausnahmsweise kann das Gericht die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder Teile davon ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder ein schutzwürdiges Interesse einer oder eines Beteiligten es erfordert, namentlich wenn die persönlichen Verhältnisse eingehend abgeklärt werden oder ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zur Sprache kommt.

² Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Opfer berechtigt, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen.

³ Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das Präsidium den Angehörigen der Parteien, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen wie Vormunden, Erzieherinnen und Erziehern, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

⁴ Das Opfer kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Urteilsverkündung

Art. 66 ¹Das Urteil ist öffentlich zu verkünden und mündlich zu begründen.

² Ausnahmen regelt das Gesetz.

Beratung und Abstimmung der Gerichte

Art. 67 ¹Beratung und Abstimmung der urteilenden Gerichte geschehen geheim. Kein Mitglied des Gerichts darf sich der Stimmabgabe enthalten. Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

² Sofern das Gesetz dies vorsieht, sind Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg möglich.

Verfahren vor der Anklagekammer

Art. 68 ¹Vor der Anklagekammer findet ein schriftliches Verfahren statt. Entscheide ergehen in der Regel auf dem Zirkulationsweg. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

² Die Anklagekammer ist befugt, selber ergänzende Erhebungen zu treffen oder durch eine Gerichtsperson treffen zu lassen.

7.4 Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten

Geheimhaltungspflicht

Art. 69 Die Mitglieder der Behörden der Strafrechtspflege und deren Hilfspersonen sowie amtlich beigezogene Sachverständige und Übersetzerinnen oder Übersetzer haben über ein Strafverfahren, an dem sie mitgewirkt haben oder von dem sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhielten, Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen handelt.

Orientierung
anderer
Behörden

Art. 70 ¹ Steht die angeschuldigte Person im Vollzug einer Strafe oder Massnahme, hat die Verfahrensleitung der Vollzugsbehörde vom neuen Verfahren sowie später vom Urteil unverzüglich Kenntnis zu geben.

² Ist ein Kind oder eine jugendliche Person an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

³ Sind Schutzvorkehren nötig, namentlich solche fürsorgerischer oder vormundschaftlicher Art, informieren die mit dem Fall befassten Organe die zuständige Behörde. Sie sind berechtigt, dieser auf Ersuchen die nötigen Angaben zu übermitteln.

⁴ Gibt ein Strafverfahren Anlass zur Prüfung administrativer Massnahmen, ist die Verfahrensleitung berechtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und ihr die zweckdienlichen Unterlagen zu übermitteln. Im Vorverfahren hat sie die Zustimmung des Präsidiums der Anklagekammer einzuholen.

Orientierung der
Öffentlichkeit
und öffentliche
Personenfahndung

Art. 71 ¹ Die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und das urteilende Gericht sind befugt, die Medien zuhänden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren, wenn

1. die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;
2. es sich um besonders schwere oder Aufsehen erregende Straftaten handelt oder
3. es zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit angezeigt ist.

² Die Identität des Opfers ist nur zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG).

³ Bei schweren Straftaten können die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie die Verfahrensleitung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren ausnahmsweise über geeignete Publikationsmittel die Öffentlichkeit auffordern, bei der Fahndung nach dringend verdächtigen Personen und an deren Ergreifung mitzuwirken. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Belohnung aussetzen.

⁴ Das Polizeikommando des Kantons Bern und das Kommando der Stadtpolizei Bern sind befugt, über das Unfallgeschehen innerhalb des Kantons kurze Orientierungen ohne Namensnennung der Betroffenen zu veröffentlichen. Zulässig ist zudem die Publikation statistischer Angaben über das allgemeine Deliktsgeschehen sowie von Warnungen an die Bevölkerung.

⁵ Die Anklagekammer erlässt für die Information der Öffentlichkeit die erforderlichen Richtlinien.

Gerichtsbericht-
erstattung

Art. 72 Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach Artikel 97 ff. GOG.

Berechnung der
Frist

Art. 73 ¹Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nachfolgenden Werktag.

² Diese Regelung gilt nicht für Fristen, die nach Stunden festgesetzt sind.

Einhaltung der
Frist

Art. 74 ¹Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der zuständigen Stelle eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist.

² Die Eingabe einer in Haft befindlichen Person gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb der Frist der Anstaltsleitung übergeben worden ist.

³ Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist. Sie ist sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Fristerstreckung
und Termin-
verschiebung

Art. 75 ¹Die Erstreckung behördlich angesetzter Fristen sowie die Verschiebung von Terminen können auf rechtzeitiges Gesuch hin durch die Verfahrensleitung bewilligt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

² Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien.

Wiederher-
stellung

Art. 76 ¹Erwächst einer betroffenen Person wegen einer versäumten Frist oder eines versäumten Termins ein erheblicher und endgültiger Rechtsverlust, kann sie die Wiederherstellung verlangen, wenn sie nachweist, dass ihr oder ihrer Vertretung bezüglich der Säumnis kein Verschulden zur Last fällt.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen bei der Behörde zu stellen, bei welcher die Frist oder der Termin zu wahren gewesen wäre. Ohne besondere Verfügung dieser Behörde kommt dem Gesuch keine aufschiebende Wirkung zu.

- ³ Den Entscheid über die Wiederherstellung trifft diejenige Behörde, welche im Falle des Einhaltens der Frist oder des Termins zur Behandlung der Sache zuständig gewesen wäre.
- ⁴ Bei einer versäumten Frist ist die Prozesshandlung innert der Wiederherstellungsfrist von zehn Tagen vorzunehmen. Bei einem versäumten Termin ist im Fall der Wiederherstellung ein neuer Termin anzusetzen.
- ⁵ Artikel 362 bleibt vorbehalten.

7.6 Protokollierung

Inhalt des Protokolls

Art. 77 Im Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren ist der gesamte Ablauf des Prozesses aktenkundig zu machen. Das jeweilige Protokoll hat insbesondere zu enthalten

1. Art, Ort und Zeit der Prozesshandlung,
2. die Namen der Verfahrensleitung, der Gerichtsmitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beteiligten Personen,
3. die Erklärungen und Anträge der Parteien und andern Beteiligten,
4. die Aussagen der einvernommenen Personen,
5. die Feststellungen betreffend Beachtung der Formvorschriften,
6. die Anordnungen, Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide sowie die Art ihrer Verkündung oder Eröffnung und,
7. soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Begründung der Beschlüsse und Entscheide.

Art der Protokollierung

Art. 78 ¹Die Protokolle sind laufend in leserlicher Handschrift oder in Maschinenschrift zu erstellen. Bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und ähnlichen Beweismassnahmen ist es zulässig, das Protokoll aufgrund der Handnotizen spätestens am folgenden Werktag niederzuschreiben.

² Ausnahmsweise kann von der Verfahrensleitung angeordnet werden, dass einzelne Prozesshandlungen zusätzlich mittels Ton- oder Bildträger festgehalten werden. Die Anordnung ist vorher allen Beteiligten bekannt zu geben.

³ Wenn es tunlich erscheint, kann das Protokoll mit Zustimmung der Parteien und allenfalls der einzuvernehmenden Personen stenographisch aufgenommen werden. Dabei gilt das Stenogramm als Originalprotokoll; es ist in gewöhnliche Schrift zu übertragen. Die Übertragung ist vom Sekretariat zu beglaubigen.

⁴ Die einzelnen Protokolle sind von der Verfahrensleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

⁵ Misschreibungen und Missrechnungen sowie offensichtliche Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Einvernahme-
protokolle

Art. 79 ¹ Die Aussagen der einvernommenen Personen sind sinngetreu und soweit erforderlich im Wortlaut zu Protokoll zu nehmen.

² Das Protokoll ist der einvernommenen Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Bei mehrseitigen Protokollen sind alle Seiten zu visieren. Lehnt sie die Unterzeichnung ab, wird dies unter Anführung der Gründe vermerkt.

Protokollführung

Art. 80 ¹ Verantwortlich für die Protokollführung ist das der Verfahrensleitung oder dem Gericht zugeordnete Sekretariat. Einzelheiten ordnet ein Reglement des Obergerichts.

² Die Untersuchungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Polizeipersonal zur ausserordentlichen Protokollführung beziehen.

³ Änderungen, Streichungen und Zusätze im Protokolltext müssen vom Sekretariat unterschriftlich beglaubigt und so ausgeführt werden, dass der ursprüngliche Wortlaut lesbar bleibt.

Aktendossier

7.7 Gerichtsakten, Akteneinsicht und -herausgabe

Art. 81 ¹ Für jede Strafsache ist ein Aktendossier anzulegen, das neben sämtlichen Protokollen im Sinne von Artikel 77 beschaffte und eingereichte Belege, Vollmachten, Rechtsschriften, Korrespondenzen, Vorladungskopien und Versandbelege sowie in umfangreichen Geschäften ein Akten- und Kostenverzeichnis enthält.

² Das Plenum der Strafkammern kann über die Aktenordnung Weisungen erlassen.

³ Die Aufbewahrung von Akten erledigter Strafverfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Archivierung von Gerichtsakten.

Datenschutz und
Akteneinsicht
a Hängiges
Verfahren

Art. 82 ¹ Das Recht auf Einsicht in die Akten eines hängigen Verfahrens steht zu

1. den Parteien mit der Einschränkung gemäss Artikel 244 Absatz 3,
2. anderen Beteiligten, soweit es zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist,
3. den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den urteilenden Gerichten, sofern es im Zusammenhang mit der Bearbeitung anderer Fälle nötig ist.

² Die Orientierung anderer Behörden gemäss Artikel 70 bleibt vorbehalten.

³ Über das Einsichtsrecht von Versicherungsgesellschaften erlässt das Plenum der Strafkammern die nötigen Weisungen.

b Aufgehobene
Untersuchungen
und beurteilte
Strafsachen

Art. 83 ¹Für aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen richtet sich das Bearbeiten von Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

² In Anwendung des Datenschutzgesetzes getroffene Beschlüsse der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters sowie des Präsidiums des Kreisgerichts können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Aktenherausgabe

Art. 84 Gerichtsakten werden in der Regel nur der Anwaltschaft herausgegeben. In den übrigen Fällen erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Amtsräumen. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

7.8 Kontrollen, Rechtsmittelbelehrung

Kontrollen

Art. 85 ¹Die Untersuchungsbehörden, die urteilenden Gerichte und die Generalprokurator führen Kontrollen über den Eingang und die Erledigung der Geschäfte, die urteilenden Gerichte überdies über das Einlangen der Rechtsmittelerklärungen und das Zustellen der Akten an die Rechtsmittelinstanz.

² Die Kontrollen der Untersuchungsbehörden werden halbjährlich von der Staatsanwaltschaft eingesehen.

³ Die Anklagekammer ist befugt, hinsichtlich der Meldepflicht von Untersuchungsbehörden über Geschäftsgang und -erledigung zusätzliche Weisungen zu erlassen.

Rechtsmittel-
belehrung

Art. 86 ¹Urteile und Beschlüsse, die mit Rekurs, Appellation oder eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, sind den Parteien und beschwerten andern Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

² Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

8. Eröffnung und Zustellung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen

Eröffnung

Art. 87 ¹Entscheide, Beschlüsse und behördliche Anordnungen sind den Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

- ² Die schriftliche Mitteilung hat nebst dem besonderen Inhalt des Entscheides oder der Anordnung sowie der Datierung und Unterzeichnung folgende Angaben zu enthalten:
1. die Bezeichnung der Behörde, von welcher der Entscheid oder die Anordnung ausgeht, bei Urteilen und Beschlüssen überdies die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen und des Sekretariats,
 2. die Strafsache, in welcher der Entscheid oder die Anordnung ergeht, sofern der Untersuchungszweck dies nicht verbietet,
 3. die Personen, an welche sich die Mitteilung richtet, unter Nennung der Eigenschaft, in welcher sie am Verfahren beteiligt sind,
 4. bei Vorladungen zudem
 - a die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird,
 - b Ort und Zeit des Erscheinens,
 - c den Hinweis, dass zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben mit Ordnungsstrafe und Kostenfolgen belegt werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann,
 - d den Namen der Verfahrensleitung.

Zustellung
a Grundsatz

Art. 88 ¹Die Zustellung schriftlicher Mitteilungen geschieht in der Regel durch die Post gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Erscheint es zweckmässig, kann die Zustellung durch die Polizei erfolgen. Sie geschieht ohne besondere richterliche Anordnung zwischen 7 und 20 Uhr.

³ Ist die Adressatin oder der Adressat nicht anwesend, ist die Mitteilung verschlossen, adressiert und gegen Quittung Angehörigen oder Familiengenossen zu übergeben. Wird keine solche Person angetroffen, ist die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten zu legen oder an die Wohnungstüre zu heften.

⁴ Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.

b Bei Vertretung

Art. 89 ¹Ist die Partei oder eine andere beteiligte Person anwaltsschaftlich in der Schweiz vertreten, erfolgt die Zustellung an die Anwältin oder den Anwalt. Es obliegt dieser oder diesem, die vertretene Person zu benachrichtigen.

² Vorladungen, mit denen persönliches Erscheinen verlangt wird, sind unter Vorbehalt von Artikel 90 der vorgeladenen Person zuzustellen. Die Vertretung erhält eine Kopie, sofern sie zur Verhandlung zugelassen ist.

³ Verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide werden auch einer gesetzlichen Vertretung zugestellt und soweit nötig eben-

falls Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

c Zustelldomizil

Art. 90 ¹Die am Verfahren beteiligten Personen haben das Recht oder können, wenn die Umstände es erfordern, verhalten werden, schriftlich ein Zustelldomizil in der Untersuchungsregion, in der das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen.

² Handelt es sich beim Domizil um eine Anwältin oder einen Anwalt beziehungsweise Polizeipersonal, ist eine Bestellung auch ausserhalb der Untersuchungsregion möglich. Das Einverständnis zur Domizilbestellung ist schriftlich zu bestätigen.

³ Die das Zustelldomizil bezeichnende Person trägt die Verantwortung dafür, dass die Domizilträgerin oder der Domizilträger ihren jeweiligen Aufenthaltsort kennt.

d Aufenthalts-
ermittlung

Art. 91 Ist der Aufenthalt einer Person, die für das Strafverfahren benötigt wird, unbekannt, kann sie zur Ermittlung ihres Aufenthalts polizeilich ausgeschrieben werden.

e Öffentliche
Zustellung

Art. 92 ¹Die Zustellung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide sowie Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren den Parteien und allenfalls andern Beteiligten auf dem ordentlichen Weg nicht zugestellt werden können.

² Bei Mitteilung von verfahrensabschliessenden Beschlüssen und Entscheiden ist einzig das Dispositiv in knapper Form zu publizieren; Informationen über die Identität des Opfers dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG).

³ Allfällige Fristen beginnen mit dem Datum des Erscheinens im Amtsblatt zu laufen.

9. Vorladung und Vorführung

Vorladung
a Regel

Art. 93 Erfordert das Strafverfahren die Einvernahme oder Anwesenheit einer bestimmten Person, wird diese in der Regel durch schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen angehalten.

b Fristen

Art. 94 ¹Vorladungen sind im Vorverfahren wenigstens 48 Stunden, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren wenigstens zehn Tage vor dem Erscheinungstermin zuzustellen.

² Liegen besondere Umstände vor, die aktenkundig zu machen sind, dürfen die Ladungsfristen verkürzt werden oder es kann eine Vorladung auf sofortiges Erscheinen erfolgen.

› Besondere Fälle

Art. 95 ¹ Jede in einer Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer weiteren Verhandlung oder Einvernahme vorgeladen werden. Es ist ihr eine schriftliche Bestätigung über Ort und Zeit des Erscheinens zu übergeben.

² Bei Anlass einer Hausdurchsuchung, eines Augenscheins oder einer Begutachtung oder bei zufälliger Anwesenheit der einzuvernehmenden Person ist das Gericht befugt, sofort und ohne Vorladung eine Einvernahme durchzuführen.

³ Mit dem Einverständnis der Betroffenen ist die formlose Einladung zur Einvernahme zulässig. Das Einverständnis ist im Protokoll zu vermerken.

⁴ Im Vorverfahren kann eine in Haft befindliche Person jederzeit zur Einvernahme geführt werden.

› Erscheinungsflicht

Art. 96 ¹ Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten.

² Wer hiezu wegen Krankheit oder eines anderen Hindernisses nicht in der Lage ist, hat dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls unter Vorlage von Beweisstücken mitzuteilen.

› Säumnisfolgen

Art. 97 ¹ Wer einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, kann von der Verfahrensleitung mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 und allenfalls mit den durch seine Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt werden.

² Überdies kann sofort oder für einen späteren Termin die Vorführung angeordnet werden.

³ Für unentschuldigt verspätetes Erscheinen kann eine Ordnungsstrafe ausgefällt werden.

› Vorführung
› Voraussetzungen

Art. 98 Die Vorführung kann angeordnet werden, wenn

1. die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. jemand ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet;
3. begründete Annahme besteht, dass jemand einer Vorladung auf sofortiges Erscheinen nicht Folge leisten wird.

› Vorführungsbefehl

Art. 99 Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen, hat die für eine Vorladung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten und ist wie ein Verhaftungsbefehl zu vollziehen. Er ist der betroffenen Person vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

c Einvernahme

Art. 100 Die betroffene Person ist so rasch als möglich nach ihrer Vorführung einzuvernehmen. Sie ist nach der Einvernahme zu entlassen, sofern keine Verhaftung angeordnet wird.

10. Beweismittel

10.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 101 ¹Zum Zweck der Wahrheitsfindung sind im gesamten Strafverfahren alle nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung tauglichen Beweismittel einzusetzen.

² Eine Beweiserhebung kann unterbleiben, wenn die zu beweisende Tatsache offenkundig, bereits rechtsgenügend erwiesen oder für die Beurteilung unerheblich ist oder wenn das Beweismittel zum vornher ein als untauglich oder unerreichbar erscheint.

Hauptsächliche Beweismittel

Art. 102 ¹Zur Beweissammlung sind namentlich einzusetzen

1. Einvernahme der Parteien, der andern Beteiligten und allenfalls der Sachverständigen,
2. Augenschein,
3. Bezug von Sachverständigen,
4. Sicherstellung, Verwahrung und Beschlagnahme von Gegenständen,
5. Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten,
6. Überwachungsmassnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldeverkehrs,
7. besondere Massnahmen gegenüber den Parteien und andern Beteiligten (Untersuchung von Personen und ähnlichem),
8. schriftliche Auskünfte von Behörden, Ärztinnen und Ärzten und ausnahmsweise von anderen Personen, insbesondere Straf-, Führungs- und Leumundsberichte sowie Berichte über polizeiliche Ermittlungen aus dem In- und Ausland,
9. weitere Urkunden und Akten aus anderen Verfahren.

² Erscheinen die Auskünfte gemäss Ziffer 8 als ausreichend, kann auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet werden.

10.2 Einvernahmen

Allgemeines

Art. 103 ¹Jede Person ist zu Beginn ihrer Einvernahme über ihre Personalien zu befragen. Wenn nötig, sind geeignete Erhebungen zur Feststellung der Identität durchzuführen.

² Der einzuvernehmenden Person ist der Gegenstand der Einvernahme allgemein zu bezeichnen, und sie ist aufzufordern, sich dazu zu äussern. Durch Fragen und Vorhalte ist die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben.

³ Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie im Vorverfahren von Personen des gleichen Geschlechts einvernommen werden.

Gegenüberstellungen

Art. 104 ¹In der Regel werden die zu befragenden Personen getrennt einvernommen.

² Wenn es zur Klärung des Sachverhalts dient, können angeschuldigte Personen, Auskunftspersonen, Privatklägerinnen oder Privatkläger, Zeuginnen oder Zeugen sowie Sachverständige einander gegenübergestellt werden. Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Opferhilfegesetzes bleiben vorbehalten.

Einvernahme der Angeschuldigten
a Zur Sache

Art. 105 ¹Der angeschuldigten Person ist zu Beginn ihrer ersten Einvernahme durch die Verfahrensleitung mitzuteilen, dass

1. gegen sie die Strafverfolgung eröffnet worden ist, und welche strafbare Handlung ihr vorgeworfen wird;
2. sie die Aussage verweigern kann (Art. 45 Abs. 1);
3. sie berechtigt ist, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizuziehen (Art. 49), wobei ihr die Voraussetzungen der notwendigen und der amtlichen Verteidigung bekannt zu geben sind (Art. 50 und 51).

² Legt sie ein Geständnis ab, ist sie über den Hergang und die Umstände der Tat sowie über ihre Beweggründe zu befragen. Das Geständnis ist auf seine Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.

³ Bestreitet sie die Tat, sind ihr die gegen sie sprechenden Beweisergebnisse vorzuhalten. Sie ist aufzufordern, Beweismittel für ihre Angaben zu nennen.

b Zur Person

Art. 106 ¹Die angeschuldigte Person ist über ihr Vorleben und ihre persönlichen Verhältnisse einlässlich zu befragen. Sie kann angehalten werden, einen handgeschriebenen Lebenslauf zu den Akten zu geben.

² Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den über sie eingeholten Berichten und Erhebungen Stellung zu nehmen und allfällige Ergänzungs- und Gegenbeweise zu nennen.

Einvernahme
der Privat-
klägerschaft

Art. 107 ¹Die Privatklägerschaft ist in der Regel im Vor- und Hauptverfahren je mindestens einmal einzuvernehmen. Mit ihrem Einverständnis kann darauf verzichtet werden, wenn es zur Abklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

² Wer eine Zivilklage einreicht, hat dem Richter möglichst frühzeitig die Angaben zu deren Begründung zu machen und seine Beweismittel zu nennen.

Zeugeneinvernahme
a Begriff

Art. 108 ¹Als Zeugin oder Zeuge gilt, wer am Verfahren teilnimmt und zu dessen Gegenstand oder zu den persönlichen Umständen sachdienliche Angaben machen kann und nicht als Partei oder als Auskunftsperson zu betrachten ist.

² Wer sich nach Einreichen einer Anzeige nicht als Privatklägerschaft konstituiert, ist als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

b Unzulässige
Zeuginnen und
Zeugen

Art. 109 Personen, welchen die nötigen Geisteskräfte oder die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sind nicht als Zeuginnen oder Zeugen einzuvernehmen.

c Einvernahme
von Personen
unter 15 Jahren

Art. 110 ¹Personen unter 15 Jahren sollen nicht als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden, wenn dies mit Nachteilen für sie verbunden und zum Erreichen des Prozesszweckes nicht unerlässlich ist.

² Mit der Einvernahme kann eine dazu besonders geeignete Person beauftragt werden.

³ Auf die Zeugeneinvernahme kann verzichtet werden, sofern das von einer für diese Aufgabe besonders geeigneten Person aufgenommene polizeiliche Protokoll für die Wahrheitsfindung ausreichend und zuverlässig erscheint.

d Erscheinungs-
und Aussage-
pflicht

Art. 111 ¹Für Zeuginnen oder Zeugen gilt die Erscheinungspflicht gemäss Artikel 96 auch dann, wenn sie sich auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht berufen wollen. Das Opfer kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

² Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, besteht die Pflicht, Zeugnis abzulegen.

e Zeugenbe-
lehrung

Art. 112 ¹Die Zeugin oder der Zeuge ist vor der Einvernahme über die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) zu belehren.

² Soweit nötig ist auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe sowie die Folgen der unberechtigten Aussageverweigerung (Art. 121) hinzuweisen.

f Zeugnisver-
weigerungsrecht
aus familiären
Gründen

Art. 113 ¹Das Zeugnis können verweigern

1. die mit der oder dem Angeschuldigten durch Ehe oder Verlöbnis verbundene oder eheähnlich zusammenlebende Person,
2. die Verwandten und Verschwägerten der angeschuldigten Person in gerader Linie,
3. die Geschwister der angeschuldigten Person, deren Ehegattin oder -gatte und Kinder,

- 4. die Geschwister der durch Ehe mit der oder dem Angeschuldigten verbundenen Person, deren Ehepartnerin oder -partner und Kinder,
- 5. die Pflegeeltern und die Pflegekinder der angeschuldigten Person,
- 6. die für die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

² Die Stief- und Adoptivverwandtschaft ist der Verwandtschaft gleichgestellt.

³ Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Ziffern 1 bis 4 besteht auch dann, wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, aufgelöst ist.

g Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht

Art. 114 Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage ihrer Ehre nachteilig wäre oder sie selbst oder eine der in Artikel 113 genannten Personen zivil- oder strafrechtlich verantwortlich machen könnte, dürfen die Auskunft über entsprechende Tatsachen verweigern. Das Opfer kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

h Auskunftsverweigerungsrecht infolge Amtsgeheimnis

Art. 115 ¹ Mitglieder von Behörden, Beamtinnen und Beamte sind zur Verweigerung der Auskunft über Tatsachen berechtigt, die unter das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB fallen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt worden sind.

² Die Verfahrensleitung ersucht die vorgesetzte Behörde um die in Artikel 320 Ziffer 2 StGB vorgesehene schriftliche Einwilligung, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung dem Geheimhaltungsinteresse vorgeht.

i Auskunftsverweigerungsrecht infolge Berufsgeheimnis

Art. 116 ¹ Personen, die sich bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB strafbar machen würden, sind zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Sie können von der Verfahrensleitung angehalten werden, einen Entscheid über die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 321 Ziffer 2 StGB herbeizuführen. Kein Recht auf Auskunftsverweigerung besteht für die nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisorinnen oder Revisoren.

² Geistliche, Anwältinnen oder Anwälte sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

³ Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes bleiben vorbehalten.

k Auskunftsverweigerungsrecht infolge weiterer Geheimhaltungspflichten

Art. 117 ¹ Machen von Artikel 321 StGB nicht erfasste Personen geltend, sie hätten ein Geheimnis zu wahren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden oder ihnen zur Kenntnis gelangt ist, kann sie das Gericht von ihrer Auskunftspflicht befreien, sofern das berechtigte Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

² Personen, die sich durch ihre Aussage gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes strafbar machen würden, sind berechtigt, die Aussage zu verweigern.

l Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute

Art. 118 ¹ Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums beteiligt sind, und ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Auskunft über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern.

² Das Gericht kann in jedem Fall ein Zeugnis verlangen, wenn

1. es erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu befreien;
2. auf andere Weise ein mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohtes Verbrechen nicht aufgeklärt oder die einer solchen Tat verdächtige Person nicht ergriffen werden kann.

m Zuständigkeit zum Entscheid

Art. 119 ¹ Über die Zulässigkeit der Zeugnis- und der Auskunftsverweigerung entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 115 Absatz 2 und 116 Absatz 1 Satz 2 die Untersuchungsbehörde oder das Gericht.

² Die betroffene Person kann sofort nach Eröffnung des Entscheides der Untersuchungsbehörde, der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten sowie des Kreisgerichts die Überprüfung durch die Anklagekammer verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, sendet das Gericht die Akten mit seinem kurz begründeten Entscheid der Anklagekammer, welche unverzüglich entscheidet.

³ Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

n Ausübung des Aussageverweigerungsrechts

Art. 120 Die Zeugin oder der Zeuge kann jederzeit, auch während der Einvernahme, das Recht zur Aussageverweigerung geltend machen. Wer sich auf einen Aussageverweigerungsgrund beruft, hat diesen glaubhaft zu machen. Bereits erfolgte Aussagen bleiben bestehen.

o Unberechtigte Aussageverweigerung

Art. 121 ¹ Wer nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden.

² Beharrt die betroffene Person weiterhin auf ihrer Weigerung, wird sie nach vorausgegangener entsprechender Androhung wegen Un-

gehorsams gemäss Artikel 292 StGB der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen. Im einzuleitenden Verfahren kann der seinerzeitige Entscheid, wonach die Auskunftsverweigerung unzulässig gewesen sei, überprüft werden.

³ Die betroffene Person hat zudem die Verfahrenskosten zu bezahlen, die infolge ihrer Weigerung entstanden sind.

p Inhalt der Zeugenbefragung

Art. 122 ¹Die Zeuginnen oder Zeugen sind zu befragen

1. soweit dies zur Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein kann, über ihre Beziehungen zu den Parteien und zu ihren persönlichen Verhältnissen,

2. zum abzuklärenden Sachverhalt.

² Die Gerichtsbehörde kann Zeuginnen oder Zeugen unter Hinweis auf die Straffolgen von Artikel 292 StGB anhalten, über die Tatsache ihrer Einvernahme und ihre Aussagen sowie die dabei erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

q Zeugenentschädigung

Art. 123 Die Zeugin oder der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Zeugenschutz

Art. 124 ¹Müssen V-Leute (Art. 214) als zeugnispflichtige Personen einvernommen werden, ist es zulässig, dass sie ihre Personalien (Art. 103 Abs. 1) nur dem Gericht gegenüber bekannt geben und nicht aktenkundig machen. Die polizeiliche Einsatzleitung hat zudem schriftlich zu bestätigen, dass die V-Leute in einem rechtsgültig genehmigten Einsatz tätig waren.

² Die Einvernahme von V-Leuten kann durch geeignete Vorkehren so gestaltet werden, dass diese den Parteien und der Öffentlichkeit nicht zu Gesicht kommen.

³ Ähnliche Schutzmassnahmen sind auch bei andern Personen zulässig, wenn diese glaubhaft dartun, dass ihre wahrheitsgemässen Aussage sie oder eine ihnen nahestehende Person ernstlich an Leib und Leben gefährden könnte.

Einvernahme der Auskunftspersonen

Art. 125 ¹Die Auskunftsperson wird zur Wahrheit ermahnt. Sie ist nicht verpflichtet auszusagen; vor der Einvernahme ist sie darüber zu belehren.

² Im übrigen finden die Bestimmungen über die zeugnispflichtigen Personen auf die Auskunftsperson sinngemäss Anwendung.

10.3 Augenschein

Allgemeines

- Art. 126** ¹Dem Augenschein unterliegen Örtlichkeiten, Gegenstände und Vorgänge, soweit deren unmittelbare sinnliche Wahrnehmung für die Wahrheitsfindung von Bedeutung ist.
- ² Jedermann ist verpflichtet, einen richterlich angeordneten Augenschein zu dulden.
- ³ Ist zur Vornahme eines Augenscheins das Betreten von Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, sind die für die Hausdurchsuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Durchführung

- Art. 127** ¹Einvernahmen können an den Ort des Augenscheins verlegt werden.
- ² Dem Augenscheinprotokoll sind soweit nötig Fotografien, Pläne, Zeichnungen und dergleichen beizulegen.

10.4 Beizug von Sachverständigen

Grundsatz

- Art. 128** Bedarf es zur Abklärung eines Sachverhalts besonderer Fachkenntnisse oder ist dies gesetzlich vorgeschrieben, zieht die Gerichtsbehörde eine sachverständige Person bei; es können mehrere Personen mit einer gemeinsamen Begutachtung beauftragt werden.

Ernennung

- Art. 129** Die Verfahrensleitung ernennt die oder den Sachverständigen und umschreibt den Auftrag sowie die zu beantwortenden Fragen. Wenn der Zweck der Untersuchung es erlaubt, ist den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zur Person und zu den Expertenfragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.

Pflicht zur Annahme und Ausstandsgründe

- Art. 130** ¹Personen, die im Kanton wohnen, über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und nicht über 60 Jahre alt sind, haben den Auftrag anzunehmen. Ablehnung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
- ² Die für die Gerichtspersonen geltenden Ausstandsgründe sind für Sachverständige sinngemäss anwendbar.

Mitteilung

- Art. 131** ¹Die Ernennung ist der sachverständigen Person in der Regel schriftlich mitzuteilen und hat zu enthalten
1. den Auftrag und die zu beantwortenden Fragen,
 2. den Hinweis auf die Straffolgen des falschen Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
 3. die Frist zum Erstellen eines schriftlichen Gutachtens.
- ² Der sachverständigen Person sind die für die Erstattung des Gutachtens benötigten Aktenstücke und Gegenstände zu übergeben.

Ausführung des Gutachtens

Art. 132 ¹Die sachverständige Person ist für das Gutachten persönlich verantwortlich.

² Sie kann zu Beweismassnahmen beigezogen und ermächtigt werden, Fragen an die Parteien und andere Beteiligte zu stellen. Hält sie eine Ergänzung des Beweisverfahrens für nötig, ist sie berechtigt, der Gerichtsbehörde Antrag zu stellen.

³ Die Gerichtsbehörde kann die Sachverständige oder den Sachverständigen ermächtigen,

1. die Personen, die zur Erstattung des Gutachtens benötigt werden, selber zum Erscheinen einzuladen;
2. fachspezifische Erhebungen selber vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Form des Gutachtens

Art. 133 ¹Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten.

² Wird es mündlich erstattet oder wird ein schriftliches Gutachten in einer gerichtlichen Verhandlung mündlich erläutert oder ergänzt, gelten die Bestimmungen über die Zeugeneinvernahme sinngemäss.

Zustellung des Gutachtens, Erläuterung und Ergänzung

Art. 134 ¹Das schriftliche Gutachten wird den Parteien unter Ansetzung einer Frist zum Stellen von Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zugestellt.

² Die Gerichtsbehörde kann ihrerseits die sachverständige Person zur Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anhalten.

Neues Gutachten

Art. 135 Hält die Gerichtsbehörde das Gutachten auch nach allfälliger Erläuterung und Ergänzung für ungenügend, kann sie eine andere Person mit einer neuen Begutachtung beauftragen.

Pflichtversäumnis

Art. 136 Kommt eine sachverständige Person ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie mit Ordnungsbussen bis zu 1000 Franken belegt werden. Zudem kann der Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen werden.

Entschädigung

Art. 137 ¹Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

² Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

10.5 Sicherstellung und Verwahrung von Gegenständen, Beschlagnahme

Sicherstellung und Verwahrung zu Beweiszwecken

Art. 138 Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und in geeigneter Weise in Verwahrung zu nehmen.

Aufforderung und Pflicht zur Herausgabe

Art. 139 ¹Die Gerichtsbehörde fordert die mutmassliche Inhaberin oder den mutmasslichen Inhaber der Gegenstände schriftlich, mit Fristansetzung und Hinweis auf die Straffolge bei ungerechtfertigter Weigerung zur Herausgabe auf.

² Die betreffende Person ist unter Vorbehalt von Artikel 141 verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben. Bei ungerechtfertigter Weigerung findet Artikel 121 Anwendung.

Beschlagnahme zu Beweiszwecken

Art. 140 ¹Behauptet die betreffende Person, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert sie die Herausgabe, kann die Beschlagnahme angeordnet werden. Der Beschlagnahmebeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

² Wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseite geschafft, zerstört oder verändert werden, kann die Beschlagnahme ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausnahmen von der Beschlagnahme

Art. 141 ¹Nicht beschlagnahmt werden dürfen

1. höchstpersönliche Aufzeichnungen einer Person, die darüber gemäss Artikel 113 das Zeugnis verweigern darf,
2. Mitteilungen an Personen, die nach Artikel 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen, wenn sie sich bei diesen Personen befinden,
3. briefliche Mitteilungen der angeschuldigten Person an die Verteidigung oder der Verteidigung an die angeschuldigte Person.

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist die Beschlagnahme möglich, wenn diese Personen selber wegen Teilnahme an der Tat, Hehlerei oder Begünstigung zu verfolgen sind oder wenn sie oder andere Berechtigte in die Beschlagnahme einwilligen.

Beschlagnahme zu Sicherungszwecken

Art. 142 Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

1. Gegenstände, Waren und Gelder, die die angeschuldigte Person vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen,
2. voraussichtlich nach Artikel 58 StGB einzuziehende Gegenstände und Vermögenswerte,
3. die gemäss Artikel 59 StGB der Staatskasse als verfallen zu erklärenden Geschenke und andern Zuwendungen.

Bezeichnung und Versiegelung

Art. 143 ¹Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Es ist ein Verzeichnis zu erstellen. Der Inhaberin oder dem Inhaber wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

² Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind, sofern dies möglich ist, in Gegenwart der Inhaberin oder des Inhabers zu beschlagnah-

men. Erhebt diese Person gegen die Beschlagnahme Einsprache, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln. Über die Entsiegelung entscheidet im Vorverfahren die Anklagekammer, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren das urteilende Gericht. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung des Inhalts eine sachverständige Person beziehen.

Verfügung über
sichergestellte
und beschlag-
nahmte Gegen-
stände

Art. 144 ¹Sicherstellung und Beschlagnahme können, sofern sie zu Beweis- oder Sicherungszwecken nicht mehr nötig sind, jederzeit aufgehoben werden.

² Spätestens im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil ist über die sicherstellten oder beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu befinden. Dabei haben die zuständigen Behörden die Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 StGB sowie diejenigen über die Retention (Art. 117 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB) anzuwenden.

³ Die einer berechtigten Person durch strafbare Handlung entzogenen Gegenstände sind, soweit nicht eingezogen, nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe bedarf der Zustimmung der angeschuldigten Person. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, ordnet die Gerichtsbehörde die Hinterlegung an.

Vorzeitige
Verwertung

Art. 145 Beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt.

10.6 Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten

Durchsuchung
von Personen
und beweglichen
Sachen
a Grundsatz

Art. 146 ¹Ohne Einwilligung ist die Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen nur zulässig, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass dadurch Tatspuren oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände gefunden werden können.

² Die Durchsuchung einer angehaltenen oder verhafteten Person ist stets zulässig.

b Durchführung

Art. 147 ¹Die Durchsuchung einer Person besteht in der Kontrolle der getragenen Kleidungsstücke sowie der Körperoberfläche unter Einschluss der Körperöffnungen.

² Sie ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Sicherheitsgründe eine sofortige Durchsuchung gebieten; diesfalls hat die Untersuchung der Körperöffnungen zu unterbleiben, und

c Überprüfung von Aufzeichnungen

es ist nachträglich zuhanden der betroffenen Person und der Untersuchungsbehörde eine schriftliche Begründung einzureichen.

³ Die Durchsuchung kann erzwungen werden.

Art. 148 ¹Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind inhaltlich zu überprüfen, wenn anzunehmen ist, dass sich darin Dokumente befinden, die der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegen.

² Der Inhaberin oder dem Inhaber ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen zu äussern und der Überprüfung beizuwöhnen. Das Amts- und Berufsgeheimnis ist zu wahren, ebenso ein mit dem Verfahren nicht zusammenhängendes privates Geheimhaltungsinteresse.

³ Zur Durchführung der Überprüfung, insbesondere zur Ausscheidung von Dokumenten mit geschützten Geheimnissen, kann eine sachverständige Person beigezogen werden. In besonderen Fällen kann dieser die Überprüfung übertragen werden.

d Versiegelung

Art. 149 Widersetzt sich die Inhaberin oder der Inhaber der Überprüfung, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln, und es ist das Verfahren gemäss Artikel 143 Absatz 2 einzuleiten.

Hausdurchsuchung a Grundsatz

Art. 150 Ohne Einwilligung der berechtigten Person ist die Durchsuchung von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn zu vermuten ist, dass

1. sich darin eine gesuchte Person aufhält;
2. sich Spuren der Tat oder der Täterschaft finden;
3. der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände vorhanden sind;
4. darin eine strafbare Handlung verübt wird.

b Anordnung

Art. 151 ¹Die Gerichtsbehörde ordnet die Hausdurchsuchung schriftlich an. In dringenden Fällen ist mündliche Anordnung mit nachträglichem schriftlichem Befehl zulässig. Im Durchsuchungsbefehl sind Gründe und Zweck der Durchsuchung sowie die zu durchsuchenden Räume anzugeben.

² Die Gerichtsbehörde bestimmt, ob sie die Durchsuchung selber leitet oder deren Durchführung der Polizei überträgt.

c Durchführung

Art. 152 ¹Abgesehen von dringenden Fällen darf eine Hausdurchsuchung nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an einem Sonn- oder Feiertag begonnen oder durchgeführt werden.

² Anwesende Inhaberinnen oder Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten haben der Hausdurchsuchung beizuwöhnen. Bei Ab-

wesenheit sind nach Möglichkeit Familiengenossen oder andere geeignete Personen beizuziehen.

³ Der richterliche Befehl ist den Anwesenden zu Beginn der Hausdurchsuchung vorzuweisen.

⁴ Vor und während der Hausdurchsuchung trifft die oder der Verantwortliche die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Durchsuchung ungestört erreicht wird. Namentlich können anwesende Personen angewiesen werden, während der Durchsuchung die fraglichen Räumlichkeiten nicht zu verlassen.

⁵ Wenn nötig dürfen verschlossene Räume und Behältnisse mit Gewalt geöffnet werden.

d Protokoll

Art. 153 Das Protokoll über die Hausdurchsuchung ist auch von der betroffenen oder der an ihrer Stelle beigezogenen Person zu unterzeichnen. Sie erhält auf Begehren eine Kopie.

Zufallsfunde

Art. 154 ¹Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände oder Spuren gefunden, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, aber auf andere begangene Verbrechen oder Vergehen hindeuten, sind sie sicherzustellen.

² Die Gegenstände sind mit einem besondern Bericht der für eine allfällige Eröffnung oder Ausdehnung der Strafverfolgung zuständigen Behörde zuzuleiten. Kommt es zu keinem Strafverfahren, sind die Gegenstände zurückzugeben.

10.7 Überwachungsmassnahmen

Voraussetzungen

Art. 155 ¹Die Gerichtsbehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr einer angeschuldigten Person überwachen und Sendungen beschlagnahmen lassen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen verfolgt wird, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt.

² Sind die Voraussetzungen bei der angeschuldigten Person erfüllt, können Dritte überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für jene bestimmte oder von jener stammende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Der Fernmeldeanschluss eines Dritten kann überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass die angeschuldigte Person ihn benutzt. Ausgenommen sind Personen, die nach den Artikeln 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen.

³ Technische Überwachungsgeräte im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur eingesetzt werden, wenn die angeschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist. Die Verhältnismässigkeit des Einsatzes ist besonders einlässlich zu prüfen.

Anordnung

Art. 156 ¹Die Gerichtsbehörde reicht innert 24 Stunden der Anklagekammer ein Doppel ihrer Verfügung mit den massgebenden Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

² Die Verfügung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Die Gerichtsbehörde kann sie jeweils höchstens um drei Monate verlängern. Die Verlängerungsverfügung ist der Anklagekammer mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.

³ Das Verfahren ist auch den Betroffenen gegenüber geheim.

Überprüfung

Art. 157 ¹Die Anklagekammer prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Sie hebt gesetzwidrige oder unangemessene Verfügungen auf.

² Die Anklagekammer begründet ihren Entscheid und eröffnet ihn der Gerichtsbehörde innert acht Tagen seit Beginn der Überwachung und im Falle der Verlängerung vor deren Beginn.

³ Sie kann die Überwachung vorläufig bewilligen; in diesem Falle setzt sie der Gerichtsbehörde eine Frist zur Rechtfertigung der Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung. Die vorläufige Überwachung darf nicht länger als 14 Tage dauern.

Aufhebung und Benachrichtigung

Art. 158 ¹Die Gerichtsbehörde stellt die Überwachung ein, sobald sie nicht mehr nötig oder die Frist abgelaufen ist oder wenn die Verfügung aufgehoben wird.

² Spätestens nach Abschluss des betreffenden Strafverfahrens ist den Betroffenen von der Überwachung und deren Begründung Kenntnis zu geben.

Behandlung der Ergebnisse

Art. 159 ¹Die aus genehmigten Überwachungen stammenden Abschriften und Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen, so weit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls sind sie unter besonderem Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

² Die von genehmigten Überwachungsmassnahmen betroffenen Postsendungen, angewiesene Beträge und Guthaben können unter den Voraussetzungen der Artikel 140 bis 142 beschlagnahmt werden. Andernfalls sind sie den Adressatinnen oder Adressaten auszuhändigen, sobald der Stand des Verfahrens es erlaubt.

³ Wird die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen verweigert, sind die bereits erfolgten Aufzeichnungen zu vernichten. Eine Beschlagnahme gemäss Absatz 2 ist ausgeschlossen.

Zufallsfunde

Art. 160 ¹Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen, die mit der abzuklärenden Tat in keiner Beziehung stehen, aber auf andere Ver-

brechen und Vergehen hindeuten, dürfen nur dann gemäss Artikel 159 Absatz 1 und 2 verwertet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen gemäss Artikel 155 gegeben sind.

² Trifft dies zu, hat die Gerichtsbehörde unverzüglich eine entsprechende Verfügung zu erlassen und das Genehmigungsverfahren einzuleiten. Andernfalls sind die Aufzeichnungen und Abschriften zu vernichten; Postsendungen sind den Adressatinnen oder Adressaten auszuhändigen.

10.8 Besondere Massnahmen gegenüber Parteien und andern Beteiligten

Untersuchung
von Personen
‐ Grundsätze

Art. 161 ¹Wenn es zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Abklärung der Zurechnungsfähigkeit, der Verhandlungs- oder Hafterscheinungsfähigkeit oder der Massnahmebedürftigkeit nötig ist, kann eine Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes der angeklagten Person angeordnet werden.

² Untersuchungen von Dritten dürfen gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens ist und wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können.

³ Blutentnahmen und andere Eingriffe in die körperliche Integrität dürfen vorgenommen werden, wenn sie weder ausserordentlich schmerhaft noch von Nachteil für die Gesundheit sind und die Schwere der verfolgten Tat dies rechtfertigt.

⁴ Untersuchungen und Eingriffe können richterlich erzwungen werden.

b Durchführung

Art. 162 ¹Körperliche Untersuchungen und Eingriffe sind durch eine Ärztin oder einen Arzt oder medizinisches Personal vorzunehmen.

² Die angeschuldigte Person kann in eine Klinik eingewiesen werden, wenn und solange es die Untersuchung unbedingt erfordert. Der Aufenthalt in der Klinik gilt grundsätzlich als Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.

³ Im Vorverfahren hat die Untersuchungsbehörde vor der Klinikeinweisung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

⁴ Von jeder vollzogenen Einweisung ist den Angehörigen der eingewiesenen Person Kenntnis zu geben.

c Erkennungs-
dienstliche
Massnahmen

Art. 163 Erkennungsdienstliche und andere polizeiliche Massnahmen bleiben vorbehalten (Art. 207).

Schriftprobe

Art. 164 ¹Zum Zweck der Schriftvergleichung können die Parteien, Auskunftspersonen und zeugnispflichtige Personen zu Schriftproben angehalten werden.

² Im Weigerungsfall kann gegenüber zeugnispflichtigen Personen eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken ausgefällt werden.

Verfügung über
den Leichnam
a Ausser-
gewöhnliche
Todesfälle

Art. 165 ¹Bei Todesfällen, die nicht oder nicht sicher durch eine natürliche Ursache bedingt sind, erfolgt in der Regel an Ort und Stelle eine erste Leichenuntersuchung (Legalinspektion) durch eine medizinisch sachverständige Person (Institut für Rechtsmedizin oder Kreisärztin oder Kreisarzt) im Beisein der Untersuchungsbehörde. Behandelnde Ärztinnen oder Ärzte können zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

² Ergibt die Legalinspektion keine Hinweise auf eine strafbare Handlung, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter. In allen andern Fällen ordnet die Untersuchungsbehörde die Sicherstellung der Leiche sowie der getragenen Kleider und der Effekten an.

³ Nach Überführung des Leichnams ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird über das weitere Vorgehen entschieden (erweiterte Legalinspektion, Sicherstellung von biologischem Material, Obduktion). Mit der Obduktion ist eine medizinisch sachverständige Person des IRM zu betrauen. Die Untersuchungsbehörde wohnt in wichtigen Fällen nach Möglichkeit der Obduktion bei.

⁴ Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

b Exhumation

Art. 166 Nötigenfalls kann die Gerichtsbehörde die Ausgrabung eines bestatteten Leichnams oder die Öffnung einer Aschenurne verfügen.

11. Anhaltung, Festnahme, Haft

11.1 Allgemeines

Vorgehen,
Fesselung

Art. 167 ¹Bei Anhaltung, Festnahme und Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden.

² Fesselung ist nur zulässig,

1. wenn die betroffene Person sich tatsächlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt, gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, oder wenn sie sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist;
2. bei Transport mehrerer Personen.

Betreten von
Räumlichkeiten

Art. 168 ¹ Ist für den Vollzug einer Anhaltung, Festnahme oder Verhaftung das Betreten von Häusern oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, haben die Polizeiorgane, sofern keine Einwilligung vorliegt, einen schriftlichen Auftrag der Untersuchungsbehörde einzuholen.

² In dringenden Fällen bei anders nicht abwendbarer, erheblicher Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen von grösserem Wert, ist ein Betreten der Räumlichkeiten ohne Auftrag zulässig. Diesfalls haben die Polizeiorgane über das Vorgehen und dessen Begründung einen besonderen Rapport zu erstellen.

Weiterbear-
beitung von
Haftfällen

Art. 169 Während der Dauer eines Verhaftungs- oder Haftentlassungsverfahrens hat die Behörde, bei welcher der Fall liegt, diesen materiell weiterzubehandeln. Nötigenfalls sind Aktenkopien zu erstellen.

Anhaltung
durch
Privatpersonen

11.2 Anhaltung, Festnahme, Polizeihaft

Art. 170 ¹ Jedermann ist berechtigt, eine bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ertappte oder unmittelbar danach geflüchtete Person anzuhalten. Das gleiche gilt, wenn eine Person gemäss Artikel 71 Absatz 3 zur öffentlichen Fahndung ausgeschrieben ist.

² Die angehaltene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

b durch
Polizeiorgane

Art. 171 ¹ Bei Verdacht einer strafbaren Handlung kann die Polizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Die Polizei hat jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr kann die Polizei ferner Personen anhalten, welche aufgrund eigener Wahrnehmung, erlassener Steckbriefe oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

³ Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.

⁴ Die Polizei kann Privatpersonen zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern; Angehörige und Familiengenossen der betreffenden Person sind von dieser Pflicht befreit. Der Kanton haftet für den anderweitig nicht gedeckten Schaden, der einer Privatperson aus dieser Mitwirkung entsteht.

Festnahme
a Zuführung auf
den Polizei-
posten

Art. 172 ¹ Angehaltene können auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Abklärungen über die Identität an Ort und Stelle vorzunehmen oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der angehaltenen Person, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen bestehen. Der Grund der Festnahme ist der angehaltenen Person bekanntzugeben.

² Handelt es sich bei der in Frage stehenden strafbaren Handlung um eine Übertretung, ist das Verbringen auf den Polizeiposten nur zulässig, wenn

1. die betroffene Person unbekannt ist und sich nicht gehörig ausweisen kann oder will;
2. Angehaltene keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben und für den Vollzug des zu erwartenden Urteils keine genügende Sicherheit leisten;
3. dies nötig ist, um Angehaltene an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

³ Wird in Fällen von Absatz 2 Ziffer 2 die verlangte Sicherheit nicht geleistet, kann die Polizei Wertsachen oder Fahrzeuge der angehaltenen Person zurück behalten.

b Ermittlungen

Art. 173 ¹ Auf dem Polizeiposten sind die nötigen Ermittlungen bezüglich der Person und der Verdachtsgründe vorzunehmen.

² Die festgenommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die ihr zustehenden Rechte (Art. 45, 49, 125) zu unterrichten; sie ist, sofern sie nicht die Aussage verweigert, zu Protokoll zu befragen.

³ Anschliessend ist die festgenommene Person unverzüglich zu entlassen, sofern kein Fall gemäss Artikel 174 vorliegt.

⁴ Steckbrieflich Ausgeschriebene sind der ausschreibenden Stelle zuzuführen.

Polizeihalt
a Grundsatz

Art. 174 ¹ Ergibt sich aufgrund der Ermittlungen und nach der Befragung, dass die Voraussetzungen einer Verhaftung (Art. 176) vorliegen, können Polizeiangehörige im Offiziersrang oder deren Stellvertretung Polizeihalt anordnen.

² Hierüber ist ein Rapport zu erstellen, welcher über Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung sowie den Zeitpunkt der Festnahme und die Gründe der Anordnung der Polizeihalt Auskunft gibt.

³ Die festgenommene Person ist berechtigt, sobald als möglich ihre Angehörigen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

b Dauer und weiteres Vor-gehen

Art. 175 ¹Die Polizeihaft darf 24 Stunden vom Zeitpunkt der Anhal-tung an gerechnet nicht überschreiten.

² Ergibt sich während der Dauer der Polizeihaft, dass deren Voraus-setzungen nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlas-sen; andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist der Untersuchungsbe-hörde zuzuführen, damit diese rechtzeitig die erste Einvernahme ge-mäss Artikel 182 Absatz 1 durchführen kann.

³ In Fällen, in welchen es zu keiner Zuführung kommt und die auch von der Polizei nicht weiterverfolgt werden, sind die entsprechenden Rapporte und Unterlagen je auf Ende eines Vierteljahres der Untersu-chungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

11.3 Verhaftung, Haftverfahren, Haftvollzug, Haftentlassung

Voraussetzungen der Unter-suchungshaft

Art. 176 ¹In der Regel bleibt die angeschuldigte Person in Freiheit.

² Sie kann in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn sie eines Ver-brechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernst-haft Gründe zur Annahme bestehen, sie werde

1. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder einer zu erwartenden Sanktion entziehen oder
2. durch Beeinflussung von Personen oder durch Einwirkung auf Spu-ren oder Beweismittel die Abklärung des Sachverhalts vereiteln oder gefährden oder
3. weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, wenn sie während der Dauer des Verfahrens dies bereits mindestens einmal getan hat.

Ersatzmass-na-
nahmen
a Allgemeines

Art. 177 ¹Von einer Versetzung in Untersuchungshaft ist abzuse-hen, sofern sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen namentlich in Frage

1. die Sicherheitsleistung,
2. die Schriftensperre,
3. die Anordnung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amts-stelle zu melden,
4. die Anordnung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

² Kommt die angeschuldigte Person einer angeordneten Ersatzmass-nahme nicht nach, ist die Untersuchungsbehörde befugt, die Verhaftung zu verfügen. Das Verfahren vor dem Haftgericht gemäss Artikel 184 und 185 entfällt.

b Sicherheits-leistung

Art. 178 ¹Bei Fluchtgefahr kann der angeschuldigten Person eine Sicherheitsleistung dafür abgenommen werden, dass sie sich jeder-zeit zu Prozesshandlungen sowie zum Antritt einer Strafe oder Mass-nahme stellen werde. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und der Schwere der vorgeworfenen

Tat. Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

² Die Sicherheit verfällt dem Kanton, wenn sich die betreffende Person dem Verfahren oder dem Antritt der Strafe oder Massnahme entzieht. Andernfalls ist sie freizugeben. Der Entscheid ist von der Behörde zu treffen, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt war.

³ Die verfallene Sicherheit dient vorweg zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers, hernach zum Begleichen von Bussen und Verfahrenskosten. Die freiwerdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

Verhaftungsbefehl

Art. 179 ¹Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 176 vor, erlässt die Untersuchungsbehörde einen schriftlichen Verhaftungsbefehl. Dieser hat zu enthalten

1. die nötigen Angaben über die zu verhaftende Person,
2. die vorgeworfene strafbare Handlung und den Verhaftungsgrund,
3. das Untersuchungsgefängnis, in das die zu verhaftende Person einzuliefern ist,
4. das Datum sowie Namen und Unterschrift der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters.

² In dringenden Fällen kann die Anordnung der Verhaftung in anderer Form erfolgen. Sie ist umgehend in den Akten festzuhalten.

Vollzug der Verhaftung

Art. 180 ¹Die Verhaftung wird durch die Polizei vollzogen. Der zu verhaftenden Person ist der Verhaftungsbefehl vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

² Die Verhaftung ist zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zu vollziehen, wenn nicht im Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Artikel 171 Absatz 4 betreffend Hilfeleistung ist anwendbar.

³ Über Ort, Zeit und Umstände der Verhaftung sowie über den Zeitpunkt der Zuführung ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen.

Steckbrief

Art. 181 Hat die zu verhaftende Person in der Schweiz keinen bekannten Aufenthalt, wird sie zur Verhaftung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch die Fernmeldeeinrichtungen und die Fahndungsanzeige der Polizei. Die verhaftete Person ist unverzüglich der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle zuzuführen.

Erste Einvernahme

Art. 182 ¹Eine verhaftete oder gemäss Artikel 175 Absatz 2 zugeführte Person ist so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden seit der Verhaftung oder der polizeilichen Festnahme, durch die Untersuchungsbehörde einzuvernehmen. Dabei sind ihr

die Gründe für die Verhaftung bekanntzugeben, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, diese zu entkräften. Sofort greifbare Entlastungsbelege sind unverzüglich abzunehmen.

² Hinsichtlich Belehrung über ihre Rechte und Benachrichtigung der Angehörigen und eines Rechtsbeistandes gilt Artikel 174 Absatz 3 entsprechend. Die angeschuldigte Person ist zudem anzufragen, ob zusätzliche Stellen wie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie, falls es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, das zuständige Konsulat zu orientieren sind. Liegt Kollusionsgefahr vor, kann die Benachrichtigung der Familienangehörigen und zusätzlicher Stellen während längstens 24 Stunden seit der Festnahme oder Verhaftung unterbleiben.

Weiteres Vorgehen

Art. 183 ¹Nach der ersten Einvernahme entscheidet die Untersuchungsbehörde spätestens 24 Stunden nach der Zuführung über das weitere Vorgehen.

² Sie kann die angeschuldigte Person freilassen. Erachtet sie eine Freilassung als nicht angezeigt, stellt sie den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft. Allenfalls beantragt sie Ersatzmassnahmen.

³ Der Antrag geht mit Begründung und den für den Entscheid nötigen Akten an das Haftgericht. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Verfahren vor dem Haftgericht

Art. 184 ¹Das Haftgericht gibt der angeschuldigten Person, deren Verteidigung und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Untersuchungsbehörde zu äussern; es gewährt Einsicht in seine Akten.

² Das Haftgericht ordnet eine mündliche Verhandlung an, an der die angeschuldigte Person, deren Verteidigung und die Staatsanwaltschaft teilnehmen können. Das Haftgericht kann die Untersuchungsrichterin oder den Untersuchungsrichter zu persönlichem Erscheinen verpflichten. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

³ In Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit nicht als nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Entscheid

Art. 185 ¹Das Haftgericht entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob die angeschuldigte Person freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist.

² Das Haftgericht entscheidet sobald als möglich, spätestens innert 48 Stunden seit Stellung des Antrages. Es kann, sofern ein Haftgrund vorliegt, vorläufig Ersatzmassnahmen anordnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlän-

gert sich diese bis 12 Uhr des nachfolgenden Werktages; der Samstag gilt als Werktag.

³ Der Entscheid ist in allen Fällen, auch bei mündlicher Eröffnung, mit kurzer Begründung der Untersuchungsbehörde, der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Haftentlassung ist das Opfer unverzüglich mündlich zu benachrichtigen, auch wenn es sich nicht als Privatklägerin oder Privatkläger konstituiert hat.

⁴ Das Haftgericht entscheidet endgültig.

Haftvollzug
a Allgemeines

Art. 186 ¹Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden, als der Untersuchungszweck, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.

² Näheres über die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

b Verkehr mit
Untersuchungs-
gefangenem

Art. 187 ¹Der mündliche Verkehr mit Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung der Untersuchungsbehörde zulässig.

² Besuche finden in Gegenwart der Gefängnisaufsicht oder einer andern von der Untersuchungsbehörde bezeichneten Person statt, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gestattet werden. Besuche von Geistlichen sind in der Regel ohne Überwachung zu bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es gestattet und ausserdem die angeschuldigte Person oder deren Familienangehörige es verlangen.

³ Die Untersuchungsbehörde überwacht den schriftlichen Verkehr.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 246.

Haftentlassung
a Von Amtes
wegen

Art. 188 ¹Sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft wegfallen sind, lässt die Untersuchungsbehörde die angeschuldigte Person frei.

² In Fällen, in welchen die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre beträgt, ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

³ Erachtet die Untersuchungsbehörde die Freilassung unter Anordnung von Ersatzmassnahmen als angezeigt, stellt sie dem Haftgericht entsprechend Antrag.

⁴ Ist an die Stelle des ursprünglichen Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, ist gemäss Artikel 183 ein neuer Antrag an das Haftgericht zu stellen.

b Auf Gesuch

Art. 189 ¹Die angeschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Freilassung stellen. Das Gesuch ist der Untersuchungsbehörde

mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

² Will die Untersuchungsbehörde das Gesuch ablehnen oder stimmt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Artikel 188 Absatz 2 dem Antrag auf Freilassung nicht zu, unterbreitet die Untersuchungsbehörde das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und begründetem Antrag beziehungsweise der ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Haftgericht. Die Untersuchungsbehörde kann die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.

c Entscheid

Art. 190 ¹Das Haftgericht entscheidet unverzüglich über das Gesuch, in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ausnahmsweise kann es eine mündliche Verhandlung gemäss Artikel 184 Absatz 2 durchführen.

² Es kann die Freilassung mit Ersatzmassnahmen verbinden.
³ Der Entscheid ist gemäss Artikel 185 Absatz 3 zu eröffnen.

d Rekurs

Art. 191 ¹Hat die Untersuchungshaft mehr als drei Monate gedauert, kann der abweisende Entscheid des Haftgerichtes mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden. In den übrigen Fällen entscheidet das Haftgericht endgültig.

² Die Anklagekammer holt eine Stellungnahme der angeschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und wenn nötig der Untersuchungsbehörde ein und entscheidet anschliessend unverzüglich im schriftlichen Verfahren. Im Falle der Freilassung kann sie Ersatzmassnahmen anordnen.

Sicherheitshaft
 a Im Haupt- oder
 Rechtsmittelverfahren

Art. 192 ¹Treten während des Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens Haftgründe ein, stellt die Staatsanwaltschaft beim Haftgericht Antrag auf Verhaftung. Dieses stellt den Haftbefehl aus und führt die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 durch. Nach Anhören der Parteien trifft es den Entscheid gemäss Artikel 185.

² Haftentlassungsgesuche nach der Überweisung sind direkt beim Haftgericht einzureichen. Dieses entscheidet nach Anhören der Parteien gemäss Artikel 190. Die Verfahrensleitung kann dem Haftgericht die Haftentlassung oder die Freilassung mit Ersatzmassnahmen beantragen.

b Nach der
 Beurteilung

Art. 193 ¹Wird eine verhaftete Person freigesprochen, ist sie vom urteilenden Gericht sofort freizulassen, sofern nicht in anderer Sache ein Haftbeschluss besteht oder sie sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

² Im Fall der Verurteilung kann das urteilende Gericht eine verhaftete Person in Haft belassen oder eine in Freiheit befindliche in Haft setzen, sofern im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein Verhaftungsgrund, insbesondere Fluchtgefahr, besteht.

³ Ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels kann das urteilende Gericht eine zu einer Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilte Person mit deren Einwilligung die Strafe oder Massnahme sofort antreten lassen.

Massnahmen bei Freilassung

Art. 194 ¹Im Falle der Freilassung hat die angeschuldigte Person gemäss Artikel 90 ein Zustelldomizil zu verzeigen.

² Bedarf sie der Fürsorge, hat sich die Untersuchungsbehörde oder das Gericht vor der Freilassung mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit der für die Bewährungshilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, in Verbindung zu setzen.

Haft während interkantonalem Gerichtsstandsverfahren

Art. 195 Befindet sich eine angeschuldigte Person während der Dauer eines interkantonalen Gerichtsstandsverfahrens gemäss den Artikeln 7 bis 12 in Haft, sind für alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben die im Kanton Bern mit der Sache befasste Untersuchungsbehörde und das Haftgericht ihrer Region zuständig.

Haftkontrollen

Art. 196 ¹Die Untersuchungbehörden, die Einzel- und Kreisgerichte führen Verzeichnisse über die in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt befindlichen Personen.

² Kopien dieser Verzeichnisse sind mit allfälligen Bemerkungen monatlich der Staatsanwaltschaft zu senden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zuhanden der Anklagekammer an die Generalprokurator weiter.

³ Die Anklagekammer erlässt die nötigen Weisungen.

Vorzeitiger Antritt von Strafen oder Massnahmen

Art. 197 ¹Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf deren Verlangen zum vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme in eine Vollzugsanstalt einweisen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion eine Vollzugsanstalt vorzuschlagen.

² Wird das Verfahren nicht spätestens drei Monate nach dem vorzeitigen Antritt durch erstinstanzliches Urteil abgeschlossen, ist die angeschuldigte Person auf ihr Gesuch hin zu entlassen, es sei denn, die Verzögerung des Verfahrens sei durch sie schulhaft veranlasst wor-

den oder die Anklagekammer habe diese Frist, insbesondere wegen Fluchtgefahr, verlängert.

Freies Geleit

Art. 198 ¹ Landesabwesenden angeschuldigten Personen, in Abwesenheit Verurteilten, Zeugnispflichtigen und Auskunftspersonen kann die Verfahrensleitung freies Geleit erteilen; dieses kann an Bedingungen geknüpft werden.

² Das freie Geleit erlischt, wenn die angeschuldigte oder die in Abwesenheit verurteilte Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt werden. Auf diese Rechtsfolge sind angeschuldigte oder verurteilte Personen bei Erteilung des freien Geleits aufmerksam zu machen.

II. Vorverfahren

1. Einleitung des Verfahrens

1.1 Strafanzeige

Anzeigerecht

Art. 199 ¹ Wer von einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei der Polizei oder einer andern Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige einzureichen.

² Die Strafanzeige bedarf keiner besonderen Form. Die Polizei ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen. Wird sie mündlich erstattet, ist sie zu Protokoll zu nehmen und von der Anzeigerin oder dem Anzeiger mitzuunterzeichnen; wird die Unterzeichnung abgelehnt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

³ Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft können bei ihnen eingehende Strafanzeigen zu näherer Abklärung an die Polizei weisen.

Anzeigepflicht
der Strafver-
folgungs-
behörden

Art. 200 Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten oder das Verfahren von sich aus einzuleiten, wenn sie bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf eine von Amtes wegen zu verfolgende Straftat oder konkrete Verdachtsgründe hinweisen.

Mitteilungs-
pflicht
der übrigen
Behörden und
Beamten

Art. 201 ¹ Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

² Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn

1. den Pflichtigen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen (Art. 113) oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäss Artikel 114 zustände;
2. die Pflichtigen bei der Beratung von Opfern oder der Behandlung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz von den Verdachtsgründen über ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen Kenntnis erhalten.
3. In Spezialgesetzen vorgesehene Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private bleiben vorbehalten.

Antrags- oder
Ermächtigungs-
erfordernis

Art. 202 ¹Bei Antragsdelikten darf das Verfahren erst eingeleitet werden, wenn eine entsprechende Erklärung der verletzten Person vorliegt. In dringenden Fällen sind die nötigen sichernden Massnahmen schon vorher zu treffen.

² Das gleiche gilt, wenn nach Gesetz die Ermächtigung einer Behörde zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Form des
Strafantrages

Art. 203 Der Strafantrag ist von der berechtigten Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und unterschriftlich zu bestätigen.

1.2 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Zweck des
Ermittlungs-
verfahrens

Art. 204 Das polizeiliche Ermittlungsverfahren bezweckt das Aufdecken von strafbaren Handlungen, das Feststellen des Sachverhalts, das Auffinden, Sicherstellen und Auswerten von Spuren und Beweismitteln sowie die Fahndung nach Tatverdächtigen und gegebenenfalls die Festnahme solcher Personen.

Zuständigkeiten

Art. 205 ¹Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse der Polizei.

² Sind kriminalistische Kenntnisse erforderlich, ist die Kriminalpolizei beizuziehen; deren Befugnisse richten sich nach der Polizeigesetzgebung.

³ Die Untersuchungsbehörde kann die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens und die Vornahme bestimmter Ermittlungshandlungen anordnen.

Allgemeines

Art. 206 ¹Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Ermittlungen alle ihr geeignet erscheinenden, gesetzlich zulässigen Massnahmen. Sie hat dabei die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren und die Beweismittel sinngemäss zu beachten.

² Der Polizei stehen insbesondere die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Befugnisse zu.

Erkennungs-
dienstliche
Massnahmen

Art. 207 ¹ Alle erkennungsdienstlichen Massnahmen wie Fotografie, Fingerabdrücke, Blut- und Urinproben sind zulässig bei

1. verhafteten Personen,
2. anderen angeschuldigten Personen in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
3. eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigten sowie anderen Personen, sofern dies zur Abklärung des Sachverhalts nötig ist,
4. Personen, die sich wiederholt schwerwiegender Übertretungen schuldig gemacht haben,
5. in bernischen Konkordatsanstalten Eingewiesenen oder aus Vollzugsanstalten Entwichenen,
6. lebenden Personen, soweit deren Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann,
7. toten Personen zur Feststellung der Identität.

² Es gelten die Artikel 161 und 162 Absatz 1. Im Weigerungsfall entscheidet die Untersuchungsbehörde.

Polizeiliche
Befragung

Art. 208 ¹ Die Polizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Abklärung einer strafbaren Handlung von Bedeutung ist.

² Artikel 56 ist auch bei polizeilichen Befragungen zu beachten, ebenso das Schweigerecht von Auskunftspersonen (Art. 125) und von Personen, die ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen. Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Überdies können die zu befragenden Personen erklären, dass sie nur bereit sind, vor der Untersuchungsbehörde auszusagen. Die betreffenden Personen sind vor ihrer Befragung über diese Befugnisse zu belehren.

³ Über die polizeiliche Befragung ist ein Protokoll zu erstellen, das sinngemäss den Vorschriften von Artikel 77 bis 79 zu entsprechen hat.

Polizeiliche
Vorladung
und Vorführung

Art. 209 ¹ Die Polizei kann eine Person unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen oder für eine polizeiliche Befragung nötig ist.

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne zwingenden Grund keine Folge, können Polizeiangehörige im Offiziersrang die Vorführung anordnen.

Polizeiliche
Durchsuchung

Art. 210 ¹ Die polizeiliche Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen unter Einschluss von Fahrzeugen ist zulässig,

1. soweit dies zur Feststellung der Identität einer Person oder zum Schutze von Polizeiangehörigen oder Dritten erforderlich ist;
 2. wenn angenommen werden muss, dass eine Person Gegenstände verheimlicht, die aus einer strafbaren Handlung stammen, zu einer solchen gedient haben oder dazu dienen können.
- 2 Die Regeln der Artikel 146 und 147 sind zu beachten.

Sicherstellung
und vorläufige
Verwahrung

Art. 211 ¹Die Polizei hat Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können (Art. 138), sicherzustellen und vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

- 2 Sie kann zudem Gegenstände sicherstellen, um zu verhindern, dass damit eine strafbare Handlung begangen wird, oder um eine Gefahr abzuwenden.
- 3 Über die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.
- 4 Gegenstände, die nicht an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten sind (Art. 220) und auf die niemand Anspruch erhebt, sind dem Fundbüro der Gemeinde, in welcher sie sichergestellt worden sind, zur Verwertung zu übergeben.

Betreten und
Durchsuchen von
Grundstücken
und
Räumlichkeiten

Art. 212 ¹Private Grundstücke dürfen betreten und untersucht werden, wenn dies zur Abklärung einer strafbaren Handlung nötig ist.

- 2 Das Betreten und Durchsuchen von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten ist ohne Einwilligung und ohne Auftrag der Untersuchungsbehörde nur in dringenden Fällen zulässig, wenn es zur Abklärung einer strafbaren Handlung oder zur Sicherstellung von Gegenständen unumgänglich ist. Über das Vorgehen und dessen Begründung ist ein besonderer Rapport zu erstellen.
- 3 Für Anhaltung, Festnahme und Verhaftung gilt Artikel 168.

Polizeiliche
Observation

Art. 213 ¹Bestehen ernsthafte Anzeichen dafür, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder vor der Ausführung stehen, kann die Polizei vermutlich daran beteiligte Personen sowie deren Fahrzeuge beobachten und die entsprechenden Daten aufzeichnen.

- 2 Ist es zur Abklärung des Sachverhalts unerlässlich, können auch unbeteiligte Dritte beobachtet werden.

Verdeckte
Ermittlung
a Grundsatz

Art. 214 ¹Die Polizei kann den Einsatz von eigenen Beamtinnen oder Beamten und sonstigen vertrauenswürdigen Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, als verdeckte Ermittlung veranlassen (V-Leute), wenn Schwere oder Eigenart des

begangenen oder vor der Ausführung stehenden Verbrechens oder Vergehens den Eingriff rechtfertigen und weniger einschneidende Massnahmen für die Strafverfolgung nicht ausreichen.

² Über den Einsatz von V-Leuten entscheidet gestützt auf einen schriftlich begründeten Antrag die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Der Einsatz ist zeitlich zu befristen und darf die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.

³ Der Entscheid ist der Untersuchungsbehörde innert 24 Stunden zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt der Einsatz dahin; allfällig bereits erzielte Ergebnisse dürfen nicht verwertet werden.

↳ Verhalten

Art. 215 ¹Den V-Leuten ist es untersagt, den Tatentschluss hervorzurufen oder die Entscheidungsfreiheit der betreffenden Person wesentlich herabzusetzen.

² Die V-Leute führen lückenlos Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit.

↳ Polizeilicher Steckbrief

Art. 216 In den Fällen von Artikel 171 sowie bei Entweichung von Personen aus einem Gefängnis oder einer Vollzugsanstalt ist die Polizei berechtigt, durch ihre Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger Steckbriefe zu erlassen.

↳ Datenschutz

Art. 217 ¹Das Bearbeiten von Daten durch die Polizei richtet sich nach dem Datenschutzgesetz. Abweichende Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren insbesondere betreffend das Beschaffen der Daten gehen vor. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

² Würde eine Auskunft den Zweck des Ermittlungsverfahrens in Frage stellen, so kann sie im erforderlichen Ausmass verweigert oder aufgeschoben werden.

³ Ist ein Gerichtsverfahren hängig, dürfen Auskünfte nur im Einverständnis mit der Untersuchungsbehörde oder dem zuständigen Gericht erteilt werden.

⁴ In Anwendung des Datenschutzgesetzes getroffene Beschlüsse der Polizei können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

↳ Vernichtung von Daten

Art. 218 ¹Die Daten der Polizei werden von Amtes wegen im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn die betroffene Person nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind.

² Auf Gesuch der betroffenen Person werden die Daten im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn sie rechtskräftig freigesprochen wor-

den ist oder wenn die Vollstreckungsverjährung der ausgesprochenen Strafe eingetreten ist.

³ Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Person spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung im erforderlichen Umfang zu vernichten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere betreffend die Daten von Opfern, vermisster, gemeinfährlicher und zurechnungsunfähiger Personen.

Orientierung der Untersuchungsbehörde

Art. 219 Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht sind, sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde

Art. 220 ¹Die von der Polizei erstellten Anzeigen, Berichte, Protokolle und weiteren Ermittlungsergebnisse sowie die sichergestellten und vorläufig in Verwahrung genommenen Beweismittel und zu einer bestimmten Strafsache gehörenden Gegenstände sind der Untersuchungsbehörde zuzustellen.

² Das gleiche gilt für Strafanzeigen, die bei einer andern Strafverfolgungsbehörde eingegangen oder von dieser verfasst worden sind.

1.3 Ordnungsbussen

Grundsatz

Art. 221 ¹In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

² Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige zu erstatten und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Einnahmen

Art. 222 ¹Die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen dem Kanton zu.

² Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher die Tat begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

1.4 Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Prüfung der Anzeigen und Meldungen

Art. 223 Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter prüft unverzüglich die zugestellten Anzeigen sowie die übermittelten polizeilichen Berichte und Meldungen und bestimmt das weitere Vorgehen.

Anordnung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens

Art. 224 ¹Die Untersuchungsbehörde kann, wenn sie es für nötig erachtet, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anordnen

1. zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat;
2. in den Fällen von Artikel 165.

² Sie ist befugt, der Polizei für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen zu erteilen.

Örtliche Zuständigkeit

Art. 225 Hält sich die Untersuchungsbehörde für örtlich nicht zuständig, ist im interkantonalen Verhältnis gemäss Artikel 7, im innerkantonalen gemäss Artikel 14 vorzugehen.

Sicherheitsleistung bei Antragsdelikten

Art. 226 ¹Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Täglichkeiten und, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen kann die Untersuchungsbehörde von der Strafantrag stellenden Person die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Verfahrenskosten und Entschädigungen verlangen.

² Wird die verfügte Sicherheit nicht innerhalb von 20 Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an die Strafantrag stellende Person.

³ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Artikel 53 erfüllt, ist die Strafantrag stellende Person von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit befreit.

⁴ Sie kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfang oder der Höhe nach mit Rekurs an die Anlagekammer weiterziehen.

Erledigung ohne Eröffnung
→ Nichteintreten auf Anzeigen

Art. 227 Ist die Untersuchungsbehörde der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht gegeben oder es handle sich um einen Fall gemäss Artikel 4, beantragt sie der Staatsanwaltschaft, auf die Anzeige sei nicht einzutreten. Der Antrag ist kurz zu begründen.

b Nichteröffnung

Art. 228 Haben ein gemäss Artikel 224 angeordnetes Ermittlungsverfahren oder anderweitige Ermittlungen ergeben, dass eine straf-

rechtlich verfolgbare Tat nicht vorliegt oder Artikel 4 Anwendung findet, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung sei nicht zu eröffnen. Der Antrag ist kurz zu begründen.

c Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 229 ¹ Stimmt die Staatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist dieser zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu, ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

² Der Beschluss ist der Person, gegen die sich die Anzeige oder die Ermittlungen richteten, der Privatklägerschaft und dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes mit kurzer Begründung zu eröffnen. Ausser bei Straftaten gemäss Opferhilfegesetz kann die Eröffnung unterbleiben, sofern sich keine Privatklägerschaft gestellt hat und weder die Beteiligten noch Dritte von der Anzeige oder den Ermittlungen Kenntnis erhalten haben.

Eröffnung der
Strafverfolgung

Art. 230 Die Untersuchungsbehörde eröffnet die Strafverfolgung, wenn

1. Anzeige eingereicht worden ist und kein Fall gemäss Artikel 227 vorliegt;
2. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist;
3. in den Fällen von Artikel 227 und 228, wenn die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt;
4. ihr nach Zuführung einer festgenommenen Person oder sonstwie in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist oder
5. die Staatsanwaltschaft dies anordnet.

Mitteilungen
an die Staats-
anwaltschaft

Art. 231 Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

Anordnungen
der Staats-
anwaltschaft

Art. 232 Die Staatsanwaltschaft kann die Untersuchungsbehörde anweisen,

1. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anzuordnen;
2. die Strafverfolgung zu eröffnen;
3. in den Fällen von Artikel 230 Ziffer 3 eine Voruntersuchung einzuleiten.

Vorgehen nach
Eröffnung der
Strafverfolgung

Art. 233 Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung geht die Untersuchungsbehörde wie folgt vor:

1. In den Fällen, die in die Zuständigkeit des Kreisgerichts oder des Wirtschaftsstrafgerichts gehören, und ausnahmsweise auch in einzrichterlichen Fällen leitet sie eine Voruntersuchung ein.
2. In den Fällen, in welchen die Ausfällung eines Strafmandates möglich ist, leitet sie das Strafmandatsverfahren ein.
3. Die übrigen Fälle überweist sie mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das Einzelgericht; die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis der Täterschaft zur verletzten Person nur auf Antrag verfolgt werden sowie bei Übertretungen.

2. Voruntersuchung

Zweck der Voruntersuchung

Art. 234 ¹Die Voruntersuchung bezweckt das Sammeln der Beweise für den Entscheid über die Frage, ob eine Person wegen der ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Gericht gewiesen werden soll. Sie dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

² Die Untersuchungsbehörde erhebt die erforderlichen Beweise und sichert die Beweismittel. In jedem Fall sind diejenigen Beweise zu erheben, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr abgenommen werden können.

Voruntersuchung gegen unbekannte Täterschaft

Art. 235 Die Voruntersuchung kann auch gegen unbekannte Täterschaft geführt werden. In diesem Fall sind vorweg alle zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen zu treffen. Sind diese ergebnislos, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens bis zur Ermittlung.

Haftfälle

Art. 236 Haftfälle sind ausser der Reihe, mit Beschleunigung und möglichst ohne Unterbrechung zu behandeln. Dies gilt auch nach vorzeitigem Straf- oder Massnahmeantritt und für das Überweisungsverfahren.

Mitwirkung der Kriminalpolizei und des IRM

Art. 237 Erfordert die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse oder sind Fragen zu beantworten, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, hat die Untersuchungsbehörde sofort die Kriminalpolizei sowie nötigenfalls das IRM oder andere geeignete Sachverständige beizuziehen.

Aufträge der Untersuchungsbehörde an die Polizei

Art. 238 ¹Die Untersuchungsbehörde kann der Polizei auch nach Eröffnung der Strafverfolgung Aufträge zur Abklärung einzelner Sachverhalte erteilen.

² Die Untersuchungsbehörde kann, insbesondere in Verfahren mit einer grossen Zahl von Einzeldelikten, die Polizei mit der Befragung von angeschuldigten Personen und andern Beteiligten beauftragen.

³ Für derartige Befragungen gilt Artikel 208 sinngemäss, und es ist eine zweite Person für die Protokollführung beizuziehen. Für die Parteien und ihre Rechtsbeistände gelten die Teilnahmerechte gemäss Artikel 245.

Ausdehnung der Strafverfolgung

Art. 239 ¹Liegen die Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, dehnt die Untersuchungsbehörde das Verfahren aus

1. auf alle Straftaten der angeschuldigten Person, die zu ihrer Kenntnis gelangen,
2. auf Personen, bei denen Mittäter- oder Teilnehmerschaft vorliegt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Trennung von Straffällen

Art. 240 ¹Von einer Vereinigung von Straffällen kann abgesehen werden, oder es können vereinigt geführte in der Voruntersuchung oder einem späteren Prozessabschnitt getrennt werden, sofern die vereinigte Führung wesentliche Nachteile zur Folge hat.

² Für eine Trennung bisher vereinigt geführter Voruntersuchungen hat die Untersuchungsbehörde die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Anzeige und Gegenanzeige, Verkehrsunfälle

Art. 241 ¹Durch Anzeige und Gegenanzeige veranlasste Strafverfahren können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

² Das Verfahren gegen mehrere wegen des gleichen Verkehrsunfalls zur Anzeige gebrachte Personen kann vereinigt geführt werden.

³ Auf die Trennung solcher Straffälle ist Artikel 240 sinngemäss anzuwenden.

Einstellung bei Zusammenhang mit andern Verfahren

Art. 242 ¹Die Strafverfolgung kann eingestellt werden, wenn die Beurteilung des Straffalles vom Entscheid in einem andern Verfahren abhängt oder wesentlich beeinflusst wird.

² Die Untersuchungsbehörde hat vor der Einstellung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Aufgabe und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Art. 243 Die Staatsanwaltschaft überwacht die Voruntersuchungen. Sie ist befugt,

1. jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen;
2. den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und Fragen zu stellen;
3. die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen;
4. der Untersuchungsbehörde die Verhaftung einer angeschuldigten Person zu beantragen;

5. in umfangreichen Fällen die Erstellung eines Schlussberichtes (Art. 259) zu verlangen.

Parteirechte
a Antragsrecht
und Aktenein-
sicht

Art. 244 ¹Die Parteien und ihre Rechtsbeistände können der Untersuchungsbehörde jederzeit bestimmte Untersuchungshandlungen beantragen.

² Die Rechtsbeistände sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen. Das gleiche Recht steht grundsätzlich auch den Parteien zu, die nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt verbeiständet sind. Diesfalls entscheidet die Untersuchungsbehörde, ob die Einsichtnahme unter Aufsicht zu erfolgen hat.

³ Die Einsichtnahme darf nur verweigert werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht.

b Teilnahme an
Untersuchungs-
handlungen

Art. 245 ¹Den Parteien und ihren Rechtsbeiständen ist auf ihr Gesuch hin Gelegenheit zu geben, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Eine Abweisung des Gesuches ist nur zulässig, wenn Verdunkelungsgefahr besteht sowie in der Regel in den Fällen von Artikel 110.

² Der Ausschluss der Teilnahme gilt stets für alle Parteien.

³ Die Teilnahme ist, abgesehen von den Fällen gemäss Artikel 110, immer zulässig bei Untersuchungshandlungen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden.

⁴ Die Untersuchungsbehörde gibt den Parteien und ihren Rechtsbeiständen Gelegenheit, ergänzende Fragen stellen zu lassen, über deren Zulässigkeit sie endgültig entscheidet.

⁵ Die Untersuchungsbehörde hat den Parteien und ihren Rechtsbeiständen den Termin mitzuteilen. Die Mitteilung kann telefonisch erfolgen, ist aber in den Akten zu vermerken. Die Geltendmachung der Parteirechte kann nicht Grund zur Verschiebung der Untersuchungshandlung bilden.

c Verkehr der
verhafteten
Personen mit der
Verteidigung

Art. 246 Die verhaftete Person kann jederzeit mit ihrer Verteidigung ohne Aufsicht schriftlich oder mündlich verkehren.

d Missbrauch
der
Parteirechte

Art. 247 ¹Die Untersuchungsbehörde kann die Parteirechte gemäss den Artikeln 244 Absatz 2, 245 Absatz 1 und 246 einschränken oder entziehen, wenn sie missbraucht werden, insbesondere wenn Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

² Missbraucht ein Rechtsbeistand die Parteirechte, kann er in schweren Fällen oder bei wiederholtem Missbrauch von der weiteren Betei-

ligung am Verfahren ausgeschlossen werden. Der angeschuldigten Person ist alsdann bei Bedarf eine amtliche Verteidigung beizutragen.

³ Die disziplinarische und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 248 Abweisende Entscheide der Untersuchungsbehörde bezüglich Beweisanträgen, Akteneinsicht und Teilnahme an Untersuchungshandlungen sowie Verfügungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Partierechten sind kurz zu begründen. Sie können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Art. 249 ¹Wenn die Untersuchungsbehörde die Untersuchung als ausreichend erachtet, teilt sie dies den Parteien, deren Aufenthalt bekannt ist, mit. Sie gibt bekannt, ob sie beabsichtigt, die Aufhebung, die Einstellung oder die Überweisung an das urteilende Gericht zu beantragen.

² Die Parteien können sich innert einer richterlich bestimmten Frist schriftlich und mit kurzer Begründung zum Ergebnis der Untersuchung äussern, bestimmte weitere Untersuchungshandlungen oder Ergänzungsfragen beantragen und Anträge zum Ausgang des Verfahrens stellen. Werden die beantragten Untersuchungshandlungen angeordnet, können die Parteien an ihnen teilnehmen. Sind wesentliche neue Untersuchungshandlungen durchgeführt worden, ist erneut nach Absatz 1 vorzugehen.

³ Anschliessend schliesst die Untersuchungsbehörde die Voruntersuchung.

3. Aufhebung der Strafverfolgung und Überweisung an das urteilende Gericht

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 250 ¹Nach Schluss der Voruntersuchung legt die Untersuchungsbehörde die Akten mit einem schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vor.

² Erachtet die Untersuchungsbehörde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen.

³ In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Zurechnungsfähigkeit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB in Frage stehen.

Stellungnahme
der Staats-
anwaltschaft

Art. 251 ¹ Stimmt die Staatsanwaltschaft zu, ist der Antrag der Untersuchungsbehörde zum Beschluss erhoben.

² Stimmt die Staatsanwaltschaft nicht zu, stellt sie einen Gegenantrag. Kommt es zu keiner Einigung mit der Untersuchungsbehörde, übermittelt diese die Akten zum Entscheid der Anlagekammer.

³ Die Staatsanwaltschaft kann vor ihrer Stellungnahme die Akten an die Untersuchungsbehörde zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Eröffnung des
Beschlusses

Art. 252 ¹ Der übereinstimmende Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft oder allenfalls der Entscheid der Anlagekammer ist von der Untersuchungsbehörde der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie andern Beteiligten, die durch den Beschluss beschwert sind, zu eröffnen.

² Für die Eröffnung gelten die Bestimmungen der Artikel 87 bis 90 und 92; eine Veröffentlichung des Überweisungsbeschlusses erfolgt nicht.

3.2 Aufhebung der Strafverfolgung

Verhaftete
Angeschuldigte

Art. 253 Kommt es zur Aufhebung der Strafverfolgung, ist eine verhaftete Person unverzüglich freizulassen, sofern nicht Gründe für eine Haftbelassung im Sinne von Artikel 193 Absatz 1 bestehen.

Sicher gestellte
Gegenstände,
Entschädigung,
Verfahrenskosten

Art. 254 Der Aufhebungsbeschluss enthält eine Verfügung über sicher gestellte Gegenstände sowie einen Entscheid über die Entschädigung der angeschuldigten Person und die Kosten des Verfahrens.

Privatkläger-
schaft

Art. 255 ¹ Im Falle der Aufhebung der Strafverfolgung trägt die Privatklägerschaft ihre Parteikosten selber.

² Das Recht bleibt ihr gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen.

Wiedereröffnung
der Unter-
suchung

Art. 256 ¹ Eine durch Aufhebungsbeschluss beendete Strafuntersuchung kann nur dann wieder eröffnet werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen entdeckt werden, die für die Schuld der früher angeschuldigten Person sprechen.

² Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, die am Aufhebungsbeschluss beteiligt gewesen sind.

Inhalt des
Überweisungs-
beschlusses

3.3 Überweisung an das urteilende Gericht

Art. 257 ¹Der Überweisungsbeschluss bezeichnet

1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft,
3. die der angeschuldigten Person zur Last gelegte Tat unter möglichst genauer Angabe der Geschädigten sowie von Ort, Zeit und soweit nötig Art der Ausführung,
4. die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
5. das Gericht, an welches überwiesen wird.

² Er enthält ferner eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie darüber, ob eine verhaftete Person in Haft zu belassen oder freizulassen ist.

Urteilendes
Gericht

Art. 258 ¹Die Bezeichnung des urteilenden Gerichts bestimmt sich nach dessen Strafkompetenzen gemäss Artikel 29. Die Überweisungsbehörde ist befugt, Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen.

² Ein Fall wird an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt.

³ Weisungen der Generalprokurator regeln die Einzelheiten.

Schlussbericht
der Untersuchungs-
behörde

Art. 259 In umfangreichen Fällen kann die Untersuchungsbehörde zur Darstellung komplexer Sachverhalte einen erläuternden Schlussbericht erstellen; dabei ist jede Würdigung der Beweise zu unterlassen.

Vereinigung oder
Trennung von
Straffällen

Art. 260 Die Überweisungsbehörde entscheidet nach Zweckmässigkeitsgründen darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Einstellung der
Strafverfolgung
wegen Abwesen-
heit von An-
geschuldigten

Art. 261 ¹Ist die angeschuldigte Person abwesend oder flüchtig, wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Überweisung vorliegen, in der Regel eingestellt, bis die angeschuldigte Person sich stellt oder ergriffen wird. Liegen besondere Gründe vor, kann eine Überweisung an das urteilende Gericht erfolgen.

² Tritt während der Einstellung die Verjährung der Straftat ein, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Strafverfolgung.

III. Strafmandatsverfahren

Voraussetzungen

Art. 262 ¹Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einem Verweis, einer Busse, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder das Umgangnehmen von Bestrafung für geboten erachtet. Busse und Freiheitsstrafe können miteinander verbunden werden.

² Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss Artikel 58 StGB erkannt werden.

Ausschluss des Strafmandatsverfahrens

Art. 263 Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn

1. in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden;
2. der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe oder deren Ersatz durch die vorgesehenen Massnahmen gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB in Frage steht.

Vorgehen

Art. 264 ¹Die Untersuchungsbehörde erlässt das Strafmandat mit Ausnahme der Fälle gemäss Absatz 2 innerhalb von zehn Tagen nach Einlangen der Anzeige und eröffnet es der angeschuldigten Person schriftlich.

² In Fällen, in welchen eine Freiheitsstrafe als angezeigt erachtet wird, kann die Untersuchungsbehörde vorgängig eine Einvernahme durchführen; das Strafmandat ist im Anschluss an die Einvernahme auszuhändigen.

Inhalt des Strafmandats

Art. 265 ¹Das Strafmandat hat den Vorschriften von Artikel 87 zu entsprechen und enthält zudem

1. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Widerhandlung sowie des Datums der Anzeige,
2. die angewandten Gesetzesbestimmungen,
3. die angeordnete Sanktion,
4. den Entscheid über Nebenpunkte (Verfahrenskosten, allfällige Nachzahlung einer Gebühr, allfällige Einziehung),
5. die Belehrung über das Recht auf Einspruch (Art. 266 und 267) und die Rechtskraft des Strafmandats (Art. 268).

² Die Untersuchungsbehörde kann dem Strafmandat eine kurze Begründung beifügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich ist.

Einspruch der angeschuldigten Person

Art. 266 Die angeschuldigte Person kann gegen das Strafmandat innert zehn Tagen bei der Untersuchungsbehörde schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Dieser kann schriftlich begründet werden. Nimmt die Polizei die Zustellung vor, ist ihr gegenüber mündlich

Einspruch der Staatsanwaltschaft

Rechtskraft des Strafmandats

Verfolgung unter anderem rechtlichem Gesichtspunkt

Vorgehen nach Einspruch

Durch das Einzelgericht a Erste Einvernahme

cher Einspruch zulässig. In diesem Fall ist der mündliche Einspruch im Zustellungszeugnis zu vermerken.

Art. 267 Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen, die Bussen wegen einer Übertretung betreffen, innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

Art. 268 ¹Erfolgt kein Einspruch, ist das Strafmandat einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

² Das gleiche gilt, wenn der Einspruch zurückgezogen wird. Der Rückzug ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung möglich.

Art. 269 Ergibt sich später, dass die mit Strafmandat oder mit Ordnungsbussen geahndete Handlung unter eine schwerere Strafandrohung fällt, ist eine strafrechtliche Verfolgung unter diesem neuen Gesichtspunkt zulässig. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbussen aufzuheben.

Art. 270 Wird Einspruch erhoben, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten dem zuständigen Einzelgericht. Von einem Einspruch der Staatsanwaltschaft gibt sie der angeschuldigten Person Kenntnis.

IV. Hauptverfahren

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 271 ¹In allen ihm direkt zur Beurteilung überwiesenen Fällen (Art. 233 Ziff. 3) führt das Einzelgericht mit der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft und wenn nötig der Anzeigerin oder dem Anzeiger eine erste Einvernahme durch. Es kann dies auch tun, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist. Erscheint die Einsprecherin oder der Einsprecher zu dieser Einvernahme nicht, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wiederherstellung (Art. 76) bleibt vorbehalten.

² Werden zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder handelt es sich um Antragsdelikte, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

³ Artikel 272 bleibt vorbehalten.

^b Aufhebung der Strafverfolgung

Art. 272 ¹Gelangt das Einzelgericht nach Eingang eines seiner Beurteilung unterstehenden Falles oder nach einer ersten Einvernahme zur Auffassung, dass die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht

vorliegen, die Belastungstatsachen ungenügend sind oder es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt, teilt es den Parteien mit, es beabsichtige die Aufhebung der Strafverfolgung. Es setzt ihnen eine Frist, damit sie sich zum Grundsatz sowie zur Kosten- und Entschädigungsfrage äussern können.

- ² Widersetzt sich eine der Parteien der Aufhebung, ist die Hauptverhandlung durchzuführen. Andernfalls hebt das Einzelgericht die Strafverfolgung auf, befindet über die Kosten und die Entschädigung und teilt den Parteien den Entscheid mit kurzer Begründung mit.
- ³ Der Entscheid über die Kosten und die Entschädigung kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.
- ⁴ Ein Vorgehen im Sinne dieses Artikels ist nicht zulässig, solange geltend gemachte oder vorbehaltene zivilrechtliche Ansprüche nicht erledigt sind.

c Ansetzen der Hauptverhandlung

Art. 273 Das Gericht setzt den Zeitpunkt der Hauptverhandlung fest, wenn

- 1. ihm ein Fall nach durchgeföhrter Voruntersuchung zur Beurteilung überwiesen wird;
- 2. das Verfahren gemäss den Artikeln 271 und 272 nicht zur Erledigung des Falles geföhrt hat;
- 3. ihm dies nach Einspruch gegen ein Strafmandat zweckmässiger erscheint als die Durchführung einer ersten Einvernahme.

Durch das Präsidium des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts

Art. 274 ¹In den dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht zur Beurteilung überwiesenen Fällen bestimmt die Verfahrensleitung den Zeitpunkt der Hauptverhandlung.

- ² Nach Anordnung der Massnahmen gemäss Artikel 275 setzt sie die Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation. In umfangreichen Fällen kann die Zirkulation auf die wesentlichen Aktenteile beschränkt werden oder es kann eine andere Art der Einsichtnahme angeordnet werden.

Gemeinsame Bestimmungen
a Anordnung der Beweis- und anderen Massnahmen

Art. 275 ¹Die Verfahrensleitung trifft die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen. Bezuglich Sicherheitsleistung gilt Artikel 226 sinngemäss.

- ² Unter Vorbehalt des Entscheids des Gerichts in der Hauptverhandlung bestimmt die Verfahrensleitung, welche Beweise abzunehmen sind. Sie lässt sich dabei vom Grundsatz des Artikels 295 leiten. Hatte die angeschuldigte Person oder ihre Verteidigung in der Voruntersuchung Gelegenheit, einer Zeugin oder einem Zeugen, einer Auskunftsperson, den Sachverständigen oder einer gemäss Artikel 238 Absatz 3 befragten Person Fragen zu stellen, kann auf die Einvernahme dieser Personen in der Hauptverhandlung verzichtet, und es

können deren Aussagen aus der Voruntersuchung vorgelesen werden.

³ Die Verfahrensleitung erlässt die nötigen Vorladungen. Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige werden so vorgeladen, dass ohne Unterbruch verhandelt werden kann und den Vorgeladenen ein möglichst geringer Zeitaufwand entsteht.

⁴ Die Verfahrensleitung lässt den Parteien ein Verzeichnis der vorgeladenen Personen zukommen.

b Besetzung des Gerichts

Art. 276 Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das urteilende Gericht wie folgt zu besetzen:

1. das Einzelgericht mit einer Person gleichen Geschlechts wie das Opfer;
2. das Kollegialgericht mit mindestens zwei Personen gleichen Geschlechts wie das Opfer.

c Verzicht auf Ladungsfrist und Förmlichkeiten

Art. 277 ¹Die Parteien können auf die Einhaltung der Vorladungsfrist und weiterer Förmlichkeiten verzichten. Ein solcher Verzicht wird vermutet, wenn die betreffende Partei an der Hauptverhandlung anwesend ist und sich einlässt.

² Erübrigt sich ein weiteres Beweisverfahren, ist es bei Verzicht gemäss Absatz 1 zulässig, dass das Einzelgericht eine Hauptverhandlung unmittelbar an eine erste Einvernahme gemäss Artikel 271 anschliesst.

d Haftfälle

Art. 278 In Haftfällen hat die Hauptverhandlung in Verfahren vor dem Einzelgericht innert zwei Monaten, in Verfahren vor dem Kreisgericht innert vier Monaten seit der Überweisung zu beginnen. Diese Frist kann durch die Anklagekammer erstreckt werden; andernfalls ist die angeschuldigte Person aus der Haft zu entlassen.

e Vorsorgliche Beweisaufnahme

Art. 279 ¹Ist die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, kann die Verfahrensleitung vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder eine solche durch ein Mitglied des Gerichts oder auf dem Weg der Rechtshilfe vornehmen lassen.

² Die Parteien haben Anspruch darauf, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

f Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Art. 280 ¹Die Staatsanwaltschaft hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen

1. vor dem Kreisgericht, wenn die zu beurteilende strafbare Handlung mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist;
2. vor dem Wirtschaftsstrafgericht.

- ² Sie ist entsprechend vorzuladen. Gelangt sie in den Fällen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 zur Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren in Frage steht, kann sie unter Orientierung der Verfahrensleitung auf eine Teilnahme verzichten.
- ³ In den übrigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von sich aus an der Hauptverhandlung teilnehmen. Sie hat dies der Verfahrensleitung rechtzeitig bekannt zu geben.
- ⁴ Hält die Verfahrensleitung die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für angezeigt, kann sie diese dazu einladen. Ist die Staatsanwaltschaft am Erscheinen verhindert, hat sie dies unter Angabe der Gründe anzugeben.
- ⁵ Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht persönlich, ist sie befugt, schriftliche Anträge zu stellen.

g Beweisanträge
der Parteien

- Art. 281** ¹Die Parteien können bei der Verfahrensleitung Beweismassnahmen beantragen. Die Anträge sind kurz zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung nötig ist; andernfalls können der säumigen Partei, sofern sie an der Verspätung ein Verschulden trifft, die verursachten Kosten auferlegt werden.
- ² Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat auch diesbezüglich Anträge zu stellen und Belege zu unterbreiten. Sie kann zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angehalten werden.
- ³ Die Verfahrensleitung prüft die Erheblichkeit der Anträge und entscheidet darüber in Anwendung von Artikel 101. Sie teilt ihren Entscheid den Parteien mit. Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

h Fehlen von
Prozessvoraus-
setzungen

- Art. 282** ¹Steht im Zeitpunkt des Ansetzens zur Hauptverhandlung fest, dass es bezüglich des gesamten Verfahrens an einer Prozessvoraussetzung mangelt, und kann dieser Mangel nicht behoben werden, holt die Verfahrensleitung bei der angeschuldigten Person, bei der Privatklägerschaft und soweit nötig bei der Staatsanwaltschaft deren Anträge zur Erledigung des Verfahrens ein.
- ² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Anträge auf dem Zirkulationsweg und eröffnet seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung.

2. Hauptverhandlung

*Eröffnung der
Hauptverhand-
lung*

- Art. 283** Die Verfahrensleitung eröffnet die Hauptverhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt, bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und stellt die Anwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsbeistände fest.

Erscheinen der Parteien;
Dispensation

Art. 284 ¹Die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft haben persönlich zu erscheinen.

² Ist ihre persönliche Anwesenheit für das Beweisverfahren nicht unbedingt erforderlich, können sie auf Gesuch hin von der Verfahrensleitung oder vom Gericht von der Teilnahme an der Hauptverhandlung oder einzelnen Teilen davon aus wichtigen Gründen befreit werden; Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist in einem solchen Fall zulässig.

Ausbleiben der Parteien

Art. 285 ¹Bleibt eine zum Erscheinen verpflichtete Partei aus und kann sie nicht unverzüglich vorgeführt werden, wird die Verhandlung abgebrochen, und die Verfahrensleitung setzt einen neuen Termin an.

² Das gleiche gilt, wenn die Vorbereitung der Verhandlung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

³ Kann die Verhandlung gegen die angeschuldigte Person auf längere oder unbestimmte Zeit nicht durchgeführt werden, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

Abwesenheitsverfahren

Art. 286 ¹Das Gericht kann auf eine neue Vorladung, eine Vorführung oder auf die Einstellung des Verfahrens verzichten und die Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft durchführen, wenn eine oder beide Parteien trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind und ihre Teilnahme nicht unerlässlich ist.

² Die Teilnahme der angeschuldigten Person ist nötig, wenn in früheren Verfahrensstadien noch keine richterliche Einvernahme durchgeführt worden ist.

³ Die Rechtsbeistände sind auch im Abwesenheitsverfahren zugelassen.

Fortsetzung bei
sitzungspolizeilichem Aus-
schluss

Art. 287 Wird die angeschuldigte Person oder die Privatklägerschaft aus sitzungspolizeilichen Gründen ausgeschlossen, kann die Verhandlung fortgesetzt werden. Die betreffende Partei ist vorgängig zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Fortsetzung ohne ihre Anwesenheit aufmerksam zu machen.

Vereinbarung
über
Zivilklage

Art. 288 Privatklägerschaft und angeschuldigte Person können vereinbaren, eine bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückzuziehen, um sie vom Zivilgericht beurteilen zu lassen. Der Rückzug wird nur wirksam, wenn sich die Parteien darüber einigen, wer von ihnen die bisher aus der Behandlung der Zivilklage entstandenen, richterlich bestimmten Verfahrenskosten trägt.

Art. 289 ¹Zu Beginn der Verhandlung können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen.

² Gegenstand einer Vorfrage können bilden

1. jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage,
2. andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens,
3. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie
4. Anträge auf Aufteilung des Verfahrens.

³ Treten Mängel und Hindernisse erst im späteren Verlauf der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, sind sie als Zwischenfrage geltend zu machen unter Folge des Verzichts auf dieses Partierecht im Unterlassungsfall.

⁴ Das Gericht entscheidet alle diese Fälle nach einmaligem Anhören der Parteien. Ausnahmsweise kann ein zweiter Vortrag gestattet werden. Aus Gründen der Zweckmässigkeit ist es zulässig, den Entscheid erst zusammen mit dem Endurteil zu treffen.

Art. 290 Hat der Entscheid über eine Vor- oder Zwischenfrage das Verfahren vor dem betreffenden Gericht zum Abschluss gebracht, kann er durch Appellation angefochten werden.

Art. 291 ¹Wird die Privatklägerschaft durch Vor- oder Zwischenentscheid vom Verfahren ausgeschlossen, ist die Appellation sofort nach der mündlichen Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung zu erklären; für abwesende Parteien gilt eine Frist von zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheides.

² Die ausgeschlossene Privatklägerschaft kann ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend machen.

Art. 292 ¹Wird die bernische Gerichtsbarkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, sind die Akten gemäss Artikel 7 der Generalprokurator einzusenden.

² Wird die örtliche Zuständigkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, gehen die Akten an die Anklagekammer, die in Anwendung von Artikel 15 entscheidet.

Art. 293 ¹Die Hauptverhandlung und die Beratung des Gerichts sollen möglichst ohne Unterbruch durchgeführt werden.

² Muss die Hauptverhandlung aus besondern Gründen, namentlich zur Durchführung weiterer Beweismassnahmen, vertagt werden, ist sie sobald als möglich weiterzuführen.

Aufteilung der Hauptverhandlung

Art. 294 ¹Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien beschliessen, dass über die Schuldfrage und die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs getrennt verhandelt und beraten wird.

² Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten Person nur insoweit in den ersten Teil der Verhandlung einzubeziehen, als sie für die Frage der Tatbegehung von Bedeutung sind.

³ Der Entscheid über die Schuldfrage wird nach den Parteivorträgen beraten und eröffnet. Er kann erst nach Erlass des ganzen Urteils durch Rechtsmittel weitergezogen werden.

Beweisverfahren a Grundsatz

Art. 295 ¹Nach Erledigung der Vorfragen ist der Überweisungsschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die Anzeige vorzulesen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

² Das anschliessende Beweisverfahren untersteht den Regeln der Artikel 101 bis 166. Durchzuführen sind diejenigen Beweismassnahmen, die im Schuld- oder Sanktionenpunkt von erheblicher Bedeutung sein können und bei denen der persönliche Eindruck für die Bildung der richterlichen Überzeugung entscheidend ist.

b Einvernahmen

Art. 296 ¹Einzuvernehmen sind die Privatklägerschaft, die angeschuldigte Person und soweit nötig Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.

² Die Verfahrensleitung bestimmt die Reihenfolge. Bei allen Befragungen dürfen Protokolle früherer Einvernahmen vorgehalten werden.

³ Nach der Befragung gibt die Verfahrensleitung den Mitgliedern des Gerichts und den Parteien Gelegenheit, zusätzliche Fragen zu stellen. Sie entscheidet endgültig über deren Zulässigkeit.

⁴ Können Einvernahmen aus zwingenden Gründen nicht vor Gericht stattfinden, dürfen sie als Teil der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung oder eine Abordnung des Gerichts ausserhalb des Gerichtsraumes oder ausnahmsweise auf dem Weg der Rechtshilfe durchgeführt werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

c Augenschein

Art. 297 Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder ausnahmsweise von einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

d Vorlesen von Akten

Art. 298 ¹Neben den vom gesamten Gericht unmittelbar gemäss Artikel 295 erhobenen Beweismassnahmen gelten als Beweisgrundlage und sind vorzulesen

1. Protokolle über gemäss den Artikeln 279, 296 Absatz 4 und 297 durchgeführte Beweismassnahmen,

2. Beweisurkunden,
 3. Gutachten von Sachverständigen,
 4. Auskünfte und Berichte gemäss Artikel 102 Ziffer 8,
 5. Protokolle aus früheren Prozessabschnitten, insbesondere der Voruntersuchung, über Augenschein, Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung sowie über Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen,
 6. Einvernahmeprotokolle aus der Voruntersuchung, sofern
 - a die betreffende Person infolge Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht einvernommen werden kann, sie unerreichbar ist oder die Einvernahme bei Personen unter 15 Jahren unangebracht ist,
 - b eine früher formgültig als Zeugin oder Zeuge einvernommene Person von ihrem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht,
 - c die angeschuldigte Person oder deren Verteidigung die Möglichkeit gehabt hat, der betreffenden Person Fragen zu stellen,
 - d die anwesenden Parteien auf eine Einvernahme der betreffenden Person vor Gericht verzichten.
- ² Die Parteien können sich durch Aufwerfen einer Zwischenfrage dem Vorlesen widersetzen. Das Gericht entscheidet sofort darüber.
- ³ Auf das Vorlesen kann im Einverständnis mit den Parteien verzichtet werden, wenn diese selber sowie sämtliche Mitglieder des Gerichts vollständige Aktenkenntnis haben.
- ⁴ Eine vor Gericht einzuvernehmende Person kann verlangen, dass ihre in einem früheren Verfahrensabschnitt gemachten Aussagen vorgelesen werden.

e Zurechnungsunfähige

Art. 299 Im Verfahren zur Anordnung von Massnahmen gegenüber Zurechnungsunfähigen wird ausser der Einvernahme der angeschuldigten Person in der Regel kein weiteres Beweisverfahren durchgeführt. Sofern sie nicht verteidigt ist, ist ihr eine amtliche Verteidigung beizutragen. Ist die Teilnahme der angeschuldigten Person wegen ihres Zustandes unmöglich oder unangebracht, kann die Verhandlung ohne sie stattfinden.

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

Art. 300 ¹Eine Ausdehnung der Strafverfolgung gegen die angeschuldigte Person ist im Verfahren vor dem Einzelgericht unbeschränkt möglich, im Verfahren vor dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht nur mit Zustimmung der anwesenden Parteien.

² Kommt es zu keiner Ausdehnung gegen die angeschuldigte Person oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beur-

teilen. In diesem Fall ist für die neu entdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Trennung,
Vereinigung,
Einstellung

Art. 301 Bezuglich Trennung, Vereinigung und Einstellung von Strafverfahren gelten die Artikel 240 bis 242 sinngemäss.

Abweichende
rechtliche
Würdigung

Art. 302 Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass eine vom Überweisungsbeschluss oder von der Anzeige abweichende rechtliche Würdigung der angeschuldigten Person vorgeworfenen Handlung in Frage steht, hat es die Parteien, wenn sie anwesend sind, darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Höhere sachliche
Zuständigkeit

Art. 303 Ist das Einzelgericht aufgrund des Beweisverfahrens der Ansicht, es sei eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafe auszufallen, sendet es die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Fall an das zuständige Kreisgericht weist.

Weitere
Beweis-
massnahmen

Art. 304 ¹Die Parteien sind berechtigt, vor Schluss des Beweisverfahrens weitere Beweismassnahmen zu beantragen. Das Gericht prüft zudem von Amtes wegen, ob solche nötig sind.

² Der Entscheid ist den Parteien mündlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Nötigenfalls wird die Verhandlung unterbrochen.

Parteivorträge

Art. 305 ¹Nach Schluss des Beweisverfahrens erhalten die Parteien in der Reihenfolge Staatsanwaltschaft, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat ihre Forderungen einzeln anzuführen. Bei mehreren Parteien (Privatklägerschaft, angeschuldigte Personen) oder Angeschuldigten bestimmt die Verfahrensleitung die Reihenfolge.

² Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Vortrag. Ist die angeschuldigte Person verteidigt, ist sie nach dem letzten Parteivortrag anzuhören, ob sie noch etwas anzubringen habe.

Schluss der
Partei-
verhandlungen

Art. 306 Nach Beendigung der Parteivorträge spricht die Verfahrensleitung den Schluss der Partieverhandlungen aus. Das Gericht geht zur Beratung und Beurteilung über.

Beweiswürdi-
gung
und Urteils-
bildung

Art. 307 Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung.

Gegenstand des
Urteils

Art. 308 ¹Gegenstand des Urteils ist die im Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

² Das Gericht ist an die rechtliche Bezeichnung der Tat im Überweisungsbeschluss oder in der Anzeige nicht gebunden.

³ Ist gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden, ist das Gericht in der Bemessung der Strafe frei.

Inhalt des Urteils **Art. 309** ¹Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung mit oder ohne Rechtsfolge.

² Liegen im Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor oder wird von der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 4 abgesehen, ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird.

³ Erfolgt ein Freispruch wegen Zurechnungsunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger sichernder Massnahmen.

Zivilklage **Art. 310** ¹Das Gericht urteilt im Falle des Schulterspruchs über die Zivilklage. Verlängert die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig, ist die Zivilklage nur dem Grundsatz nach zu beurteilen; die Parteien sind zur Festsetzung der Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht zu verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit vollständig.

² Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, ist die Zivilklage zurückzuweisen. Der Privatklägerschaft bleibt das Recht gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Artikel 163 Absatz 1 ZPO ist sinngemäss anwendbar.

Urteilsdispositiv **Art. 311** Das Urteilsdispositiv enthält

1. den im Schuldpunkt getroffenen Entscheid,
2. die ausgefallenen Sanktionen (Haupt- und Nebenstrafen, Massnahmen),
3. den im Zivilpunkt getroffenen Entscheid,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
 - a andere Massnahmen gemäss den Artikeln 57 bis 61 StGB,
 - b Anrechnung der Untersuchungshaft und Anordnungen über den Vollzug,
 - c Entschädigungs- und Kostenfolgen,
 - d allfällige weitere Verfügungen,
5. die angewendeten Gesetzesbestimmungen.

Art. 312 ¹Im Anschluss an die mündliche Begründung und öffentliche Verkündung des Urteils gemäss Artikel 66 ist jeder Partei das Urteilsdispositiv innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen, der Staatsan-

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft

Schriftliche Urteilsbegründung

Entfallen der schriftlichen Begründung

Nachträglich richterliche Entscheide

waltschaft nur, wenn sie an der Verhandlung persönlich anwesend war.

² Die Mitteilung unterbleibt, sofern die Partei ihren Verzicht darauf schriftlich zu Protokoll erklärt hat.

Art. 313 Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, hat ihr das Sekretariat anstelle der Mitteilung des Urteilsdispositivs die Akten mit dem Urteil zur Einsichtnahme zuzustellen. Ist das Urteil schriftlich zu begründen, erfolgt die Zustellung erst nach Vorliegen der Begründung.

Art. 314 ¹Das Urteil ist innert 60 Tagen durch das Sekretariat mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, die sich auf alle Teile des Urteilsdispositivs zu erstrecken hat.

² Verantwortlich für das Abfassen der schriftlichen Begründung ist die Protokollführerin oder der Protokollführer; die Verfahrensleitung überprüft die Einhaltung der Frist.

³ Sofern eine schriftliche Urteilsbegründung erstellt wird, haben Angeklagte und Privatklägerschaft Anspruch auf eine Ausfertigung. Eine solche ist ihnen unaufgefordert zuzustellen, wenn gegen ein Urteil ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Art. 315 ¹Die schriftliche Begründung entfällt bei Urteilen des Einzelgerichts, wenn keine der Parteien gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

² Bei Appellation einzig der Staatsanwaltschaft in Fällen gemäss Artikel 313 ist die schriftliche Begründung nachträglich innert 60 Tagen (Art. 314 Abs. 1) zu erstellen. Die Akten sind der Staatsanwaltschaft nochmals zuzustellen. Diese kann die Appellation innert zehn Tagen zurückziehen.

3. Nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren

Art. 316 ¹Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) ist entweder ein schriftliches Verfahren mit anschliessender Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchzuführen oder eine Hauptverhandlung anzutragen.

² In allen Fällen ist vor dem Entscheid den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Widerrufs-
verfahren
a bei Probezeit-
tat

Art. 317 ¹Ist der Widerruf eines gewährten bedingten Strafvollzuges gestützt auf Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB zu prüfen, findet die Verhandlung darüber unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

² Den Betroffenen ist zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

³ Über die Widerrufsverhandlung wird ein gesondertes Protokoll geführt; der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

⁴ Ausnahmsweise kann auf eine Widerrufsverhandlung verzichtet und ein schriftliches Verfahren mit anschliessendem Entscheid auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b in den übrigen
Fällen

Art. 318 Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 StGB) hat das zuständige Gericht verfahrensmässig nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Gemeinsame
Bestimmungen
a Verhandlung

Art. 319 Findet eine Verhandlung statt, gelten für das Verfahren die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

b Verteidigung

Art. 320 Hinsichtlich notwendiger und amtlicher Verteidigung gelten die Artikel 50 und 51 sinngemäss.

c Begründung

Art. 321 ¹Im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheide sind mit einer Begründung zu versehen.

² Bei mündlicher Begründung im Anschluss an eine Verhandlung sind die Artikel 314 und 315 sinngemäss anwendbar.

V. Rechtsmittel

1. Rekurs

Grundsatz

Art. 322 Der Rekurs an die Anlagekammer ist zulässig

1. gegen die Beschlüsse der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft,
 - a* auf die Anzeige nicht einzutreten (Art. 227/229 Abs. 1);
 - b* die Strafverfolgung nicht zu eröffnen (Art. 228/229 Abs. 1);
 - c* die Strafverfolgung aufzuheben (Art. 250 Abs. 2 / 251 Abs. 1);
2. in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen (Art. 19 Abs. 3, 54, 83 Abs. 2, 191, 217 Abs. 4, 226 Abs. 4, 248, 272 Abs. 3, 402 Abs. 2).

Befugnis

Art. 323 ¹Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 1 sind befugt

1. die angeschuldigte Person bezüglich
 - a der Entschädigung,
 - b der ihr auferlegten Verfahrenskosten,
 - c der Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254, soweit sie dadurch beschwert ist,
 2. die Privatklägerschaft sowie Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, die sich noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, in der Sache, indem sie die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Überweisung an das urteilende Gericht beantragen können,
 3. die Privatklägerschaft und die Anzeigerinnen oder Anzeiger, sofern ihnen Verfahrenskosten auferlegt worden sind oder ein Rückgriffsrecht des Kantons auf sie für die der angeschuldigten Person ausrichtende Entschädigung verfügt worden ist,
 4. andere Beteiligte, sofern sie mit Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254 beschwert worden sind.
- ² Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 2 sind die Verfahrensbeteiligten befugt, soweit sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert sind.

Einreichen des Rekurses

Art. 324 Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der zuständigen Untersuchungsbehörde oder beim zuständigen Gericht einzureichen.

² Diese Behörde teilt den andern Parteien mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden ist.

³ Im Fall von Artikel 323 Absatz 1 Ziffer 2 gibt sie der angeschuldigten Person Gelegenheit, sich innert zehn Tagen zum Rekurs zu äussern. Dies hat auch andern Parteien und Beteiligten gegenüber zu geschehen, wenn der Rekursentscheid sie persönlich betreffen könnte.

⁴ Die Akten sind anschliessend ohne Verzug der Anklagekammer einzusenden.

Aufschiebende Wirkung

Art. 325 Das Einreichen des Rekurses hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet.

Entscheid

Art. 326 ¹Die Anklagekammer stellt die Akten in den Fällen von Artikel 322 Ziffer 1 zur Antragstellung der Generalprokurator zu. Im Falle von Artikel 248 kann sie die Stellungnahme der Prokurator für die Region beziehungsweise der Prokurator für das ganze Kantonsgebiet einholen. Trifft sie ergänzende Erhebungen, kann sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

² Akten und Entscheid gehen an die zuständige Untersuchungsbehörde oder das zuständige Gericht zurück. Diese Behörde eröffnet

den Entscheid der Rekurrentin oder dem Rekurrenten und soweit nötig den andern Parteien und Beteiligten.

2. Beschwerde

Zulässigkeit

Art. 327 ¹ Gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie der Kreisgerichte und deren Präsidien kann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der gerügte Mangel ohne nicht wiedergutzumachende Nachteile für die beschwerdeführende Person auf anderem Rechtsweg geltend gemacht werden kann.

Beschwerde-gründe

Art. 328 Mit der Beschwerde kann jede offensichtliche Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gerügt werden.

Befugnis

Art. 329 Zur Beschwerde sind die Parteien sowie andere Beteiligte befugt, soweit sie durch die beanstandete Amtshandlung oder Unterlassung unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Form und Frist

Art. 330 ¹ Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Anklagekammer einzureichen.

² Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, namentlich eine Verfügung oder einen Beschluss, muss sie innerhalb zehn Tagen seit Eröffnung oder Kenntnisnahme erhoben werden. Im übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die beschwerdeführende Person damit ein rechtliches Interesse wahrt.

Verfahren

Art. 331 ¹ Erweist sich die Beschwerde nicht zum vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, ist der beschwerdebeklagten Instanz Gelegenheit zur Vernehmlassung und zu allfälliger Abhilfe zu geben.

² Die Anklagekammer kann bei den übrigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und ausnahmsweise eine Verhandlung durchführen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Art. 332 Das Einreichen der Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet. Notigenfalls kann es vorsorgliche Massnahmen zum Schutz bedrohter Rechte treffen.

Entscheid der Anklagekammer

Art. 333 ¹Hält die Anklagekammer die Beschwerde für begründet, trifft sie die erforderlichen Anordnungen. Artikel 27 Absatz 1 ist sinn-gemäss anwendbar.

² Wenn nötig, veranlasst die Anklagekammer ein Verfahren gemäss Artikel 45 oder 20 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) oder ein Strafverfahren.

3. Appellation

3.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 334 ¹Endurteile sowie nachträgliche Entscheide und Wider-rufsentscheide der Untersuchungsbehörde, des Einzelgerichts, des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts können mit Appella-tion weitergezogen werden.

² Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen. Für die Appella-tion gegen Vor- oder Zwischenentscheide gelten die Artikel 290 und 291.

³ Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens und ist die angeschuldigte Person nicht zu einer Freiheitsstrafe verur-teilt worden, kann mit der Appellation nur gerügt werden, das ange-fochtene Urteil verletze eine materiellrechtliche oder prozessuale Be-stimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder gründe sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung.

⁴ Die in vollem Umfang erklärte Appellation der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft erfasst auch den Zivilpunkt. Wird nur im Zivilpunkt appelliert und wäre dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel, wird das erstinstanzliche Urteil nur auf Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 359 und 360 ZPO über-prüft.

Befugnis

Art. 335 Zur Appellation sind befugt

1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft, ausser hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion,
3. die Staatsanwaltschaft,
4. die anderen Beteiligten insoweit, als sie durch das Urteil beschwert sind.

Wirkung

Art. 336 ¹Die Appellation hemmt die Rechtskraft und die Vollstreck-barkeit des angefochtenen Urteils.

² Ist die Appellation auf Nebenpunkte beschränkt, werden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten nicht berührt.

Appellation der Staatsanwaltschaft

Art. 337 Jede von der Staatsanwaltschaft erklärte Appellation bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zuungunsten der angeschuldigten Person abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Umfang und Beschränkung

Art. 338 ¹ Die Appellation kann in vollem Umfang oder auf einzelne Urteilsteile beschränkt erklärt werden.

- ² Eine Beschränkung ist zulässig auf
1. den Schuldpunkt, bei mehreren strafbaren Handlungen auf einzelne davon,
 2. die Bemessung der Hauptstrafe,
 3. die Ausfällung von Nebenstrafen,
 4. die Anordnung sichernder oder anderer Massnahmen unter Einschluss derjenigen gemäss Artikel 100^{bis} StGB,
 5. den Zivilpunkt, bei mehreren Forderungen auf einzelne davon,
 6. den Entschädigungspunkt,
 7. den Kostenpunkt,
 8. andere öffentliche Leistungen.

³ In der Appellationserklärung ist anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Appellation bezieht. Wird eine Ergänzung des Beweisverfahrens verlangt, können bereits entsprechende Anträge gestellt und kurz begründet werden.

Ort, Form und Frist

Art. 339 ¹ Die Appellation ist bei der Gerichtsbehörde, die das angefochtene Urteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

² Die Appellationsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Urteilsdispositivs (Art. 312 Abs. 1). Ist auf die schriftliche Mitteilung verzichtet worden (Art. 312 Abs. 2), beginnt die Frist mit der mündlichen Eröffnung des Urteils. Bei öffentlicher Zustellung gilt Artikel 92.

³ Für die Staatsanwaltschaft beginnt die Frist in den Fällen von Artikel 313 mit dem Erhalt der Akten.

⁴ Das Einlangen der Appellationserklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

⁵ Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

Kenntnisgabe der Appellation und Anschlussappellation

Art. 340 ¹ Die Verfahrensleitung gibt den andern Parteien schriftlich von der Appellation Kenntnis.

- ² Hat die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft im Strafpunkt appelliert, kann die angeschuldigte Person innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.
- ³ Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, kann sich die andere Partei innerhalb der gleichen Frist der Appellation anschliessen.
- ⁴ Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Einsendung der Akten

Art. 341 Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet die Verfahrensleitung die Akten unverzüglich der Appellationsinstanz ein.

Rückzug der Appellation

Art. 342 Die Appellation kann bis zum Schluss der Appellationsverhandlung, im schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückgezogen werden.

3.2 Appellationsverfahren

Grundsatz

Art. 343 Soweit nachstehend nichts anderes angeordnet wird, gelten die Bestimmungen über das Hauptverfahren für das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

Anordnungen der Verfahrensleitung

Art. 344 Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf. Sie ist befugt,

1. die Zeitdauer für Parteivorträge in einer mündlichen Verhandlung festzusetzen;
2. das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils (Art. 360) zu beschränken.

Eintretensfrage

Art. 345 ¹Hält die Verfahrensleitung die Appellation für verspätet oder aus einem andern Grund für ungültig, teilt sie dies der appellierenden Person unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Stellungnahme mit.

² Anschliessend entscheidet die Appellationsinstanz über die Eintretensfrage auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihren Entscheid den Beteiligten.

³ Artikel 282 findet Anwendung.

Stellungnahme
der General-
prokuratur bei
Appellationen
der Staatsan-
waltschaft oder
der Privat-
klägerschaft

Art. 346 ¹Liegt eine Appellation der Staatsanwaltschaft vor oder hat die Privatklägerschaft im Schuldpunkt appelliert, gehen die Akten zuerst an die Generalprokuratur. Diese hat innert zehn Tagen zu erklären, ob sie

1. die Appellation der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang aufrecht erhalte, beschränke oder fallen lasse;
 2. bei Appellation der Privatklägerschaft neben dieser vor oberer Instanz die Anklage zu vertreten gedenke.
- ² Lehnt die Generalprokuratur im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 ihre Teilnahme ab, tritt die Privatklägerschaft als alleinige Vertreterin der Anklage auf.

Sicherheits-
leistung der
Privatkläger-
schaft

Art. 347 ¹Hat die Privatklägerschaft appelliert, kann die Verfahrensleitung sie auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Artikel 53 bleibt vorbehalten.

- ² Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, fällt die Appellation dahin.

Anschluss-
appellation der
General-
prokuratur

Art. 348 ¹Hat die angeschuldigte Person appelliert, kann sich die Generalprokuratur bis zehn Tage vor der Verhandlung der Appellation anschliessen. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

- ² Soll auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden (Art. 352), sind die Akten zuerst der Generalprokuratur vorzulegen, die sich innert zehn Tagen über eine Anschlussappellation zu äussern hat.
- ³ Die Generalprokuratur hat bis zum genannten Zeitpunkt ihre Anträge der Verfahrensleitung einzureichen. Diese teilt sie unverzüglich der angeschuldigten Person mit. Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Aufforderung
zur Stellung-
nahme

Art. 349 ¹Hat sich die appellierende Person in ihrer Appellationserklärung nicht oder ungenau über eine Beschränkung der Appellation und die Stellung von Beweisanträgen (Art. 338 Abs. 3) geäussert, fordert die Verfahrensleitung sie auf, dies innert einer richterlich bestimmten Frist zu tun. Zudem kann, insbesondere in umfangreichen Fällen, eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt werden.

- ² Geht innert der Frist keine Antwort ein oder wird die angeforderte Begründung nicht eingereicht, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.

Beweis-
ergänzungen

Art. 350 Die Appellationsinstanz stützt sich grundsätzlich auf die Beweisaufnahme der Vorinstanz. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien Beweisergänzungen anordnen.

Teilnahme der
General-
prokurator

Art. 351 ¹Die Generalprokurator kann abgesehen vom Fall gemäss Artikel 346 Absatz 2 durch schriftliche Erklärung auf eine Teilnahme am Verfahren verzichten, wenn

1. nur Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind oder
 2. kein besonderes öffentliches Interesse ihre Mitwirkung erfordert.
- ² In allen übrigen Fällen hat sie am mündlichen wie am schriftlichen Verfahren teilzunehmen.

Schriftliches
Verfahren
a Grundsatz

Art. 352 Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. in der ersten Instanz keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist;
2. nur Übertretungen Gegenstand des Verfahrens sind;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss Artikel 57 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfahrens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist oder
4. sich die Appellation nur auf den Zivilpunkt bezieht und dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel wäre.

b Vorgehen

Art. 353 ¹Die Verfahrensleitung setzt in diesen Fällen der appellierenden Person eine Frist von 20 Tagen zur schriftlichen Begründung der Appellation an.

- ² Die Begründung wird den andern Parteien zugestellt, die sich inner 20 Tagen dazu vernehmen lassen können.
- ³ Geht inner Frist keine Begründung ein, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.
- ⁴ Nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheidet die Appellationsinstanz auf dem Zirkulationsweg.

Mündliches
Verfahren
a Teilnahme

Art. 354 ¹In den übrigen Fällen findet eine Parteiverhandlung statt.

- ² Die angeschuldigte Person, die Privatklägerschaft und allenfalls andere Beteiligte haben, sofern sie appelliert haben, die Wahl
1. persönlich zu erscheinen;
 2. sich durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand vertreten zu lassen oder
 3. einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen.

³ Vorbehalten bleibt die Anordnung persönlichen Erscheinens durch die Verfahrensleitung.

⁴ Die Generalprokurator kann persönlich erscheinen oder einen schriftlichen Parteivortrag einreichen.

⁵ Schriftliche Parteivorträge sind den anderen Parteien in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; sie gelten als erster Vortrag.

b Folgen der Nichtteilnahme

Art. 355 ¹ Macht die appellierende Person von keiner der in Artikel 354 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch, wird die Appellation als dahingefallen erklärt.

² Die übrigen Parteien sind nicht verpflichtet, zu erscheinen oder sich schriftlich zu äussern. Sind sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgeladen worden, ist die Verhandlung ohne ihre Teilnahme fortzusetzen.

c Parteivorträge

Art. 356 Nach Schluss eines allfälligen Beweisergänzungsverfahrens hat in der Hauptsache zuerst die appellierende Person das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge Generalprokurator, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Verwirkungsfolge,
Wiederherstellung

Art. 357 ¹ In den Aufforderungen gemäss Artikel 347 Absatz 1, 349 Absatz 1 und 353 Absatz 1 sowie in der Vorladung der appellierenden Person zu einer mündlichen Verhandlung ist auf die jeweilige Verwirkungsfolge hinzuweisen.

² Der Entscheid gemäss Artikel 347 Absatz 2, 349 Absatz 2 und 353 Absatz 3 erteht auf dem Zirkulationsweg.

³ Gegen den Entscheid, der die Appellation als dahingefallen erklärt, ist die Wiederherstellung gemäss Artikel 76 zulässig.

Beurteilung
a Abänderung
zum Nachteil

Art. 358 ¹ Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf-, Zivil- oder Entschädigungspunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, darf das Urteil nicht zuungunsten der appellierenden Partei abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 337 und die Kostenauflage.

² Als Abänderung des Urteils zuungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen sichernden Massnahme oder einer solchen gemäss Artikel 100^{bis} StGB. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

b Neues Urteil

Art. 359 Die Appellationsinstanz erlässt im Rahmen der Beschränkung der Appellation ein neues Urteil. Sie hält fest, welche Teile des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

c Aufhebung und Rückweisung

Art. 360 ¹ Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, hebt die Appellationsinstanz ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil und allenfalls das vorausgegangene Verfahren auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an die erste Instanz eines anderen Kreises oder an ein neu zu bildendes Wirtschaftsstrafgericht zurück.

² Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das in erster Instanz geurteilt hat.

³ Die Appellationsinstanz bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden und welche Akten allenfalls aus dem Aktenheft zu entfernen sind.

⁴ Die Erwägungen der Appellationsinstanz sind für das Gericht massgebend, an das der Fall zurückgewiesen wird. Für das neue Urteil gilt Artikel 358 entsprechend.

d Mitteilung des Urteilsdispositivs und der Begründung

Art. 361 ¹ Das Urteilsdispositiv und die Begründung sind den Parteien in jedem Fall in schriftlicher Form mitzuteilen.

² Urteilsdispositiv und Begründung gehen ebenfalls an das erstinstanzliche Gericht und die Staatsanwaltschaft.

4. Wiedereinsetzung

Zulässigkeit

Art. 362 Ist ein Urteil im Abwesenheitsverfahren gemäss Artikel 286 gefällt worden, können die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft die Wiedereinsetzung verlangen, sofern sie durch das Urteil beschwert sind und die Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Der Privatklägerschaft steht dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt unter den Voraussetzungen von Artikel 288 ZPO zu.

Ort, Form und Frist

Art. 363 ¹ Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist bei der Gerichtsbehörde, die das Abwesenheitsurteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

² Die Frist zur Einreichung des Gesuches beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an welchem die betroffene Person sichere Kenntnis vom Abwesenheitsurteil erhält und dieses Rechtsmittel ergreifen kann.

Aufschiebende Wirkung

Art. 364 Das Gesuch um Wiedereinsetzung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Verfahrensleitung sie anordnet.

Zuständiges Gericht und Verfahren

Art. 365 ¹ Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welches das Urteil gefällt hat. Es kann ein schriftliches Verfah-

ren mit Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchführen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

² Für die Verhandlung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

³ Die betroffene Person ist zur Verhandlung vorzuladen. Erscheint sie nicht und lässt sie sich auch nicht vertreten, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt.

Entscheid und
neue Verhand-
lung

Art. 366 ¹Heisst das zuständige Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch gut, hebt es das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil auf und setzt Termin zu einer neuen Hauptverhandlung an. Diese kann so gleich durchgeführt werden, wenn dies in der Vorladung zur mündlichen Verhandlung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

² Erscheint die betroffene Person zur neuen Verhandlung nicht, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt. Gegen diesen Entscheid ist nur die Wiederherstellung zulässig.

³ Weist das Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch ab oder gilt dieses als dahingefallen, bleibt das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil bestehen.

Häufung der
Rechtsmittel

Art. 367 Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Erklärung der Appellation gegen das Abwesenheitsurteil nicht aus, sofern die entsprechende Frist noch läuft. Auf die Appellation wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches eingetreten.

5. Revision

Revisionsgründe

Art. 368 ¹Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Revision des Verfahrens beantragt werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem urteilenden Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt gewesen sind und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, den Freispruch oder eine erheblich geringere Bestrafung einer verurteilten oder die Verurteilung einer freigesprochenen Person zu bewirken;
2. durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt worden ist, was in der Regel durch Strafurteil festgestellt sein muss;
3. später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruch steht;
4. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen der Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schut-

ze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch nach Zustellung des Entscheides der europäischen Behörden innert 90 Tagen eingereicht werden.

- 2 Die Revision bezüglich des Zivilpunkts richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Befugnis

Art. 369 1 Zur Stellung des Revisionsgesuches sind alle Parteien befugt, die Privatklägerschaft nur in bezug auf den Zivilpunkt.

- 2 Nach Ableben der verurteilten Person können deren Angehörige das Gesuch stellen.
- 3 Das Gesuch zuungunsten einer freigesprochenen Person kann einzig von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die freigesprochene Person noch lebt und wenn ohne das freisprechende Urteil die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten wäre.

Gesuch, Grundsatz der Gemeinsamkeit

Art. 370 1 Das Revisionsgesuch ist schriftlich beim Kassationshof einzureichen. Es hat anzugeben, inwiefern eine Änderung des früheren Urteils angestrebt wird. Der angerufene Revisionsgrund ist zu nennen und zu belegen.

- 2 Abgesehen vom Zivilpunkt und von der Revision zuungunsten einer freigesprochenen Person ist das Gesuch an keine Frist gebunden.
- 3 Das Gesuch erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Mittäterinnen oder Mittäter und Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des früheren Urteils gebildet hat und wofür die Revision verlangt wird.

Aufschiebende Wirkung

Art. 371 1 Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht.

- 2 Die Verfahrensleitung kann nach Eingang des Gesuches unaufschiebbare Beweismassnahmen anordnen. Über weitere vorsorgliche Massnahmen wie insbesondere die vorläufige Entlassung der verurteilten Person aus dem Vollzug entscheidet das Gericht.

Amtlicher Rechtsbeistand

Art. 372 Erscheint das Gesuch nicht von vornherein aussichtslos, kann die Verfahrensleitung der betroffenen Person aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, einen amtlichen Rechtsbeistand beiordnen.

Verfahren a Allgemeines

Art. 373 Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf.

b Nichteintreten

Art. 374 Erweist sich das Gesuch als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, tritt der Kassationshof darauf nicht ein. Er fasst seinen Entscheid auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihn der betroffenen Person schriftlich.

c Aufforderung
zur Stellung-
nahme

Art. 375 In den übrigen Fällen setzt die Verfahrensleitung der Ge- genpartei und der Generalprokurator, sofern das Gesuch nicht von der Staatsanwaltschaft stammt, sowie den übrigen gemäss Artikel 370 Absatz 3 Beteiligten Frist zur Stellungnahme an.

d Beweismass-
nahmen

Art. 376 ¹Der Kassationshof kann Beweismassnahmen durchfüh- ren oder durch ein Mitglied des Gerichts vornehmen lassen.

² Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, den Beweismassnahmen beizuwöhnen und anschliessend dazu Stellung zu nehmen.

Entscheid
a Allgemeines

Art. 377 ¹Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch in der Re- gel auf dem Zirkulationsweg.

² Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der alle gemäss Artikel 375 Beteiligten vorzuladen sind. Die Bestimmungen über das mündliche Appellationsverfahren gelten sinngemäss.

b Gutheissung

Art. 378 ¹Wird das Gesuch gutgeheissen, hebt der Kassationshof das angefochtene Urteil auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an eine andere erste Instanz zurück.

² Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das seinerzeit in erster Instanz geurteilt hat.

³ Die angeschuldigte Person kann in Haft gesetzt oder behalten wer- den, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

⁴ Ist die verurteilte Person gestorben, urteilt der Kassationshof sel- ber aufgrund der Akten des früheren und des Revisionsverfahrens.

c Abweisung

Art. 379 ¹Weist der Kassationshof das Gesuch ab, sind allfällige vorsorgliche Massnahmen aufzuheben.

² Die gleichen Tatsachen können nicht erneut als Revisionsgrund gel- tend gemacht werden.

d Endgültigkeit

Art. 380 Der Entscheid des Kassationshofes über das Revisionsge- such ist endgültig.

Neues Verfahren
a Beweismass-
nahmen

Art. 381 Im wiederaufgenommenen Verfahren sind Beweise inso- weit zu erheben, als die Akten des früheren Verfahrens und die im Re- visionsverfahren aufgenommenen Beweise für die Beurteilung nicht ausreichen.

b Verurteilung

Art. 382 ¹Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren verurteilt, ist eine allenfalls bereits verbüsst Strafe anzurechnen. Bei erheblich milderer Bestrafung kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

² Bei erneuter Verurteilung gilt Artikel 358 entsprechend.

c Freispruch

Art. 383 ¹Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren freigesprochen, ist ihr eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Artikel 399 ff. zuzusprechen.

² Ist das Revisionsgesuch nach Ableben der verurteilten Person von den Angehörigen gestellt worden, steht allenfalls diesen ein Entschädigungsanspruch zu.

³ Erfolgt der Freispruch nach einer früheren Verurteilung, ist das Urteil auf Antrag der freigesprochenen Person zu veröffentlichen.

VI. Verfahrens- und Parteikosten, Entschädigung

1. Verfahrenskosten

Grundsatz

Art. 384 ¹Es werden Pauschalgebühren erhoben. Besondere Dienstleistungen, aufwendige Untersuchungen, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet.

² Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

Kosten-
bestimmung

Art. 385 ¹Die Gerichtsbehörde, die einen Entscheid fällt, regelt zugleich die Kostenfolgen. Sie bestimmt die Höhe der Gebühren im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen.

² Ausnahmsweise, insbesondere wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

³ Bei Zwischenentscheiden können die Kosten bei der Hauptsache belassen, und es kann die Kostenregelung dem verfahrensabschliessenden Entscheid vorbehalten werden.

Kostentragung
durch Verurteilte

Art. 386 ¹Die Verfahrenskosten werden der angeschuldigten Person auferlegt, soweit sie verurteilt worden ist.

² Im Fall einer Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge sind die Verfahrenskosten in der Regel der angeschuldigten Person aufzuerlegen. In Härtefällen können die Kosten ganz oder teilweise dem Kanton auferlegt werden.

³ Bei mehreren angeschuldigten Personen werden die Verfahrenskosten, die durch eine einzelne Person verursacht worden sind, zu de-

ren Lasten ausgeschieden. Die restlichen Verfahrenskosten werden anteilmässig auferlegt. Bei Mittäterschaft und Teilnahme kann die solidarische Haftung angeordnet werden.

⁴ Wird der Einspruch gegen ein Strafmandat zurückgezogen oder fällt er dahin (Art. 268 Abs. 2 und Art. 271 Abs. 1), sind die entstandenen Mehrkosten der einsprechenden Person aufzuerlegen.

Solidarische Haftung von Drittpersonen

Art. 387 Eine juristische Person oder ein Geschäftsherr kann in Anwendung der zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze (Art. 55 ZGB und Art. 55 OR) solidarisch mit der angeschuldigten Person zur Kostentragung verpflichtet werden. Den Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zivilklage

Art. 388 Die Verfahrenskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden grundsätzlich der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt. Die Artikel 58 und 59 ZPO gelten sinngemäss.

Kostentragung durch den Kanton

Art. 389 In den nachstehend genannten Fällen trägt unter Vorbehalt von Artikel 390 der Kanton die Verfahrenskosten

1. bei Nichteintreten auf eine Anzeige (Art. 227),
2. bei Nichteröffnung (Art. 228),
3. bei Aufhebung der Strafverfolgung (Art. 250 Abs. 2),
4. bei Freispruch (Art. 309 Abs. 1),
5. wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird (Art. 309 Abs. 2).

Anderweitige Kostentragung

Art. 390 ¹In Fällen gemäss Artikel 389 können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden

1. der Privatklägerschaft sowie den einen Strafantrag stellenden oder eine Anzeige einreichenden Personen, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben;
2. der angeschuldigten Person, sofern diese in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat.

² Die Kostenpflicht gemäss Absatz 1 Ziffer 1 entfällt, wenn ein Organ der Strafverfolgungsbehörde Anzeige eingereicht hat.

³ Haben in Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 mehrere Personen gemeinsam gehandelt, können sie zu solidarischer Haftbarkeit verpflichtet werden.

⁴ Zurechnungsunfähigen Angeschuldigten können ausnahmsweise die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.

Kostentragung
bei Rückzug
des Strafantrags

Kostentragung
im Rechtsmittel-
verfahren
a Allgemeines

b Besondere
Fälle

c Sinngemäss
Anwendung

Übrige Fälle

Art. 391 Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrags, trägt die antragstellende Person die Verfahrenskosten, es sei denn, dass die Kostentragung durch Vergleich bestimmt worden ist. In diesem Fall ist die Regelung der Kostenfrage in den richterlichen Entscheid aufzunehmen.

Art. 392 ¹Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten, fällt es dahin oder wird es als unbegründet abgewiesen, trägt die Person, die es eingelegt hat, bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

² Wer mit seinen Anträgen durchdringt, hat keine Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, es sei denn, die Änderung des Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben. Bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft sind die Kosten der Gegenpartei oder dem Kanton aufzuerlegen.

Art. 393 ¹Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil auf (Art. 360), trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens, soweit dieses aufgehoben worden ist. Die Appellationsinstanz nimmt eine entsprechende Ausscheidung der Kosten vor.

² Wird ein Wiedereinsetzungs- oder ein Revisionsgesuch gutgeheissen, werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

³ Hebt das Bundesgericht einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid auf, werden die Kosten der kantonalen Verfahren nach Billigkeit dem Kanton oder den Parteien auferlegt.

Art. 394 Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrenskosten sinngemäss auch für das Rechtsmittelverfahren.

Art. 395 In allen vorstehend nicht geregelten Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

2. Parteikosten

Grundsatz

Art. 396 ¹Die obsiegende Privatklägerschaft kann von der angeklagten Person den Ersatz ihrer Parteikosten verlangen.

² Die im Strafpunkt unterliegende Privatklägerschaft hat der angeklagten Person auf Verlangen deren Verteidigungskosten zuersetzen, sofern ihre Beteiligung am Verfahren nicht als gerechtfertigt

erscheint. Für den Zivilpunkt gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

³ Mehrere angeschuldigte Personen (Mittäterschaft und Teilnahme) können der Privatklägerschaft gegenüber, mehrere Privatklägerinnen oder Privatkläger der angeschuldigten Person gegenüber solidarisch haftbar erklärt werden.

⁴ Bei bloss teilweisem Zuspruch der Begehren der Privatklägerschaft kann Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten angeordnet werden.

⁵ Diese Bestimmungen gelten ausnahmsweise auch, wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird. Artikel 391 bleibt vorbehalten.

Besondere Fälle

Art. 397 Die gegenseitige Ersatzpflicht für die Parteikosten gilt im Rekursverfahren (Art. 322 bis 326) sowie bei Abweisung eines Wiederinsetzungs- oder Revisionsgesuches entsprechend.

Bestimmung der Parteikosten

Art. 398 ¹Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

² Die Kostenfestsetzung erfolgt in der Regel im Urteil. Ausnahmsweise kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

3. Entschädigung

Grundsatz

Art. 399 ¹Die zuständige Gerichtsbehörde hat in den in Artikel 389 genannten Fällen von Amtes wegen über die Ausrichtung einer Entschädigung an die angeschuldigte Person und deren Bemessung zu befinden.

² Bei Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge (Art. 309 Abs. 1) wird in der Regel keine Entschädigung ausgesprochen, ausgenommen bei Härtefällen.

Umfang

Art. 400 Die Entschädigung umfasst grundsätzlich

1. eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe, namentlich für die angemessenen Kosten der Verteidigung,
2. Schadenersatz für die aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren und allfällig aus der Vollstreckung entstandenen Vermögensnachteile wie Lohn- und Verdienstausfall,
3. Genugtuung für besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Verweigerung oder Herabsetzung

Art. 401 ¹Die Entschädigung wird verweigert oder herabgesetzt, wenn

1. die durch das Strafverfahren erlittenen Nachteile geringfügig sind;

2. die angeschuldigte Person in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat, insbesondere, wenn ihr deswegen die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden;
 3. die Privatklägerschaft zu den Parteikosten der angeschuldigten Person verurteilt wird.
- ² Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 3 die Kosten im Strafpunkt bei der Privatklägerschaft infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann die angeschuldigte Person den zugesprochenen Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend machen.
- ³ Die Entschädigung für Verteidigungskosten kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Bezug eines Rechtsbeistandes angesichts der Bedeutung des Falles nicht geboten war.

Entschädigung
bei polizeilichem
Ermittlungs-
verfahren

Art. 402 ¹Führt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 204 ff.) zu keinem anschliessenden gerichtlichen Verfahren, kann die betroffene Person bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Entschädigung verlangen.

² Der Entscheid der Untersuchungsbehörde kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Entschädigung
an verurteilte
Personen

Art. 403 Einer verurteilten Person ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn die nach Artikel 69 StGB anrechenbare Haft die ausgefällte Strafe übersteigt.

Entschädigung
im Rechtsmittel-
verfahren
a Allgemeines

Art. 404 ¹Wer mit seinen Anträgen im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise durchdringt, erhält auf Begehren eine angemessene Entschädigung für die dabei erwachsenen Auslagen und Umtriebe, es sei denn,

1. die Änderung des angefochtenen Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben;
2. die Gegenpartei werde zu den entsprechenden Parteikosten verurteilt.

² Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 die Kosten im Strafpunkt bei der Gegenpartei infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann der zugesprochene Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend gemacht werden.

b Rechtsmittel
der Staatsan-
waltschaft

Art. 405 Wird ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten oder führt es zu keiner wesentlichen Änderung des erstinstanzlichen Urteils, kann der Gegenpartei auf ihr Begehren eine angemessene Entschädigung für ihr Mitwirken am Rechtsmittelverfahren ausgerichtet werden.

c Aufhebung
durch die
Appellations-
instanz

Art. 406 Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil gemäss Artikel 360 auf, ist den Parteien für ihre Auslagen und Umtriebe im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des vorinstanzlichen Verfahrens eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Bezahlung durch
Kanton,
Rückgriffsrecht

Art. 407 ¹Die Entschädigung wird vom Kanton bezahlt.

² Im Entscheid können die Privatklägerschaft, die Strafantragstellende und die eine Anzeige einreichende Person ganz oder teilweise für die Entschädigung haftbar erklärt werden, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht des Kantons entfällt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

VII. Rechtskraft und Vollstreckung

1. Rechtskraft und Urteilsmitteilung

Eintritt der
Rechtskraft

Art. 408 ¹Endurteile und andere Sachentscheide erster Instanz, gegen welche die Appellation oder der Rekurs zulässig ist, werden rechtskräftig

1. mit dem Verzicht auf das Rechtsmittel,
2. mit dem unbenützten Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels,
3. mit dem Rückzug des Rechtsmittels,
4. mit dem Beschluss, auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, oder dieses als dahingefallen zu erklären.

² Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Entscheides zurückbezogen.

³ Urteile der oberen Instanz sowie andere verfahrensabschliessende Entscheide werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.

Feststellung der
Rechtskraft

Art. 409 ¹Die Rechtskraft wird von der Behörde, die den Entscheid erlassen oder mitgeteilt hat, durch Aktenvermerk festgehalten.

² Ist der Eintritt der Rechtskraft zweifelhaft oder streitig, entscheidet darüber

1. bei rekursfähigen Entscheiden die Anlagekammer,
2. in den übrigen Fällen der Kassationshof.

³ Der Eintritt der Rechtskraft ist den Parteien und soweit nötig den andern Beteiligten mitzuteilen, sofern ihnen zuvor von der Einlegung des Rechtsmittels Kenntnis gegeben worden ist.

Übermittlung der
Urteile

Art. 410 ¹Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden sowie der erst- und oberinstanzlichen Gerichte haben die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

² Die Vorsitzenden der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Kanzleien diese Vorschriften beachten.

Strafregister

Art. 411 ¹Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden und der urteilenden Gerichte melden den Registerbehörden innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft die gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung über das Strafregister eintragungspflichtigen Tatsachen.

² Das kantonale Strafregister wird, soweit von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgeschrieben, von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion geführt.

2. Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen an Erwachsenen

2.1 Allgemeines

Zuständigkeit

Art. 412 ¹Die Polizei- und Militärdirektion ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die im einzelnen Vollzugsfall zu erfüllenden Aufgaben werden durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regierungsstatthalteramt besorgt.

Konkordat

Art. 413 Der Kanton Bern gehört dem Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz an. Die von der Konkordatskonferenz abgegebenen Empfehlungen sind verbindlich.

**Vollzugs-
einrichtungen**

Art. 414 ¹Zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen stehen im Kanton Bern die Regional- und Bezirksgefängnisse sowie die Anstalten in Witzwil, Thorberg, St. Johannsen und Hindelbank zur Verfügung.

² Freiheitsstrafen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten vollzogen werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

³ Massnahmen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten sowie in psychiatrischen Kliniken und anerkannten privaten und öffentlichen Institutionen vollzogen werden.

⁴ Kranke und verunfallte Eingewiesene können in der Bewachungsstation des Inselspitals Bern betreut und medizinisch versorgt werden.

**Besondere
Vollzugsformen**

Art. 415 Freiheitsstrafen, die eine durch Verordnung des Regierungsrates bestimmte Dauer nicht übersteigen, können in der Form

der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzuges oder durch gemeinnützige Arbeit vollzogen werden.

2.2 Anordnung des Vollzuges

Vorladung zum
Straf- oder
Massnahme-
antritt

Art. 416 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter lädt die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Massnahme verurteilte Person, die sich auf freiem Fuss befindet, zum Antritt vor. Kommt sie der Vorladung nicht nach, kann sie vorgeführt werden.

² Ist die verurteilte Person unbekannten Aufenthalts, wird sie durch die Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger der Polizei zum Vollzug ausgeschrieben.

Vollzug im
Regional- oder
Bezirksgefängnis

Art. 417 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen im Normalvollzug an.

² Sie oder er entscheidet auf Gesuch der verurteilten Person über die Gewährung einer besondern Vollzugsform.

³ Die Strafen werden im Regional- oder Bezirksgefängnis vollzogen.

Zuführung und
Bestimmung des
Vollzugsortes

Art. 418 ¹In den übrigen Fällen ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Zuführung der verurteilten Person zuhanden der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion in das Regionalgefängnis Bern an.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft den Vollzugsfall anhand der Straf- und Vollzugsakten und bestimmt den Vollzugsort.

³ Das urteilende Gericht hat der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Gerichtsakten mit Urteilsformel auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen.

Einweisung

Art. 419 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weist die verurteilte Person mit einer Vollzugsverfügung in die von ihr bestimmte Institution ein; Urteil, Vollzugsort, Vollzugsdaten und besondere Anordnungen sind anzugeben.

Strafaufschub
und
Strafunterbruch

Art. 420 ¹Über Gesuche um Aufschub des Strafantritts bis zu zwei Monaten entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. In den übrigen Fällen hat sie oder er die Zustimmung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzuholen.

² Über Begehren um Unterbrechung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs aus wichtigen Gründen (Art. 40 und 45 Ziff. 5 StGB) entscheidet

det auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

Hafterstehungs-fähigkeit

Art. 421 ¹Über die Hafterstehungsfähigkeit und die allenfalls zu treffenden Massnahmen entscheidet, wenn nötig nach Bezug von Sachverständigen, die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig.

Vollstreckungs-verjährung
a Prüfung von
Amtes wegen

Art. 422 ¹Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist.

² Bestehen Zweifel über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung, kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den Entscheid der Anklagekammer anrufen.

b Einsprache

Art. 423 ¹Wer sich auf die Vollstreckungsverjährung berufen will, hat schriftlich oder mündlich bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Einsprache zu erheben. Eine mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

² Zur Einsprache berechtigt sind die verurteilte Person, deren gesetzliche Vertretung und die Angehörigen.

c Aufschiebende
Wirkung
und vorsorgliche
Massnahmen

Art. 424 ¹Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Vollstreckung wie Sicherheitsleistung oder, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen handelt und Fluchtgefahr besteht, die vorläufige Festnahme der verurteilten Person anordnen.

d Verfahren und
Entscheid

Art. 425 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Urteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugshandlungen der Anklagekammer zu. Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung der Generalprokurator im schriftlichen Verfahren.

² Hat die verurteilte Person eine verjahrte Strafe ganz oder teilweise verbüßt, spricht ihr die Anklagekammer eine Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 400 zu.

³ Bei Abweisung der Einsprache trägt die betroffene Person die Verfahrenskosten, andernfalls der Kanton.

Vollzugsregister

Art. 426 ¹Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile.

² Sie prüfen jährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind.

Vollstreckung ausländischer Urteile

Art. 427 ¹Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind an die Anklagekammer zu richten. Diese bestimmt auf Antrag der Generalprokurator das örtlich und sachlich zuständige Gericht.

² Sachlich zuständig ist das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre.

³ Die Vorschriften über das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sind sinngemäss anwendbar.

Regelung durch Verordnung

Art. 428 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen durch eine Verordnung.

3. Busse, Kosten und weitere Vollstreckungspunkte

Inkasso

Art. 429 ¹Das Inkasso von Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgen die Kanzleien der erst- und oberinstanzlichen Gerichte.

² Für die Vollstreckung von Bussen gilt Artikel 49 StGB.

³ Werden die andern zu leistenden Beträge auf Aufforderung hin nicht bezahlt, sind sie auf dem Weg des Schuldbetreibungsverfahrens durch die zuständige Staatskasse zu vollstrecken. Die Einforderung unterbleibt bei Zahlungsunfähigkeit der pflichtigen Person unter dem Vorbehalt, dass diese später zu genügendem Vermögen kommt.

Verjährung der Ansprüche des Kantons

Art. 430 Die Ansprüche des Kantons auf Zahlung der Verfahrenskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses.

Zivilurteil und Parteikosten

Art. 431 ¹Die Urteile über Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

² Die Verjährung tritt gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen ein.

Vollstreckungsanordnungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters a bei Nebenstrafen

b bei Urteil auf Leistung

c bei Bekanntmachung der durch strafbare Handlungen angeeigneten Gegenstände

Art. 432 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 58 StGB,
 2. Ausschaffung der verurteilten Person bei Landesverweisung gemäss Artikel 55 StGB,
 3. Veröffentlichung des Verbots, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 54 StGB) sowie des Wirtshausverbots (Art. 56 StGB) im Amtsblatt und im Amtsanzeiger,
 4. Mitteilung der Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB) an das zuständige Stimmregisterbüro.
- ² Soweit nötig zieht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zur Durchführung der Vollstreckung die Polizei bei. Sie oder er ist berechtigt, diese zum Betreten von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten zu ermächtigen.

Art. 433 ¹Lautet das Urteil auf eine Leistung der verurteilten Person, wird diese von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter aufgefordert, sofort oder je nach Umständen innert einer bestimmten Frist zu leisten.

² Befolgt sie die Aufforderung nicht, lässt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten der verurteilten Person durch eine Drittperson vornehmen.

Art. 434 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 58^{bis} und 59 Abs. 2 StGB).

² Sie oder er entscheidet, ob diese Gegenstände einer sich melden- den berechtigten Person herausgegeben werden und übermittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht herausverlangten Gegenstände der Polizei- und Militärdirektion (Art. 4 EG StGB).

VIII. Begnadigung

Zuständigkeit

Art. 435 ¹Das Begnadigungsrecht steht zu

1. dem Regierungsrat für Bussen bis 500 Franken,
2. dem Grossen Rat unbeschränkt.

² Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Gebrauch machen.

Gesuch

Art. 436 ¹Die Berechtigung, ein Begnadigungsgesuch zu stellen, bestimmt sich nach Artikel 395 StGB.

² Das Gesuch ist schriftlich oder mündlich beim Regierungsstatthalteramt oder bei der Leitung der Vollzugsanstalt zu stellen. Das mündliche Gesuch wird zu Protokoll genommen und ist zu unterzeichnen.

³ Das Gesuch ist an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weiterzuleiten. Diese holt soweit nötig Stellungnahmen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein. Danach unterbreitet sie das Gesuch der zuständigen Begnadigungsinstanz.

Aufschiebende Wirkung

Art. 437 ¹Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

² Steht der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Umfang und Wirkung des Entscheides

Art. 438 ¹Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Von der Begnadigung werden nicht berührt

1. die Zivilansprüche der verletzten Person,
2. die Ansprüche der Privatklägerschaft auf Parteikosten,
3. die Verfahrenskosten.

Wiederholung des Gesuchs

Art. 439 Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Gesuch vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht wiederholt werden darf.

Vollziehung

Art. 440 Der Entscheid der Begnadigungsbehörde ist den Vollstreckungsbehörden zur Eröffnung an die betroffene Person und zur Folgegebung zuzustellen.

Ausschlagung der Begnadigung

Art. 441 Mit Ausnahme der Umwandlung einer Strafe kann die verurteilte Person die gewährte Begnadigung nicht ausschlagen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Rechtsmittel-
verfahren

Art. 442 ¹ Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Rechtsmittelverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt.

² Neues Recht gilt, wenn

- a die Sache zu neuer Verhandlung an eine erste Instanz zurückgewiesen wird;
- b die Sache vom Bundesgericht zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wird.

³ An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichtes tritt in diesen Fällen das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten eines Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

Hauptverfahren

Art. 443 ¹ Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Hauptverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden in der betreffenden Instanz nach altem Recht zu Ende geführt. An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts tritt das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten eines Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises. Bezuglich der Rechtsmittel gilt neues Recht.

² Sind die Vorladungen zur Hauptverhandlung noch nicht ergangen, ist das Geschäft von Amtes wegen dem nach neuem Recht zuständigen Gericht zuzustellen.

³ Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Voruntersuchung

Art. 444 ¹ Strafprozesse, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Stadium der Voruntersuchung befinden, werden nach altem Recht bis zur Überweisung oder Aufhebung geführt, wobei an die Stelle der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter der zuständigen Region tritt.

² Für die Überweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht.

³ Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Nachträgliche
richterliche
Entscheide,
Widerrufsver-
fahren

Art. 445 ¹Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden und Wider-
ufsverfahren hinsichtlich von Urteilen, die vor dem Inkrafttreten die-
ses Gesetzes ergangen sind, tritt an die Stelle des Geschworenenge-
richts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts das zuständige
Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichts-
präsidenten des Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Ge-
richtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

² Bezuglich der Rechtsmittel gegen die betreffenden Entscheide gilt
neues Recht.

Inkasso

Art. 446 In Abweichung von Art. 429 Absatz 1 besorgen die Staats-
kassen das Inkasso von Forderungen bis die erst- und oberinstanzli-
chen Gerichte über die dazu notwendige Infrastruktur verfügen.

Änderung
von Erlassen

2. Schlussbestimmungen

Art. 447 Folgende Erlasse werden geändert:

Geltungsbereich

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:

Art. 4 ¹Unverändert.

² Es findet keine Anwendung

a und *b* unverändert;

c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspfle-
ge sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersu-
chungskommission.

Art. 30 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches so-
wie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über
die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Unterlassung der
Hilfe an Polizei

Art. 6 Wer ohne genügenden Grund der Aufforderung von Polizeior-
ganen, ihnen beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten oder zu
verhaftenden Person (Art. 171 Abs. 4 und 180 Abs. 2 Satz 2 StrV) Bei-
stand zu leisten nicht nachkommt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

- Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
- Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 zweiter Satz: Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe;
- Artikel 42 Ziffer 5: Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absätze 1 und 2 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 3: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 45 Ziffern 3 und 6: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 49 Ziffer 3: Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschluss der Umwandlung;
- Artikel 60 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz an den Geschädigten ausserhalb des Strafurteils;
- Artikel 77: Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit;
- Artikel 78: Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und die Fähigkeit, Vormund zu sein;
- Artikel 79: Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben;
- Artikel 80 Ziffer 2: Löschung des Urteils im Strafregister;
- Artikel 100^{ter} Ziffer 3: Nachträglicher Vollzug aufgeschobener Strafen;
- Artikel 100^{ter} Ziffer 4: Entscheid über den Vollzug der Arbeitserziehung, die Anordnung anderer Massnahmen oder das Aussprechen von Strafe.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 28 ¹Die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB und der Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

² Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die

Einziehung gemäss Artikel 58 StGB oder den Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB.

Titel IV: Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung)

Zuständigkeit

Art. 30 (neu) ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten fest.

² Sie ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

³ Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁵ Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend. Die Ansprüche werden wie Zivilansprüche des Opfers vom Strafgericht nach den Vorschriften von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten beurteilt.

Titel IVa (neu): Ausländerrecht

Art. 31 (neu) ¹Der Untersuchungsrichter ist endgültig zuständig für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und für den Entscheid über Haftentlassungsge-
suche nach Artikel 13c Absatz 4 ANAG.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlas-
sung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Auslän-
der.

Art. 64 Aufgehoben.

Vivisektion

Art. 69 Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vor-
schriften über Vivisektion an Tieren.

3. Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993

Rechtshilfe

Art. 8 ¹Für die Gewährung der Rechtshilfe sind die Bestimmungen der Artikel 17 ff. StrV sinngemäss anwendbar.

² Unverändert.

Unfähigkeit,
Ablehnbarkeit

Art. 13 ¹Die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Unfähig-
keit und Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen (Art. 30 ff. StrV) sind in
jedem Verfahrensstadium sinngemäss anwendbar.

² Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 9 StrV besteht nicht, wenn im Verlaufe des Verfahrens eine Gerichtsperson für die weitere Gestaltung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen Rat erteilt hat.

Form der gerichtlichen Verhandlung

Art. 20 ¹Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren hinsichtlich der Form der gerichtlichen Verhandlung sind sinngemäss anwendbar.

² und ³ Unverändert.

Art. 25 ¹Über Beschwerden gemäss Artikel 327 ff. StrV in Jugendstrafsachen entscheidet die zuständige Strafkammer.

² Bezieht sich die Beschwerde auf ein Vorkommnis während des Vollzuges, entscheidet die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion.

³ Unverändert.

Art. 26 ¹ und ² Unverändert.

³ Unverändert mit Ausnahme von Buchstabe

c Durchführung von Hauptverhandlungen sowie Fällung von anfechtbaren Vollzugsrichterlichen Entscheiden, vorbehältlich der aufgrund von Absatz 2 Buchstabe a eingeräumten Kompetenzen.

Polizeiliche Ermittlung

Art. 27 ¹Polizeiliche Ermittlungen gemäss Artikel 204 ff. StrV gegen Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung oder eines Auftrages des Jugendgerichts.

² und ³ Unverändert.

Polizeiliche Erledigung

Art. 28 ¹Die Befugnis der Polizei, von Jugendlichen Ordnungsbussen einzuziehen, richtet sich nach Artikel 221 StrV.

²⁻⁴ Unverändert.

Voraussetzungen

Art. 32 ¹Unverändert.

² Der Entscheid hat die in Artikel 265 StrV erwähnten Angaben zu enthalten.

Abhörung

Art. 37 ¹Für die Abhörung gelten die Artikel 56 sowie 103ff. StrV sinngemäss.

² Unverändert.

Feststellung des Sachverhalts

Art. 38 Zur Feststellung des Sachverhalts geht die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident nach den für die Untersuchung geltenden Bestimmungen (Art. 234 ff. StrV) vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Geheime Vor-
untersuchung,
Orientierung der
Öffentlichkeit

Einweisung zur
Beobachtung

Vorbereitung zur
Hauptverhand-
lung

Erscheinen
der Parteien,
Abwesenheits-
urteil

Ordentliches
Rechtsmittel

Inhalt des Urteils

Art. 40 ¹Unverändert.

² Die nach Artikel 71 StrV gebotenen Informationen erfolgen durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten.

³ Unverändert.

Art. 44 ¹Unverändert.

² Der Beschluss kann innert zehn Tagen mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden.

Art. 51 ^{1 und 2}Unverändert.

³ In der Regel dürfen nur die Verhandlungen der Fünferkammer in den Räumen der Kreisgerichte stattfinden.

Art. 53 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Wenn die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind, darf verhandelt werden, sofern während der Untersuchung eine Einvernahme erfolgt ist und lediglich eine Bestrafung in Frage kommt. Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen von Artikel 362 ff. StrV sinngemäss.

^{5 und 6} Unverändert.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 67 Ordentliches Rechtsmittel im Verfahren vor dem urteilenden Gericht wie gegen Entscheide des Vollzugsgerichts ist die Appellation.

Art. 74 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, geht die zuständige Strafkammer sinngemäss nach Artikel 360 StrV vor.

⁴ In den übrigen Fällen entscheidet die zuständige Strafkammer selbst.

Ziffer 6.3 Nichtigkeitsklage Aufgehoben.

Art. 75 bis 77 Aufgehoben.

6.4 Revision

Art. 78 ¹Die Bestimmungen der Artikel 397 StGB sowie 368 ff. StrV sind im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche entsprechend anwendbar.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 79 ¹Unverändert.

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 394 ff. StGB und 435 ff. StrV.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 448 Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 449 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 15. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Strafverfahren (StrV) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 mit Ausnahme von Titel IVa bzw. Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

16.
März
1995

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 93 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

- Art. 1** ¹Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberchtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter.
- ² Im Amtsbezirk Bern werden für dieses Amt zwei Personen gewählt. Der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung.
- ³ Wo die Geschäftslast es erlaubt, reduziert der Regierungsrat den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

Amts- und
Wohnsitz

- Art. 2** ¹Der Amtssitz befindet sich am Hauptort des Amtsbezirkes. Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.
- ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wohnt im Amtsbezirk.

Wählbarkeits-
voraussetzungen

- Art. 3** Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

Stellvertretung

- Art. 4** ¹Für jede Regierungsstatthalterin oder jeden Regierungsstatthalter ernennt der Regierungsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ernennbar sind im Amtsbezirk wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.
- ² Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden.
- ³ Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters eine ausserordentliche Stellvertretung ein.

Ablehnung und Ausstand

Art. 5 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet endgültig über Ablehnungsbegehren und den bestrittenen Ausstand der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung (Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege).

² Liegen auch gegen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Ablehnungs- oder Ausstandsgründe vor, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ein (Art. 4 Abs. 3).

Amtseid und Amtsgelübde

Art. 6 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter legt vor dem Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

Aufsicht und Berichterstattung

Art. 7 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die Stellvertretung stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat übt diese Aufsicht durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über Tätigkeit und Wahrnehmungen.

Ausbildung

Art. 8 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt für eine zweckmässige Aus- und Weiterbildung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie deren Stellvertretung.

Allgemeine Aufgaben

Art. 9 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Amtsbezirk insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie oder er

- a* vertritt den Regierungsrat;
- b* überwacht den ordnungsgemässen Gang der Bezirksverwaltung und beaufsichtigt die Gemeinden;
- c* ist in den von der Gesetzgebung bezeichneten Fällen Aufsichts-, Be-willigungs-, Genehmigungs-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsbe-hörde;
- d* wirkt als Polizeibehörde und erfüllt in ausserordentlichen Lagen Führungs- und Koordinationsaufgaben;
- e* berät und unterstützt nach Anweisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Dienststellen der Gerichts- und Justizverwal-tung in Fragen des Personals, der Organisation und Administration.

² Die weiteren Aufgaben der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Koordination und Information

Art. 10 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter unterstützt und koordiniert im Amtsbezirk im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbereiche die Tätigkeit und den Geschäftsverkehr zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden und ist deren Verbindungsstelle.

² Die Beteiligten stellen ihr oder ihm die für die Durchführung und Durchsetzung der Aufgaben gemäss Absatz 1 notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Beratung

Art. 11 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung und den Behörden mit Rat zur Verfügung.

Öffentliche
Ordnung und
Sicherheit

Art. 12 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsbezirk und trifft in Absprache mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen.

² Dazu stehen ihr oder ihm die Kantons- und Ortspolizei, die Wehrdienste, der Zivilschutz sowie weitere personelle und materielle Mittel zur Verfügung.

Vollstreckung
und Rechtshilfe

Art. 13 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderer Regelung die gerichtlichen Urteile sowie Entscheide und Verfügungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet auf deren Ersuchen Rechtshilfe.

Leichenschau

Art. 14 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann bei den von der Untersuchungsrichterin oder vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durchführen.

² Sie oder er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder der Ortspolizei zur Bestattung.

Beeidigung und
Begläubigung

Art. 15 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt in den von der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen den Eid oder das Gelübde ab.

² Sie oder er beglaubigt zuhanden der eidgenössischen oder kantonalen Verwaltung die Unterschriften von Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, soweit die Beglaubigung nicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise durch eine Direktion des Regie-

rungsrates vorgenommen wird, sowie von Privaten, soweit die Beglaubigung nicht durch eine Notarin oder einen Notar vorgenommen wird.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren Unterschriften durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu beglaubigen sind.

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen
a Einleitung

Art. 16 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter führt als Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen aufsichtsrechtliche Untersuchungen durch.

² Die Behörden der Gemeinden und des Kantons melden ihr oder ihm festgestellte Unregelmässigkeiten.

³ Sofern nach der Gesetzgebung eine andere Behörde die Aufsicht führt, leitet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die aufsichtsrechtliche Anzeige an diese weiter oder meldet ihr die eigenen Feststellungen.

b Verfahren

Art. 17 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist befugt, die Sicherung der Beweise oder vorsorgliche Massnahmen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu verfügen.

² Desgleichen kann sie oder er Hausdurchsuchungen anordnen oder durchführen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

³ Die Bestimmungen über die Gewaltenteilung bleiben vorbehalten.

Nähere Umschreibung der Aufgaben

Art. 18 Der Regierungsrat regelt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben und den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters im einzelnen.

Rechtsschutz

Art. 19 Der Rechtsschutz gegen Verfügungen und Entscheide der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Personal, Administration und Organisation

Personal

Art. 20 Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das erforderliche Personal.

Administration und Organisation

Art. 21 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes.

- ² Sie oder er regelt mit Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen einer Geschäftsordnung die Organisation des Amtes und legt Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals fest.
- ³ Der Kanton stellt dem Amt die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Ausgaben-
befugnisse

Art.22 Die Ausgabenbefugnisse der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters bestimmen sich nach der Zuweisung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art.23 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter,
2. Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern.

Inkrafttreten

Art.24 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

16.
März
1995

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 1 Absatz 2, 2 Absatz 3, 3, 13 Absatz 1, 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Betreibungs- und Konkursämter

Betreibungs- und
Konkursregionen

Art. 1 Der Kanton wird für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse in die folgenden Regionen aufgeteilt:

- a Berner Jura–Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville und Nidau,
- b Emmental–Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen,
- c Bern–Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen,
- d Berner Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

Sitz

Art. 2 ¹Die Betreibungs- und Konkursämter haben ihren Sitz in Biel, Langenthal, Bern und Interlaken.

² Zur Durchführung der Betreibungen und Konkurse unterhalten die Betreibungs- und Konkursämter in den Hauptorten der Amtsbezirke ihrer Region je eine Dienststelle.

³ Der Regierungsrat beschliesst über Sitzverlegungen und Ausnahmen von Absatz 2.

Organisations-
reglement

Art. 3 ¹Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte legt den für die ordnungsgemässen Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region zweckmässigen Einsatz des Personals und der Mittel in einem Organisationsreglement fest.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde genehmigt in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die regionalen Organisationsreglemente. Sie kann dabei ergänzende und abweichende Regelungen treffen.

Administrativ-
aufsicht

Art. 4 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beaufsichtigt die im Amtsbezirk befindliche Dienststelle des regionalen Betreibungs- und Konkursamtes in administrativer Hinsicht und meldet Unregelmässigkeiten der zuständigen Betreibungs- und Konkursbeamten beziehungsweise dem zuständigen Betreibungs- und Konkursbeamten. Im regionalen Organisationsreglement kann eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn insbesondere die Grösse einer Dienststelle dies rechtfertigt.

Ernennung,
Fähigkeits-
ausweis

Art. 5 ¹Die Betreibungs- und Konkursbeamteninnen und -beamten werden vom Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

² Als Betreibungs- und Konkursbeamtin oder -beamter ist ernennbar, wer über den entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen zum Erlangen des Fähigkeitsausweises, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Prüfung und den allfälligen Verzicht auf eine solche.

Stellvertretung

Art. 6 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt für jede Betreibungs- und Konkursbeamtin und jeden Betreibungs- und Konkursbeamten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden.

Betreibungs-
gehilfinnen und
-gehilfen

Art. 7 ¹Der Regierungsrat teilt durch Verordnung die Betreibungs- und Konkursregionen in kleinere Kreise (Weibelkreise) ein. Jedem Kreis wird eine Betreibungsgehilfin oder ein Betreibungsgehilfe zugeordnet.

² Die nebenamtlichen Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. Der Regierungsrat regelt ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse durch Verordnung.

³ Die Betreibungsgehilfin beziehungsweise der Betreibungsgehilfe hat bei der Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse mitzuwirken, namentlich Betreibungsurkunden zuzustellen, Pfändungen und Arreste zu vollziehen, Retentionsverzeichnisse aufzunehmen und gepfändete oder inventarisierte Vermögensstücke zu verwalten sowie nach Weisung der Betreibungs- und Konkursbeamten beziehungsweise des Betreibungs- und Konkursbeamten bei Inventuren und Versteigerungen mitzuhelfen.

Haftung

Art. 8 Die Haftung der Betreibungs- und Konkursbeamteninnen und -beamten, der Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen sowie der Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Sprache

Art. 9 ¹Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache des Amtsbezirkes durchgeführt.

² Die Konkursverfahren werden in der Sprache durchgeführt, in welcher über die Konkurseröffnung entschieden worden ist.

Kantonale
Aufsichts-
behörde

II. Aufsicht

Art. 10 ¹Das Obergericht bildet die einzige kantonale Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei Mitgliedern (Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen).

² Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern entsprechend anwendbar.

³ Über die Ablehnung der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts. Erachtet es die Ablehnung als begründet, bezeichnet es die zur Bildung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötigen Richterinnen und Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die örtlich zuständige Gerichtspräsidentin beziehungsweise den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit Untersuchungshandlungen und Einigungsverhandlungen beauftragen.

⁵ Die Inspektion der Betreibungs- und Konkursämter kann der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen werden.

Beschwerden

Art. 11 ¹Beschwerden und Gesuche nach den Vorschriften des Bundesgesetzes sind der kantonalen Aufsichtsbehörde schriftlich einzureichen.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so holt sie die Stellungnahme des betroffenen Betreibungs- und Konkursamtes ein. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

III. Gerichtliches Verfahren

Gerichtspräsi-
dentin oder
Gerichts-
präsident

Art. 12 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist die zuständige Behörde in allen Fällen, in welchen das Bundesrecht den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht dieses Gesetz oder das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung etwas anderes bestimmen.

Nachlass-
verfahren

Art. 13 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist erstinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde oberinstanzliche Nachlassbehörde.

Rechtsöffnungs-
titel

Art. 14 Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt

- a rechtskräftige Verfügungen und Entscheide von Behörden im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,
- b rechtskräftige Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden,
- c die unter das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonalen Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

IV. Verschiedenes

Depositen-
anstalten

Art. 15 ¹Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die ausseramtlichen Konkursverwaltungen sind für die Entgegennahme von Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren zuständig.

² Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Versteigerungen

Art. 16 ¹Die Versteigerungen werden von der Betreibungs- und Konkursbeamten oder dem Betreibungs- und Konkursbeamten durchgeführt. Sie oder er bestimmt eine Betreibungsgehilfin oder einen Betreibungsgehilfen für den Ausruf.

² Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann die Durchführung der Versteigerung der Leiterin oder dem Leiter der örtlich zuständigen Dienststelle übertragen werden.

Steigerungs-
protokoll

Art. 17 ¹Über jede Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, in dem neben den Förmlichkeiten die Angebote und das Ergebnis festgehalten werden.

² Bei Versteigerungen von Beweglichkeiten ist nur das Angebot einzutragen, das den Zuschlag erhalten hat.

³ Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamtinnen und Beamten sowie bei Versteigerungen von Grundstücken auch von den Personen, die sie ersteigert haben, zu unterzeichnen.

Meldung von
Verlustscheinen

Art. 18 Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltskammer alle Verlustscheine, die gegen im Kanton Bern zur Berufsaus-

übung berechtigte Anwältinnen oder Anwälte ausgestellt werden. Sie melden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion alle Verlustscheine, die gegen im Kanton Bern praktizierende Notarinnen oder Notare ausgestellt werden.

Fristverlängerung für Konkursverfahren

Art. 19 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Frist zur Beendigung eines Konkurses um höchstens sechs Monate verlängern.

² In besonderen Fällen kann die Frist mehrmals verlängert werden.

Einsichtnahme

Art. 20 Kollokationspläne, Inventare, Lastenverzeichnisse und dergleichen werden sowohl auf dem Betreibungs- und Konkursamt als auch auf der Dienststelle desjenigen Amtsbezirkes aufgelegt, in dem sich der Betreibungs- oder Konkursort befindet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 21 ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Betreibungen und Konkurse werden unabhängig vom Verfahrensstand durch die jeweils zuständigen regionalen Betreibungs- und Konkursämter übernommen.

² Über Ausnahmen entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 22 Das Einführungsgesetz für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

16.
März
1995

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 26, 30, 31, 38, 40, 52, 81 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen sowie Artikel 3, 4, 6, des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Stellenbeschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Kreisgerichte

Gerichtskreis I:
Courtelary –
Moutier –
La Neuveville

Art. 1 Im Gerichtskreis Courtelary – Moutier – La Neuveville werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis II:
Biel – Nidau

Art. 2 Im Gerichtskreis Biel – Nidau werden neun Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis III:
Aarberg –
Büren – Erlach

Art. 3 Im Gerichtskreis Aarberg – Büren – Erlach werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis IV:
Aarwangen –
Wangen

Art. 4 Im Gerichtskreis Aarwangen – Wangen werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis V:
Burgdorf –
Fraubrunnen

Art. 5 Im Gerichtskreis Burgdorf – Fraubrunnen werden fünf Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis VI:
Signau –
Trachselwald

Art. 6 Im Gerichtskreis Signau – Trachselwald werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis VII:
Konolfingen

Art. 7 Im Gerichtskreis Konolfingen werden drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichts-
kreis VIII:
Bern – Laupen

Art. 8 Im Gerichtskreis Bern – Laupen werden siebzehn Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie zwölf Mitglieder und zwölf ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis IX:
Schwarzenburg –
Seftigen

Art. 9 Im Gerichtskreis Schwarzenburg – Seftigen werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis X:
Thun

Art. 10 Im Gerichtskreis Thun werden sechs Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis XI:
Interlaken –
Oberhasli

Art. 11 Im Gerichtskreis Interlaken – Oberhasli werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichtskreis XII:
Frutigen –
Nieder-
simmental

Art. 12 Im Gerichtskreis Frutigen – Niedersimmental werden zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt.

Gerichts-
kreis XIII:
Obersimmental –
Saanen

Art. 13 Im Gerichtskreis Obersimmental – Saanen werden 1,8 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder des Kreisgerichts gewählt. Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgen gegenseitig das juristische Sekretariat.

Geschäfts-
zuteilung

Art. 14 ¹Für die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts Sachgruppen gebildet, die der Anzahl der im Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten entsprechen. Den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wird nach Anhörung je eine Sachgruppe zugewiesen.

² Die Zuweisung der Sachgruppen an die Kreisrichterinnen und Kreisrichter in den Kreisgerichten mit mehr als vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmitgliedern erfolgt durch Reglement des Obergerichts.

Geschäftsleitung

Art. 15 ¹Von den in jedem Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung.

² Sie oder er trägt die Verantwortung für

- a die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
 - b die Ordnung der Stellvertretung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises,
 - c das Personalwesen des gesamten Kreisrichteramtes,
 - d die Bewirtschaftung der dem Kreisrichteramt zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - e die fachliche Führung des dem Kreisrichteramt zur Verfügung stehenden Personals,
 - f den Einsatz des juristischen und nicht juristischen Sekretariats.
- ³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie der Staatsanwaltschaft durch die Aufsichtskammer des Obergerichts bestimmt.

Erledigung von
Unstimmigkeiten

Art. 16 Unstimmigkeiten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Gerichts-
schreiberinnen
und Gerichts-
schreiber

Art. 17 ¹Für die juristischen Sekretariate der Kreisgerichte werden im gesamten höchstens 35 Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber geschaffen.

² Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Kreisrichterämter erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

II. Regionale Untersuchungsrichterämter

Untersuchungs-
region Berner
Jura – Seeland

Art. 18 In der Untersuchungsregion Berner Jura – Seeland werden sechs Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt, wovon mindestens zwei französischer Muttersprache sein müssen.

Untersuchungs-
region
Emmental –
Oberaargau

Art. 19 In der Untersuchungsregion Emmental – Oberaargau werden vier Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Untersuchungs-
region Bern –
Mittelland

Art. 20 In der Untersuchungsregion Bern – Mittelland werden zwölf Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Untersuchungs-
region Berner
Oberland

Art. 21 In der Untersuchungsregion Berner Oberland werden vier Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter gewählt.

Geschäftsleitung

Art. 22 ¹Von den in jeder Untersuchungsregion gewählten Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung.

² Sie oder er trägt die Verantwortung für

- a die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
 - b die Organisation des Pikettdienstes,
 - c die Ordnung der Stellvertretung unter den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern,
 - d die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
 - e das Personalwesen des gesamten regionalen Untersuchungsrichteramtes,
 - f die Bewirtschaftung der dem regionalen Untersuchungsrichteramt zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - g die fachliche Führung des dem regionalen Untersuchungsrichteramt zur Verfügung stehenden Personals.
- ³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafabteilung bestimmt. Sie untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen.

III. Kantonales Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen

Kantonales
Untersuchungs-
richteramt für
Wirtschafts-,
Drogen, und
organisierte
Kriminalität

Revisorinnen
und
Revisoren

Geschäftsleitung

Art. 23 Für das ganze Kantonsgebiet werden elf kantonale Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen eingesetzt, wovon mindestens eine oder einer französischer Muttersprache sein muss. Sie sollen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

Art. 24 ¹Dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen werden höchstens vier Revisorinnen oder Revisoren zur Mitwirkung in hängigen Verfahren, insbesondere für Bücheruntersuchungen und zur Bearbeitung von Bank- und Börsengeschäften, beigegeben.

² Die Revisorinnen und Revisoren stehen auch den regionalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Können sich die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter über den Einsatz der Revisorinnen oder Revisoren nicht einigen, entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts.

Art. 25 ¹Eine oder einer der kantonalen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen besorgt die Geschäftsleitung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes.

² Sie oder er trägt die Verantwortung für

- a die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen kantonalen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
 - b die Ordnung der Stellvertretung unter den kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern,
 - c die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
 - d das Personalwesen des gesamten kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen,
 - e die Bewirtschaftung der dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - f die fachliche Führung des dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen zur Verfügung stehenden Personals.
- ³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafabteilung bestimmt. Sie untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen.

IV. Prokuratur

Prokuratur für die Region

- Art. 26** ¹In der Region Berner Jura – Seeland werden höchstens drei Prokuratorinnen oder Prokuratoren gewählt. Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren müssen beide Landessprachen beherrschen. Mindestens ein Mitglied der regionalen Prokuratur muss französischer Muttersprache sein.
- ² In der Region Emmental – Oberaargau werden höchstens zwei Prokuratorinnen oder Prokuratoren gewählt.
- ³ In der Region Bern – Mittelland werden höchstens vier Prokuratorinnen oder Prokuratoren gewählt.
- ⁴ In der Region Berner Oberland wird eine Prokuratorin oder ein Prokurator gewählt.

Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet

- Art. 27** Für das ganze Kantonsgebiet werden vier bis sechs kantabile Prokuratorinnen oder Prokuratoren mit Amtssitz in Bern eingesetzt.

V. Stellenpunkte

- Art. 28** Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion werden die zur Schaffung der in diesem Dekret vorgesehenen Stellen von Juristinnen und Juristen benötigten Stellenpunkte bewilligt.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung von
Erlassen

Art. 29 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.11)

III. Wahl der Regierungsstatthalter

Wahlanordnung

Art. 26a (neu) Der Regierungsrat legt den Wahltag fest.

Anmeldung von
Kandidaten

Art. 27 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Stille Wahl

Art. 29 ¹Der Regierungsrat erklärt die angemeldeten Kandidaten als gewählt, wenn für jede zu besetzende Stelle nur eine gültige Anmeldung vorliegt.

² Werden für eine Wahl weniger Kandidaten angemeldet, als Stellen zu besetzen sind, so werden die gültig Angemeldeten als gewählt erklärt; für die Besetzung der restlichen Stellen gilt Artikel 30.

Öffentlicher
Wahlgang;
1. Voraus-
setzungen

Art. 31 ¹Ein öffentlicher Wahlgang findet statt, wenn für eine Stelle mehr als ein Kandidat gültig angemeldet wurde.

² Unverändert.

2. Vorbereitung
und Durchfüh-
rung

Art. 32 Für die Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Wahlganges (Druck, Versand und Ausfüllen der Wahlzettel, Ermittlung der Wahlergebnisse, Stichwahlen) gelten sinngemäss die Artikel 20–25.

Titel (neu) III a Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter und der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte

Zuständigkeit

Art. 33 Zuständig für die Organisation der Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter und der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte ist der Regierungsstatthalter am Sitz des Kreisgerichtes.

Anordnung des
Wahltages

Art. 34 ¹Die Gesamterneuerungswahlen werden durch den Regierungsrat gemäss Artikel 45 des Gesetzes über die politischen Rechte angeordnet.

² Der Regierungsstatthalter ordnet die Ersatzwahlen an.

³ Der Wahltag wird zusammen mit den massgebenden Vorschriften im Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise bekanntgegeben.

Anmeldung von Kandidaten

Art. 35 ¹Kandidaten, einschliesslich wiederzuwählender, müssen spätestens 48 Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Regierungsstatthalteramt angemeldet werden.

² Die Angemeldeten müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen, ausgenommen die Kandidaten, die sich zur Wiederwahl stellen.

³ Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberchtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

⁴ Die Kandidaten werden demjenigen Amtsbezirk zugeordnet, aus dem sie vorgeschlagen worden sind.

⁵ Ein Kandidat kann nur von Stimmberchtigten eines einzigen Amtsbezirkes vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

Bereinigung und Anmeldung

Art. 36 Der Regierungsstatthalter prüft und bereinigt die eingelangten Anmeldungen. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 6 finden sinngemäss Anwendung.

² Kandidaten, die auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Amtsbezirks stehen oder in mehr als einem Amtsbezirk vorgeschlagen werden, fordert der Regierungsstatthalter unverzüglich auf, bis zum 44. Tag vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr Name stehen soll.

³ Ist eine Erklärung innert der angesetzten Frist nicht erhältlich, so werden die Namen mehrfach Vorgeschlagener auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.

Stille Wahlen

Art. 36a (neu) ¹Wenn für jede zu besetzende Stelle nur je eine gültige Anmeldung vorliegt, so finden stille Wahlen statt.

² Wenn aus einem Amtsbezirk nur eine gültige Anmeldung vorliegt, findet für den garantierten Sitz (Art. 45 a Abs. 1 GPR) eine stille Wahl statt.

³ Werden für eine Wahl weniger Kandidaten angemeldet, als Stellen zu besetzen sind, so werden die gültig Angemeldeten als gewählt erklärt; für die Besetzung der restlichen Stellen gilt sinngemäss Artikel 30.

Rückzug von Anmeldungen

Art. 36b (neu) ¹Rückzüge von Anmeldungen sind spätestens bis 44 Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

² Der Kandidat muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Öffentlicher
Wahlgang
1. Voraus-
setzungen

Art. 36c (neu) ¹Der öffentliche Wahlgang findet statt, wenn mehr Kandidaten gültig angemeldet wurden, als Stellen zu besetzen sind.

² In einem öffentlichen Wahlgang sind sämtliche Stimmberechtigten wählbar, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

³ Wurde im Anmeldeverfahren gemäss Artikel 35 auf die Mindestgarantie verzichtet, so verfällt diese im öffentlichen Wahlgang.

2. Bekanntgabe

Art. 36d (neu) ¹Der Regierungsstatthalter gibt auf ortsübliche Weise bekannt, dass ein öffentlicher Wahlgang stattfindet.

² Er meldet bis 40 Tage vor dem Wahltag der Staatskanzlei und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, dass ein öffentlicher Wahlgang stattfindet.

3. Druck, Versand
und Ausfüllen
der Wahlzettel

Art. 36e (neu) Für den Druck, für den Versand und für das Ausfüllen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Artikel 20–23.

4. Wahl-
ergebnisse

Art. 36f (neu) ¹Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

² Gewählt sind mit dem einfachen Mehr die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, wobei vorab die Mindestgarantie (Art. 45 a Abs. 1 GPR) zu erfüllen ist.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Wahl-
bestätigung

Art. 36g (neu) ¹Nach der Wahl reicht der Regierungsstatthalter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Wahlergebnisse ein.

² Der Regierungsrat erklärt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Kandidaten als gewählt.

³ Der Regierungsstatthalter eröffnet das Ergebnis den Gewählten.

Losziehung

Art. 37 ¹Die Losziehung wird bei den Regierungsrats-, Ständerats- und Regierungsstatthalterwahlen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2) in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten vorgenommen.

² Bei der Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter, der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte (Art. 36f Abs. 3) und der Zivilstandsbeamten wird das Los durch den Regierungsstatthalter gezogen.

2. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311)

Anhang I

Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

Klasse 15

Einfügen: Revisorinnen II und Revisoren II des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen.

Klasse 16

Einfügen: Revisorinnen II und Revisoren II des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen.

Klasse 17

Einfügen: Revisorinnen I und Revisoren I des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen.

Klasse 18

Einfügen: Revisorinnen I und Revisoren I des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen.

Klasse 19

Einfügen: Revisorinnen Ia und Revisoren Ia des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen.

**3. Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte
(BSG 162.71)***Ingress:*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 68 und 70 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

5. Wählbarkeit
Präsidium und
Stellvertretung

Art. 14 Der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten sowie der Zentralsekretär müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

6. Wahl des
Präsidenten, des
Zentralsekretärs
und der
Stellvertreter

Art. 15 ¹Die Beisitzer werden nach ihrer Wahl vom Gemeinderat (oder von der Delegation der Gemeinderäte) zu einer Versammlung einberufen, in der sie gemeinsam in geheimer Abstimmung wählen:
1. und 2. unverändert.

² und ³ Unverändert.

7. Beeidigung

Art. 16 Aufgehoben.

9. Aufsicht

Art. 34 ¹Die Aufsicht über die rechtspflegende Tätigkeit der Arbeitsgerichte übt der Appellationshof aus.

² Die Aufsicht über die übrige Tätigkeit der Arbeitsgerichte übt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus.

³ Die Arbeitsgerichte haben dem Appellationshof und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über die Verrichtungen einzureichen.

2. Persönliches
Erscheinen,
Vertretung oder
Verbeiständigung
der Parteien

Art. 39 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Hinweis:

Bei Art.58 das Wort «Obmänner» durch Präsidenten ersetzen.

**4. Dekret vom 17. November 1938 betreffend das
Handelsgericht (BSG 162.81)**

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 59 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) und Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 3 ¹Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem bis zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts und 70 kaufmännischen Mitgliedern.

² Unverändert.

Art. 4 ¹Die juristischen Mitglieder werden dem Handelsgericht durch das Obergericht zugeteilt.

Absatz 2: «(Art. 17, 68 bis 70 GOG)» wird gestrichen.

Art. 5 Absatz 1: «(Art. 10 Abs. 4 GOG)» wird gestrichen.

Art. 6 Die Bildung der Spruchbehörde richtet sich nach Artikel 57 GOG.

Art. 7 ¹Aufgehoben.

² Der Sitzungsort des Gerichts richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

³ Unverändert.

Art. 8 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

- a alle im Sinne von Artikel 55 GOG handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, sofern der Streitwert mindestens 30000 Franken beträgt;
- b unverändert;
- c Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 10 und 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über Kartelle und ähnliche Organisationen).

Art. 9 Absatz 2: «(Art. 73 GOG)» wird gestrichen.

Art. 10 Absatz 2: «(Art. 74 GOG)» wird gestrichen.

Art. 17 ¹Unverändert.

² Wird die Ablehnung begründet erklärt, so bezeichnet der Präsident des Obergerichts aus Mitgliedern des Obergerichts und kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts oder stimmberechtigten Handelsleuten ein nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildetes, ausserordentliches Handelsgericht.

5. Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 98 der Kantonsverfassung, Artikel 106 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, Artikel 11 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abschnitt III. (Art. 11) Aufgehoben.

IV. Kreisgerichte

Entschädigung **Art. 12** ¹Das Taggeld der Kreisrichter und der ordentlichen Ersatzmitglieder beträgt:

 bis 6 Sitzungstage pro Monat 188 Franken;
 von 7 bis 9 Sitzungstagen pro Monat 251 Franken;
 ab 10 Sitzungstagen pro Monat 313 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

² Für das Aktenstudium wird den Kreisrichterinnen und Kreisrichtern eine Entschädigung von 30 Franken pro Sitzungstag ausgerichtet.

Entschädigung

Art. 13 ¹Das Taggeld der Fachrichter und des Mitglieds des Kreisgerichtes als Jugendrichter für die Teilnahme an den Sitzungen des Kollegialgerichts beträgt:

bis 6 Sitzungstage pro Monat 188 Franken;
von 7 bis 9 Sitzungstagen pro Monat 251 Franken;
ab 10 Sitzungstagen pro Monat 313 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

² Für das Aktenstudium wird den Fachrichtern und dem Mitglied des Kreisgerichts eine Entschädigung von 30 Franken pro Sitzungstag ausgerichtet.

³⁻⁵ Unverändert.

6. Dekret vom 13. Dezember 1990 über die Gebühren der Zivilgerichte (BSG 278.1)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

II. Pauschalgebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten

Ordentliches Verfahren

Art. 11 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen: 200 bis 4000 Franken.

7. Dekret vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen (BSG 324.11)

Art. 4 Aufgehoben.

8. Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden (BSG 325.1)

Art. 5 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wurde die Annahme verweigert oder war die Zustellung nicht möglich sowie in dringenden Fällen ist wie folgt vorzugehen:

a Sofern der Angeklagte in der Gemeinde wohnt, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, erfolgt die Zustellung durch einen Polizeiangestellten oder einen andern Beamten, und zwar wie eine Vorladung in Strafsachen gemäss Artikel 88 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

b-c Unverändert.

3. Die Zustellung

Art. 6 Kann die Bussenverfügung dem Angeklagten nicht innert drei Monaten, vom Tage ihres Erlasses an gerechnet, in gesetzlicher Weise zugestellt werden, stellt die Gemeinde das Verfahren bis zur Ermittlung des Aufenthaltes des Angeklagten ein.

4. Der Einspruch

Art. 7 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Hat der Angeklagte gegen die Bussenverfügung Einspruch erhoben, ist die Anzeige mit dem Doppel der Bussenverfügung dem Untersuchungsrichter zu übermitteln. Dieser behandelt hierauf den Straffall nach dem Gesetz über das Strafverfahren.

5. Die Wiedereinsetzung

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wird dem Wiedereinsetzungsgesuch entsprochen, erlässt die Gemeinde sobald als möglich eine neue schriftliche Bussenverfügung nach Massgabe der Artikel 4 und 5.

9. Hinfall der Bussenverfügung

Art. 12 Wird in gesetzlicher Weise Einspruch erhoben oder einem allfälligen Wiedereinsetzungsgesuch entsprochen, fällt die ursprüngliche Bussenverfügung dahin.

9. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission (BSG 661.611)

Wählbarkeit
persönliche
Voraussetzungen

Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Steuerrekurskommission sein.

Nebenbeschäfti-
gungen und
öffentliche Ämter

Art. 3 ¹Der Präsident oder die Präsidentin darf Nebenbeschäfti-
gungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission
des Grossen Rates ausüben.

² Untersagt sind Nebenbeschäfti-
gungen und öffentliche Ämter,
welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen
Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit der Steuerrekurs-
kommission oder des Amtes beeinträchtigen.

Inkrafttreten

Art. 30 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

16.
März
1995

Dekret**über die Verwaltung von Geldhinterlagen und
Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-,
Betreibungs- und Konkursämter**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 107 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung und Artikel 15 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gerichte

Art. 1 Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen in Zivilrechtssachen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

Kreisgrundbuch-
ämter

Art. 2 Die Kreisgrundbuchämter sind zuständig für die Entgegennahme von Geldbeträgen in Enteignungsverfahren.

Betreibungs- und
Konkursämter

Art. 3 Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die ausserordentlichen Konkursverwaltungen sind zuständig für die Entgegennahme von Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren.

Finanzverwal-
tung

Art. 4 ¹ Bargeld ist an die Finanzverwaltung des Kantons Bern abzuliefern.

² Geldsorten, die als solche zurückerstattet werden müssen, sowie Wertsachen können bei der für die Entgegennahme zuständigen Dienststelle aufbewahrt werden, sofern diese über einen feuer- und diebstahlsicheren Kassenschrank verfügt. Ansonsten sind sie in versiegeltem Umschlag mit entsprechender Aufschrift der kantonalen Staatskasse zur Aufbewahrung zu übergeben.

Verzinsung

Art. 5 ¹ Auf Depositen entrichtet die Dienststelle einen jährlichen Zins, sofern die Hinterlage wenigstens 60 Tage dauert. Die Tage der Hinterlegung und des Rückzuges sind nicht mitzuzählen. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zins-

satz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr. Es wird kein Zinseszins gewährt.

² Für die in Strafsachen deponierten Gelder wird in der Regel kein Vergütungszins ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

Anweisungsverfahren

Art. 6 ¹Die Errichtung, die Auflösung und der Rückzug von Depositen erfolgen in der Buchhaltung der Dienststelle nach den Vorschriften über das Anweisungsverfahren der Finanzaushaltsgesetzgebung.

² Für Rückzüge, die im Einzelfall 10000 Franken übersteigen, bedarf es auf dem entsprechenden Buchungsbeleg des Visums einer anweisungsberechtigten Person.

Aufhebung eines Dekretes

Art. 7 Das Dekret vom 17. November 1981 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

16.
März
1995

Dekret über die Mietämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 79 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 1 ¹Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen (Art. 274 a Abs. 1 Bst. b, c und e sowie 301 OR), nämlich als

- a* Einigungs- und Entscheidungsinstanz bei Gesuchen um Herausgabe hinterlegter Miet- oder Pachtzinsen (Art. 259 h, 259 i und 288 Abs. 1 OR) sowie bei Anfechtungen von Kündigungen und bei Gesuchen um Erstreckungen von Miet- oder Pachtverträgen (Art. 273 und 300 OR);
- b* Einigungsinstanz in den übrigen Fällen;
- c* Schiedsgericht, wenn die Parteien es verlangen.

² Die Beratung von Parteien in diesen Rechtssachen erfolgt durch die Sekretärin oder den Sekretär des Mietamtes (Art. 274 a Abs. 1 Bst. a und 301 OR sowie Art. 21 Abs. 3 der Bundesverordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, VMWG). Sie hat neutral zu erfolgen.

³ Die örtliche Zuständigkeit des Mietamtes richtet sich nach Artikel 274 b OR.

Präsidium und
Sekretariat

Art. 2 ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Mietamtes.

² Die Sekretärin oder der Sekretär hat zu bestimmten, öffentlich bekanntzumachenden Zeiten in allen in den Zuständigkeitsbereich des Mietamtes fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen (Art. 1), die Verhandlungen vor Mietamt vorzubereiten (Art. 19), die Einladungen zu den Sitzungen zu erlassen, das Protokoll in den Verhandlungen zu führen (Art. 13) und alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen zu besorgen.

Beschlussfähig-
keit

Art. 3 Das Mietamt ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Beisitzerinnen oder Beisitzer beziehungsweise deren Stellvertretung oder Ersatzleute anwesend sind. Die Sekretärin oder der Sekretär hat kein Stimmrecht.

Aufsicht

Art. 4 1 Die Aufsicht über die rechtspflegende Tätigkeit der Mietämter übt der Appellationshof aus.

2 Die Aufsicht über die übrige Tätigkeit der Mietämter übt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus. Sie genehmigt ebenfalls die Reglemente, welche die Ämter zu schaffen haben.

3 Die Mietämter haben dem Appellationshof und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über die Verrichtungen einzureichen.

Veröffentlichung

Art. 5 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter veröffentlicht alle vier Jahre die Zusammensetzung der Mietämter und deren Zuständigkeit (Art. 22 Abs. 2 VMWG).

Hinterlegung von
Miet- und Pacht-
zinsen

Art. 6 1 Die Hinterlegung von Miet- oder Pachtzinsen nach den Artikeln 259 g und 288 Absatz 1 OR erfolgt beim Mietamt am Ort der Miet- oder Pachtsache (Art. 136 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches).

2 Das Mietamt hat hinterlegte Miet- oder Pachtzinsen innert zehn Tagen auf einem Depositenkonto einer Bank anzulegen. Ein Zins ist nach Abzug der Depotspesen dem hinterlegten Betrag gutzuschreiben.

Entschädigungen
der Mitglieder

Art. 7 Die Gemeinden regeln die Entschädigungen der Mitglieder des Mietamtes im entsprechenden Reglement.

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Schiedsgericht

Art. 8 Für die Einsetzung der Mietämter als Schiedsgerichte und für das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Bestimmungen des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

Rechtshilfe

Art. 9 Gesuche um Rechtshilfe sind von den Mietämtern an die zuständigen Zivilgerichte zu richten.

Ausstand und
Ablehnung

Art. 10 Für Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern des Mietamtes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Art. 10ff. ZPO).

Zustellungen

Art. 11 Die Zustellung von Vorladungen und anderen Urkunden oder Mitteilungen des Mietamtes erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (Art. 102 ff., 284 Abs. 1, 310 und 311 ZPO).

Öffentlichkeit

Art. 12 ¹Die Sitzungen und Beratungen der Mietämter sind öffentlich.

² Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse der Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch das Mietamt für die ganze oder einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Protokoll

Art. 13 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat zu enthalten:

- a die Namen der Mitglieder des Mietamtes sowie der Parteien,
- b die Anträge der Parteien,
- c die Anordnungen des Mietamtes,
- d allfällige Beweiserhebungen und
- e den von den Parteien unterzeichneten Vergleich oder
- f den Abstand einer Partei oder
- g den Entscheid des Mietamtes oder
- h eine Feststellung über das Nichtzustandekommen der Einigung.

Ordnungsbusse

Art. 14 Wer im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch das Mietamt mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

Kosten

Art. 15 ¹Das Verfahren vor dem Mietamt ist kostenlos.

² Bei mutwilliger Prozessführung können der fehlbaren Partei die Beweiskosten sowie Gebühren von 50 bis 1000 Franken ganz oder teilweise auferlegt werden.

Ergänzung durch die Zivilprozessordnung

Art. 16 Soweit dieses Dekret keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar.

III. Besondere Verfahrensbestimmungen

Gesuch

Art. 17 ¹Das Gesuch um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich oder mündlich beim zuständigen Mietamt einzureichen.

² Es hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren mit kurzer Begründung zu enthalten. Alle für die Beurteilung des Streitfalles notwendigen Unterlagen wie Miet- oder Pachtvertrag, Schreiben betreffend Kündigung oder Zinserhöhung und dergleichen sind ihm beizulegen.

³ Fristen gelten durch rechtzeitiges Einreichen des Gesuches bei jedem bernischen Mietamt oder Zivilgericht als gewahrt. Das Gesuch ist unverzüglich an das zuständige Mietamt weiterzuleiten.

Ausweisungsverfahren

Art. 18 Wird während eines hängigen Ausweisungsverfahrens eine ausserordentliche Kündigung angefochten oder um Erstrecken eines aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigten Miet- oder Pachtverhältnisses nachgesucht (Art. 274g OR), so überweist das Mietamt das Gesuch zur weiteren Behandlung an das für die Ausweisung zuständige Zivilgericht (Art. 274a Abs. 1 Bst. d und 301 OR).

Vorbereitung der Verhandlung

Art. 19 ¹Nach Eingang eines Gesuches beim Mietamt orientiert die Sekretärin oder der Sekretär unverzüglich die Gegenpartei und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Ist eine solche nicht möglich, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vorgeladen.

² In der Regel ist eine Vorladungsfrist von wenigstens 48 Stunden zu beachten. Betrifft das Gesuch eine Anfechtung der Kündigung oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses, hat die Verhandlung innert zehn Tagen seit der Einreichung des Gesuches stattzufinden.

³ Mit der Vorladung sind die Parteien aufzufordern, noch nicht eingereichte Unterlagen zum Termin mitzubringen.

Persönliches Erscheinen
Vertretung und Verbeiständigung

Art. 20 ¹Die Parteien haben persönlich zu erscheinen.

² Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch eine erwachsene Familienangehörige oder einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

³ Die Vermieterin oder der Vermieter, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich auch durch die für die Hausverwaltung zuständige Person vertreten lassen.

⁴ Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften können sich durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache vertreten lassen.

Ergänzung der Parteibegehren

Art. 21 In der Verhandlung kann die gesuchstellende Partei ihre Begehren ergänzen. Die Gegenpartei kann selbständige Begehren stellen, wenn diese das gleiche Rechtsverhältnis betreffen und in die Zuständigkeit des Mietamtes fallen.

Einigungsversuch,
Beweisverfahren

Art. 22 ¹Nach einer mündlichen Stellungnahme der Parteien und einer Überprüfung der vorgelegten Unterlagen versucht das Mietamt die Parteien zu einigen.

² Soweit das Mietamt als Entscheidungsinstanz zuständig ist, hat es zur Abklärung des Sachverhaltes notwendige Beweisergänzungen im Sinne der Artikel 212ff. ZPO anzuordnen und nötigenfalls einen weiteren Termin festzusetzen.

Abschluss des Verfahrens ohne Einigung

Art. 23 ¹Kommt keine Einigung zustande, so fällt das Mietamt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einen Entscheid. In den übrigen Fällen stellt es das Nichtzustandekommen der Einigung fest.

² Der Entscheid des Mietamtes ist den Parteien im Anschluss an die Beratung sofort mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Wird das ordentliche Gericht angerufen, so ist auf Verlangen des Gerichts oder der Parteien dem Urteil binnen zehn Tagen eine kurze Begründung beizufügen und den Parteien zuzustellen.

³ Der Entscheid sowie die Bescheinigung über das Nichtzustandekommen einer Einigung sind den Parteien sofort schriftlich auszuhändigen. Die Frist zur Anrufung des ordentlichen Gerichts läuft ab dieser schriftlichen Mitteilung.

Rechtsbelehrung

Art. 24 Im schriftlichen Entscheid oder in der Bescheinigung über das Nichtzustandekommen einer Einigung sind die Parteien über Frist, Form und Einreichungsstelle einer Klage beim ordentlichen Gericht zu belehren.

IV. Säumnis und Wiedereinsetzung

Ausbleiben der Parteien

Art. 25 ¹Erscheint die gesuchstellende Partei ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

² Wenn die Gegenpartei unentschuldigt bei der Verhandlung ausbleibt, entscheidet das Mietamt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgrund der Vorbringung der anwesenden Partei, der vorgelegten Unterlagen und der allfällig vom Mietamt vorgenommenen Beweisergänzungen. In den übrigen Fällen stellt es das Nichtzustandekommen der Einigung fest.

Wiedereinsetzung

Art. 26 ¹Die Wiedereinsetzung richtet sich nach den Artikeln 288ff. ZPO.

² Die Frist zur Einreichung eines Wiedereinsetzungsgesuches beim Mietamt beträgt zehn Tage.

³ Zur Behandlung des Gesuches werden die Parteien zu einer neuen Verhandlung vorgeladen.

⁴ Wird dem Gesuch entsprochen, ist sogleich in der Sache weiter zu verhandeln.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 27 Das Dekret findet auch Anwendung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vor einem Mietamt hängigen Schlichtungsverfahren.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 28 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. August 1971 über die Mietämter (BSG 222.131.1),
2. Verordnung vom 4. Juli 1990 betreffend die Einführung des neuen Miet- und Pachtrechtes (Titel 8 und 8^{bis} OR, Änderung vom 15. Dezember 1989) (BSG 222.131.2).

Inkrafttreten

Art. 29 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

16.
März
1995

Dekret über die Organisation des Handelsregisters

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 139 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Handelsregister-
regionen

Art. 1 Die vier Handelsregisterregionen werden aus den folgenden Amtsbezirken gebildet:

- a Berner Jura-Seeland: Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville und Nidau;
- b Emmental-Oberaargau: Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen;
- c Bern-Mittelland: Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
- d Berner Oberland: Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

Organisation,
Sitz

Art. 2 ¹Jede Handelsregisterregion bildet ein Handelsregisteramt.

² Der Sitz des Handelsregisteramtes wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgelegt.

³ In besonderen Fällen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zweigstellen einrichten.

Leitung und
Stellvertretung

Art. 3 ¹Jedes regionale Handelsregisteramt verfügt über

- a eine Handelsregisterführerin oder einen Handelsregisterführer,
- b eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer

- a sorgt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über das Handelsregister;
- b ist für die personellen, organisatorischen und administrativen Bereiche des Amtes verantwortlich;
- c regelt mit Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen einer Geschäftsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals.

Ernennungs-
behörde,
Sprache

Art. 4 ¹Ernennungsbehörde für die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer ist der Regierungsrat.

² Die Stellvertretung wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt.

³ Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer des regionalen Handelsregisteramtes Berner Jura-Seeland soll beide Landessprachen kennen.

Personal und
Einrichtung

Art. 5 ¹Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das wissenschaftliche und administrative Personal.

² Der Kanton stellt die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

16.
März
1995

Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 122 Absatz 3 und 123 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Zweigstellen

Kreis I

Art. 1 Im Kreis I (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville), mit Sitz in Courtelary, wird eine Zweigstelle in Moutier geführt.

Kreis III

Art. 2 Im Kreis III (Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach), mit Sitz in Büren a. A., wird eine Zweigstelle in Erlach geführt.

Kreis IX

Art. 3 Im Kreis IX (Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen), mit Sitz in Schwarzenburg, wird eine Zweigstelle in Belp geführt.

Kreis XI

Art. 4 Im Kreis XI (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli), mit Sitz in Interlaken, wird eine Zweigstelle in Meiringen geführt.

II. Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter

Grundbuchkreise
a Kreis I

Art. 5 Für den Kreis I (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

b Kreis II

Art. 6 Für den Kreis II (Amtsbezirke Biel und Nidau) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

c Kreis III

Art. 7 Für den Kreis III (Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

d Kreis IV

Art. 8 Für den Kreis IV (Amtsbezirke Aarwangen und Wangen) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

e Kreis V

Art. 9 Für den Kreis V (Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

f Kreis VI

Art. 10 Für den Kreis VI (Amtsbezirke Signau und Trachselwald) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

g Kreis VII

Art. 11 Für den Kreis VII (Amtsbezirk Konolfingen) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

h Kreis VIII

Art. 12 Für den Kreis VIII (Amtsbezirke Bern und Laupen) werden vier Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

i Kreis IX

Art. 13 Für den Kreis IX (Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

k Kreis X

Art. 14 Für den Kreis X (Amtsbezirk Thun) werden zweieinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

l Kreis XI

Art. 15 Für den Kreis XI (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli) werden zwei Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

m Kreis XII

Art. 16 Für den Kreis XII (Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental) werden eineinhalb Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

n Kreis XIII

Art. 17 Für den Kreis XIII (Amtsbezirke Obersimmental und Saanen) wird eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle geschaffen.

Geschäfts-
zuteilung

Art. 18 Die Zuteilung der Geschäfte auf die einzelnen Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt.

Stellvertretung

Art. 19 ¹Die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter vertreten sich gegenseitig. Das Nähere bestimmt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

² In besonderen Fällen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter ernennen. Für die Voraussetzungen der Ernen-

nung gilt Artikel 122a Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Geschäftsleitung

Art. 20 ¹In den Kreisen II, III, IV, V, VIII, X, XI und XII bestimmt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter.

² Sie oder er trägt insbesondere die Verantwortung für
a die Vertretung des Amtes gegen aussen,
b die Ordnung der Stellvertretung,
c die Personalführung,
d den gesamten Kanzleibetrieb,
e die Rechnungsführung, inklusive das Steuer- und Gebührenwesen.

III. Meldepflicht

Art. 21 Erhält die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter in ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit Kenntnis von möglichen Berufspflichtverletzungen von praktizierenden Notarinnen oder Notaren, so ist sie oder er verpflichtet, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Meldung zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 22 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes nötigen Vorschriften

Aufhebung eines Erlasses

Art. 23 Das Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

Gesetz

**betreffend die Genehmigung von
Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Folgende Gesetze werden geändert:

1. Energiegesetz vom 14. Mai 1981:

Energiekonzepte

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion *a* und *b* unverändert;
- ^c genehmigt die regionalen Energiekonzepte, sofern sie mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht übereinstimmen. Es stellt die Koordination mit den Energiekonzepten angrenzender Gebiete und mit anderen Planungen sicher. Kommunale Energiekonzepte bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.
- ⁴ Unverändert.

Reglemente

Art. 7a (neu) ¹Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Versorgung mit leitungsgebundener Energie notwendigen Reglemente.

² Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

³ Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

Vollzug

Art. 33 ¹Unverändert.

- ² Keiner Genehmigung des Kantons bedürfen:
 - a* die Gemeindereglemente;
 - b* die Reglemente von Gemeindeverbindungen;

- Gemeinde-
reglemente
- c die Organisationsgrundlagen und Reglemente von Organisationen des Privatrechts;
 - d die Verträge.

2. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

Art. 58a (neu) ¹Die Gemeinden ohne Schwellenkorporation erlassen die für die Organisation und Erfüllung der Wasserbaupflicht notwendigen Reglemente.

- ² Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.
- ³ Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

3. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG):

Erstellung
der Anlagen
Grundsatz

Art. 110 ¹Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm ist, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, grundsätzlich Sache der Gemeinden.

- ² Unverändert.
- ³ Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.
- ⁴ Unverändert.

Reglemente

Art. 119 ¹Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung notwendigen Reglemente.

- ² Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.
- ³ Die zuständigen Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlassen Musterreglemente und unterstützen die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.
- ⁴ Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen von regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des jeweils zuständigen Amtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

**4. Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle
(Abfallgesetz; AbfG):**

Gemeinden

Art. 42 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

Reglemente

Art. 42a (neu) ¹Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Abfallentsorgung notwendigen Reglemente.

² Die Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

³ Das zuständige Amt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

⁴ Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen von regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Gebühren

Art. 48 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden erlassen ein Gebührenreglement. Dieses bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons.

Vorschriften
der Gemeinden

Art. 57 ¹Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Abfallentsorgung notwendigen Reglemente oder passen bestehende Reglemente wo nötig an.

² Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Oktober 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Genehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2.
Mai
1995

**Gesetz
über Bau und Unterhalt der Strassen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen wird wie folgt geändert:

II. Strassengebiet
1. Im allgemeinen

Art. 2 ¹Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fuss- und Wanderwege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

²⁻⁴ Unverändert.

1 a Strassenbauprogramm

Art. 31a ¹Der Grosse Rat nimmt alle zwei Jahre Kenntnis vom Strassenbauprogramm, das aufgrund der Strassenplanung für eine Vierjahresperiode erarbeitet wird.

² Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Staatsstrassen, deren Bau, Ausbau oder Umgestaltung in der Programmperiode projektiert, in Angriff genommen oder weitergeführt werden soll.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden für die im Strassenbauprogramm vorgesehenen Bauten die Projektierung in Auftrag zu geben, das Strassenplanverfahren durchzuführen sowie den vorsorglichen Landerwerb zu betreiben. Für die Bauausführung bleiben ein rechtskräftiger Strassenplan (Art. 32 und 33) oder eine rechtskräftige Baubewilligung (Art. 14) vorbehalten.

⁴ Unverändert.

1 b Ordentliche und delegierte Ausgabenbefugnisse

Art. 31b ¹Die Kosten für die Projektierung und Realisierung der nachstehend erwähnten Strassenbauvorhaben gelten als neue Ausgaben und werden von dem gemäss den ordentlichen Ausgabenbefugnissen zuständigen Organ bewilligt:

- a* Neuanlage von Staatsstrassen,
- b* Ortsumfahrungen,

- c die Erstellung von zusätzlichen Fahrstreifen, ausgenommen das nachträgliche Erstellen von Radwegen oder Radstreifen,
 - d die Umgestaltung einer Strasse in eine richtungsgrenzte oder kreuzungsfreie Strassenverbindung,
 - e die Verlegung einer Strasse auf einer Strecke von über 2 km,
 - f die Verbreiterung des Normalprofils einer Strasse auf über 7,5 m, im Siedlungsbereich auch die Verbreiterung der bestehenden Strasse um durchschnittlich mehr als 1 m (Gehwege, Radwege und Radstreifen werden nicht angerechnet).
- 2 Der Grosse Rat oder der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der ordentlichen Ausgabenbefugnisse die Kosten für die Projektierung und die Realisierung von Strassenbauvorhaben, soweit es sich um neue Ausgaben handelt und soweit diese in Absatz 1 nicht erwähnt sind, unter Ausschluss der fakultativen Volksabstimmung.
- 3 Der Regierungsrat kann die ihm zustehende Ausgabenbefugnis für die Kosten der Projektierung von Strassenbauten an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion delegieren.
- 4 Aufgehoben.

1 c Inhalt der Kreditvorlagen

Art. 31 c ¹Aufgehoben.

Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

3. Beiträge und Leistungen der Gemeinden

Art. 36 ^{1 und 2}Unverändert.

- 3 Der Gemeindebeitrag wird nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex der Gemeinden bemessen. Er ist herabzusetzen, wenn die so ermittelte Gemeindeleistung unverhältnismässig wäre, insbesondere bei kleiner Einwohnerzahl oder untergeordnetem Interesse der Gemeinde. In Härtefällen kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

^{4 und 6} Unverändert.

2. Beiträge des Staates

Art. 39 ¹Der Staat kann nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets Beiträge leisten

- a an Gemeindestrassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden, und an Rad- und Wanderwege der Gemeinden, welche im kantonalen Konzept oder im kantonalen Richtplan enthalten sind;
- b und c Unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

- ⁴ Die Beiträge an Gemeindestrassen werden nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich berechnet.

⁵ Unverändert.

3. Beiträge des Staats an den Unterhalt von Gemeindestrassen

Art. 46 ¹Der Staat kann an den Unterhalt und den Winterdienst aller Gemeindestrassen Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 ist anwendbar.

^{2 und 3} Unverändert.

4. Winterdienst

Art. 47 ¹⁻⁷Unverändert.

⁸ Aufgehoben.

X. Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

Art. 73 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Für die Anlagen und den Schutz von Pflanzungen an öffentlichen Strassen können in Strassenplänen oder Gemeindebauvorschriften abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

⁶ Bei Vorhaben im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 kann die Baubewilligungsbehörde mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde in Abweichung von Absatz 1 kleinere Abstände bewilligen.

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.

II.

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹Einleitungssatz unverändert

a-h unverändert

i Wanderwege, soweit sie Beiträge gestützt auf die Strassenbaugesetzgebung erhalten.

² Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Oktober 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2773 vom 18. Oktober 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

2.
Mai
1995

**Gesetz
über Gewässerunterhalt und Wasserbau
(Wasserbaugesetz, WBG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

3.2 Ausnahmen

Art. 4 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ und ⁴ Unverändert.

Gewässer-
unterhalt

Art. 6 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Die Schwemmholtbeseitigung, die nicht zum Schutz des Ufers erforderlich ist, gehört nicht zum Gewässerunterhalt im Sinne dieses Gesetzes. Soweit sie zur Freihaltung der Gewässer für die konzessionierte Schiffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen nötig ist, wird sie vom Staat durch die beteiligten Direktionen besorgt.

Begriff und
Träger

Art. 9 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Staat trägt die Wasserbaupflicht

^a wo eine Kantonsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert,

^b an den Fliessgewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion.

^{4 und 5} Unverändert.

2. Aufteilung
der Lasten

Art. 35 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Art. 37 ¹Der Staat trägt die Kosten der Richtplanung und des eigenen Wasserbaus und leistet die Entschädigung in Überflutungsgebieten des Wasserbauplans. Er kann Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten leisten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch. Keine Beiträge

erhalten die Seeanstösser und Konzessionäre. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Unverändert.

³ Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation ersetzt dem Staat auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen Teil der Entschädigungen in den Überflutungsgebieten. Der Anteil beträgt im Kantondurchschnitt 33 Prozent; der Regierungsrat stuft ihn nach der ausgeglichenen Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab.

⁴ Die Kosten, die dem Staat durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion erwachsen, sind auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Hälfte durch die anstossenden und nutzniessenden Gemeinden zu tragen. Der Regierungsrat erlässt einen Kostenteiler, der Nutzen, Anstosslänge und Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt. Die Kosten für Gesamterneuerungen von Kanalsystemen werden besonders geregelt.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Leistungen
des Staates
3.1 Beiträge an
den Unterhalt

Art. 38 ¹Im Rahmen seiner Voranschlagskredite kann der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge von durchschnittlich der Hälfte an die Kosten des wesentlichen Unterhalts eines Gewässers leisten.

² Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er stuft die Beiträge nach der ausgeglichenen Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde ab und kann sie pauschalieren. Der Regierungsrat hat die Finanzkompetenz zur Ausrichtung der Beiträge. Die Delegation von Ausgabenbefugnissen nach Finanzaushaltsgesetz bleibt vorbehalten.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

3.3 Beiträge
an die übrigen
Wasserbau-
kosten

Art. 40 ¹Im Rahmen der Voranschlagskredite kann der Staat der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten ohne Passivzinsen und an die Kosten der durch ein Wasserbauvorhaben ausgelösten Nachführung des Vermessungswerkes leisten.

² Der Regierungsrat stuft die Beiträge nach der ausgeglichenen Steuerkraft und der Wasserbaulast der Gemeinde und nach der Bedeutung des Vorhabens ab, so dass sie im Durchschnitt der Gemeinden einen Drittelf oder, wenn der Bund keinen Beitrag leistet, zwei Drittel ausmachen. Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

³⁻⁶ Unverändert.

Anfechtung von
Verfügungen auf
Geldleistungen

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Verfügungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über den Beitrag an die Wasserbaukosten einer andern Gemeinde nach Artikel 37 Absatz 5, an die Kosten des Unterhalts nach Artikel 38 und an die übrigen Wasserbaukosten nach Artikel 40 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

Beiträge nach
Art. 37 Abs. 5

Art. 64 Artikel 37 Absatz 5 ist anwendbar auf Baugebiete, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ganz oder zu einem wesentlichen Teil unüberbaut sind und deren Überbauung Wasserbaumassnahmen am Vorfluter nötig machen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Oktober 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; (WBG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2774 vom 18. Oktober 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

2.
Mai
1995

**Gesetz
über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle wird wie folgt geändert:

Tierische Abfälle

Art. 24a (neu) ¹Die tierischen Abfälle, für deren Entsorgung der Kanton zuständig ist, sind ausschliesslich der GZM Extraktionswerk AG in Lyss (GZM) zu übergeben.

² Der Regierungsrat schliesst mit der GZM die nach dem Bundesrecht erforderliche Vereinbarung ab.

³ Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, werden den Sammelstellen im Verhältnis zu den jährlich der GZM abgelieferten Abfallmengen auferlegt.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Oktober 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2.
Mai
1995

Strassenfinanzierungsdekret (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

1. Gegenstände

Art. 1 ¹Dieses Dekret regelt die Gemeindeleistungen an Staatsstrassen und die Staatsbeiträge an Gemeindestrassen, einschliesslich der Fuss-, Geh-, Rad- und Wanderwege, sowie an Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer.

² Unverändert.

2. Grundlage;
Anpassung
an die Teuerung

Art. 2 ¹Soweit dieses Dekret für die Bemessung von Leistungen auf den ausgeglichenen Steuerkraftindex und die Einwohnerzahl der Gemeinden abstellt, gelten dafür die von der Finanzverwaltung des Kantons Bern publizierten Zahlen. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Bemessung bestehende letzte Publikation.

² Unverändert.

4. Begriffe

Art. 4 ¹Unverändert.

^{2 und 3} Aufgehoben.

1. Allgemeines

Art. 5 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Gemeindebeiträge werden innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen (Art. 36 Abs. 1 SBG) aufgrund des ausgeglichenen Steuerkraftindexes der Gemeinden (Art. 6) und unter Berücksichtigung allfälliger Herabsetzungsgründe (Art. 7) festgesetzt. In Härtefällen (Art. 8) kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

2. Beiträge
2.1 Abstufung
nach Steuerkraft

Art. 6 ¹Für die Abstufung der Beiträge der Gemeinden nach Massgabe des ausgeglichenen Steuerkraftindexes werden die im Anhang wiedergegebenen Beitragsskalen verwendet.

² Unverändert.

2.2 Herabsetzungsgründe

Art. 7 ¹In den nachgenannten Fällen wird der aufgrund des ausgewogenen Steuerkraftindexes ermittelte Betrag der Gemeindeleistung wie folgt herabgesetzt:

- a um 20 Prozent
 - aa Unverändert
 - bb wenn die Gemeinde weniger als 2000 Einwohner zählt;
 - b um 50 Prozent
 - aa Unverändert
 - bb wenn die Gemeinde weniger als 1000 Einwohner zählt;
 - c um 80 Prozent, wenn die Gemeinde weniger als 500 Einwohner zählt.
- ² Unverändert.

1. Allgemeines

Art. 11 ¹Unverändert.

- ² Aufgehoben.
- ^{3 und 4} Unverändert.

2. Beiträge an Gemeindestrassen
a Beitragsfälle

Art. 12 ¹Der Staat kann den Gemeinden Beiträge an den Bau von Gemeindestrassen, die regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahren werden, sowie an Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung ausrichten.

- ² Der Staat kann den Gemeinden Beiträge an den Unterhalt aller Gemeindestrassen einschliesslich der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung ausrichten.
- ³ Aufgehoben.

b Beitragsbemessung

Art. 13 ¹Die Staatsbeiträge an die Baukosten der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung werden nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich bemessen. Die Beiträge werden gemäss Beitragsskala I abgestuft.

- ² Aufgehoben.
- ³ Unverändert.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵
 - a Die Staatsbeiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen einschliesslich der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung werden gemäss Absatz 1 bemessen und abgestuft.
 - b Massgebend für die Bemessung der Beiträge sind die folgenden Strassenlängen:
 - aa Länge der Gemeindestrassen erster bis dritter Klasse gemäss der Einstufung durch das Bundesamt für Landestopographie und

bb 10 Prozent der Länge der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung, die nicht über Strassen erster bis dritter Klasse führen.

3. Beiträge an
Park-and-Ride-
Anlagen

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Staatsbeitrag kann je nach der Bedeutung der Anlage bis zur Hälfte der Erstellungskosten ausmachen, aber höchstens 3000 Franken pro PW-Abstellplatz und 150 Franken pro Velo-Abstellplatz beziehungsweise 5000 Franken pro PW-Abstellplatz und 250 Franken pro Velo-Abstellplatz in Parkhäusern oder Einstellhallen.

4. Beiträge
an öffentliche
Radwege
privater
Eigentümer

Art. 15 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Der Staatsbeitrag an den Unterhalt wird nach dem Beitragssatz an Gemeindestrassen gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Strassenbaugesetzes festgelegt.

5. Verfahren
und Rechtspflege

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Der zuständige Kreisoberingenieur kann weitere Unterlagen und Angaben verlangen. Zu Beitragsgesuchen für Park-and-Ride-Anlagen holt er den Mitbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und des Amtes für öffentlichen Verkehr ein, sofern diese nicht bereits früher angehört worden sind.

³ Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die nach der ordentlichen Ausgabenbefugnis zuständige Behörde über das Beitragsgesuch.

⁴ Aufgehoben.

Anhang

Der Begriff «Steuerkraft» wird ersetzt durch den Begriff «Steuerkraft-index».

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB 2772 vom 18. Oktober 1995:

1. Die vom Grossen Rat am 2. Mai 1995 beschlossene Änderung des Strassenfinanzierungsdekretes wird auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.
2. Auf die Inkraftsetzung der vom Grossen Rat am 16. September 1993 beschlossenen Änderung des Strassenfinanzierungsdekretes wird verzichtet, da diese Dekretsänderung durch die Änderung vom 2. Mai 1995 bedeutungslos geworden ist.

8.
Mai
1995

**Gesetz
über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Unverändert.

² Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen über die Altersgrenze, die Amtsdauer, den Teuerungsausgleich, das Amtsgeheimnis, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Staatshaftung. Für Mitglieder des Grossen Rates sind nur die Bestimmungen über die Staatshaftung anwendbar.

³⁻⁴ Unverändert.

Wirtschaftlicher
Personaleinsatz,
Versetzung

Art. 7 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Die Zuweisung anderer Arbeit oder die Versetzung begründen keinen Anspruch auf besondere Entschädigung. Bei Versetzungen im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Personaleinsatzes kann der Regierungsrat den Betroffenen vorübergehend Mehrkosten entschädigen.

Entstehung
durch Vertrag

Art. 10 ¹Der Regierungsrat oder die durch ihn ermächtigten Verwaltungseinheiten können Angestelltenverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründen, wenn
^{a-d} unverändert;

^e Dienstverhältnisse im Rahmen von neuen Verwaltungsformen begründet werden.

^{2 und 3} Unverändert.

Probiedienst-
verhältnis

Art. 15 ¹Unverändert.

- ² Das Probiedienstverhältnis kann durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter oder durch die Ernennungsbehörde jederzeit schriftlich während des ersten Dienstmonats unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen, in der weiteren Probiedienstzeit mit einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats beendigt werden.
- ³ Das Probiedienstverhältnis ist spätestens nach sechs Monaten in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln oder aufzulösen.

Amtsdauer

Art. 17 ¹Dienstverhältnisse werden auf Amtsdauer begründet, wenn das Volk oder der Grosse Rat Wahlorgan ist.

- ² Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen vier Jahre. Erfolgt die Ernennung während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.
- ³ Die Amtsdauer beginnt für alle Beamtinnen und Beamten einheitlich mit dem 1. Januar des zweiten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres.

Beendigung
mit Ablauf
der Amtsdauer

Art. 19 ¹Das Beamtenverhältnis endet ohne weiteres mit dem Ablauf der Amtsdauer. Vorbehalten bleibt die Wiederernennung.

- ² Die Ernennungsbehörde verfügt die Nichtwiederernennung spätestens sechs Monate und die provisorische Wiederernennung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer. Diese Fristen können unterschritten werden, wenn später Tatsachen zutage treten, die eine provisorische Wiederernennung oder eine Nichtwiederernennung begründen.
- ³ Die Ernennungsbehörde kann Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen oder Verhalten nicht befriedigen, provisorisch wiederernen oder nicht wiederernen. Provisorisch wiederernannte Beamtinnen und Beamte können unter den Voraussetzungen der Artikel 22 und 22 b entlassen werden.
- ⁴ Eine Verpflichtung im Sinn von Absatz 2 besteht nicht gegenüber Personen, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden.

Begründung

Art. 21 Die Stellen der Kantonsverwaltung werden durch Angestellte besetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Beendigung

Art. 22 ¹Die Angestellten können das Angestelltenverhältnis jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats beenden.

- ² Die Ernennungsbehörde kann unabhängig von einem Verweis gemäss Artikel 45 das Angestelltenverhältnis mit Verfügung jederzeit

unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats beenden:

- a bei einer Dienstdauer von weniger als drei Jahren drei Monate
- b bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren sechs Monate

³ Die Behörde hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person

- a ungenügende Leistungen erbringt und eine gehaltsmässige Rückstufung nicht zweckmässig erscheint,
- b Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat oder
- c durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima in der betroffenen Dienststelle nachhaltig stört.

⁴ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

⁵ Ein befristetes Angestelltenverhältnis endet mit seinem Zeitablauf. Wird es nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt, so gilt es als unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Beendigung
infolge
Aufhebung
der Stelle

Art. 22a (neu) ¹Die Ernennungsbehörde verfügt die Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn die oder der Angestellte nach einer Stellenaufhebung nicht innerhalb der Kantonsverwaltung versetzt werden kann. In diesem Fall wird die unverschuldete Entlassung vermutet.

² Der Regierungsrat bestimmt Grundsätze, um verwaltungsinterne Versetzungen zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

Beendigung
zur Unzeit

Art. 22b (neu) ¹Nach Ablauf der Probefrist darf die Behörde das Dienstverhältnis nicht beenden,

- a während die Angestellten schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivilschutzdienst, Militärischen Frauendienst oder Rotkreuzdienst leisten, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als zwölf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher,
- b während die Angestellten ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar bis zum dritten Dienstjahr während 30 Tagen und ab viertem Dienstjahr während 90 Tagen,
- c während die Angestellten mit Zustimmung der Behörde an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen.

² Das gleiche gilt für weibliche Angestellte während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt.

³ Die Beendigung, die während einer der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Beendigung vor Beginn einer solchen Frist ausgesprochen, aber die Beendigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach der Sperrfrist fortgesetzt.

- ⁴ Fällt der Termin zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen einer fortgesetzten Beendigungsfrist nicht mit dem Monatsende zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Gehalt
und Zulagen

Art. 23 ¹Unverändert.

- ² Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehalts- und Zulagenordnung durch Dekret fest. Artikel 24a bleibt vorbehalten.

- ³ Unverändert.

Leistungsanteil

Art. 24 ¹Das Gehalt enthält einen Leistungsanteil. Der Leistungsanteil ist von Leistung und Verhalten abhängig. Auf die Erhöhung des Leistungsanteils besteht kein Anspruch.

- ² Der Regierungsrat legt unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 2 den Umfang des Leistungsanteils fest. Er regelt die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Beurteilung von Leistung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er bestimmt ferner die Funktionen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält, und er legt für diese den Gehaltsaufstieg oder die Gehaltsstufe fest.

Teuerungs-
ausgleich

Art. 24a (neu) ¹Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Regierungsrat jeweils per 1. Januar die Gehälter für die Behördemitglieder, das Personal der kantonalen Verwaltung sowie für die Lehrerschaft der Teuerung an. Der Regierungsrat baut die Teuerungszulage jährlich in die Gehälter ein.

- ² Die Teuerung ist unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bis zum mutmasslichen Stand am Jahresanfang auszugleichen. Der ausgeglichene Indexstand ist im Beschluss festzuhalten.

- ³ Der Regierungsrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons unter Berücksichtigung der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft die Teuerung nicht oder nur teilweise ausgleichen. Er kann dabei unter Berücksichtigung der Gehaltshöhe unterschiedliche Regelungen treffen.

- ⁴ Soweit es die finanzielle Lage des Kantons, die Konjunkturlage, die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft zulassen, kann der Regierungsrat einen gekürzten Teuerungsausgleich in späteren Jahren mittels Anpassung des massgebenden Indexes auf den Jahresanfang ausgleichen. Ein rückwirkender Ausgleich ist ausgeschlossen.

- ⁵ Vor der Beschlussfassung über den vorgesehenen Teuerungsausgleich wird mit den Personalverbänden eine Aussprache geführt. Überdies sind Organisationen der Privatwirtschaft anzuhören.

Art. 45 a (neu) ¹Die Aufsichtsbehörde kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vorläufig im Amt einstellen und die Gehaltszahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- a genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäss den Artikeln 20 Absatz 2 oder 22 Absatz 4 bestehen und
 - b der weiteren Ausübung des Amtes durch die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.
- ² Nach Einreichung der Klage auf Auflösung des Beamtenverhältnisses (Art. 20 Abs. 2) kommt diese Befugnis dem Verwaltungsgericht zu.
- ³ Die Einstellung soll nur solange dauern, als es die rasche Durchführung des Verfahrens auf Auflösung des Dienstverhältnisses erfordert.

Art. 46 a (neu) ¹Erfindungen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit machen, gehören dem Kanton, wenn

- a die Erfindung zur dienstlichen Tätigkeit oder zur dienstlichen Obliegenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört,
 - b die Erfindung das Ergebnis amtlicher Versuche darstellt oder
 - c sich die Ernennungsbehörde einen solchen Anspruch ausbedungen hat.
- ² Entwickeln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit Computerprogramme, ist der Kanton zur Ausübung der ausschliesslichen urheberrechtlichen Verwendungsbefugnisse berechtigt, wenn
- a die Entwicklung von Computerprogrammen zur dienstlichen Tätigkeit oder zur dienstlichen Obliegenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört oder
 - b sich die Ernennungsbehörde einen solchen Anspruch ausbedungen hat.
- ³ Ist eine Erfindung oder ein Computerprogramm von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, so hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung. Bei deren Festsetzung ist mitzuberücksichtigen, ob andere im Dienste des Kantons beschäftigte Arbeitskräfte mitgewirkt haben und ob Diensteinrichtungen oder Betriebsmittel des Kantons beansprucht worden sind.
- ⁴ Besteht kein Anspruch auf eine Vergütung, so kann nach freiem Ermessen der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine Belohnung zuerkannt werden.

Art. 52 ¹Über bestrittene vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen verfügt das Personal-

amt nach Anhörung der betroffenen Direktion. Artikel 50 und 53 bleiben vorbehalten.

² In Streitigkeiten, welche die erstmalige Begründung des Angestelltenverhältnisses, gehaltsmässige Einreihung, Beförderung, administrative Versetzung ohne Gehaltseinbusse, Beendigung des Angestellten- und Probbedienstverhältnisses betreffen, verfügt die Ernennungsbehörde nach Anhörung des Personalamtes.

³ Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probbedienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die instruierende Behörde ordne sie an.

⁴ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Streitigkeiten
über den
Leistungsanteil

Art. 53 ¹Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Entscheid ihrer Vorgesetzten über die Ausrichtung eines Leistungsanteils gemäss Artikel 24 nicht einverstanden, können sie eine Verfügung bei ihrer Ernennungsbehörde verlangen.

² Verfügungen gemäss Absatz 1 sind mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbar. Vor dem Beschwerdeentscheid ist die Personalkommission anzuhören.

³ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte:

Art. 45 ¹Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder und Beamten finden im September des ersten auf die ordentlichen Regierungsratswahlen folgenden Jahres statt.

² Die Amts dauer beträgt vier Jahre.

^{3 und 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung:

Art. 2 Es werden alle vom Kanton bezahlten Stellen bewirtschaftet. Der Regierungsrat bewilligt für bestimmte Berufskategorien oder zur Durchführung neuer Verwaltungsformen Ausnahmen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

- a unverändert,
- b öffentliches Dienstrecht: erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses, Erhöhung des Leistungsanteils im Gehalt, Beförderung, gehaltsmässige Einreihung, Dienstbeschwerdeentscheid sowie administrative Versetzung ohne Gehaltseinbusse,
- c bis n unverändert.

4. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität:

Ernennung von Professorinnen und Professoren

Art. 18 ¹Die ordentlichen Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat ernannt.

² Ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden vom Regierungsrat vollamtlich oder nebenamtlich ernannt.

³ Aufgehoben.

⁴ Alle Ernennungen stehen unter dem Vorbehalt der Altersgrenze nach Artikel 27.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 18a (neu) ¹Die Frist zur Beendigung des Dienstverhältnisses von Professorinnen und Professoren beträgt mindestens sechs Monate.

² Die Beendigungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

Ernennungsverfahren

Art. 19 ¹Unverändert.

Absatz 2 und 5: «Wahlvorschlag» wird ersetzt durch «Ernennungsvorschlag».

Absatz 3 und 4: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 20 Absatz 1: «Wahlurkunde» wird ersetzt durch «Ernennungsurkunde».

Art. 21: «Wahlurkunde» wird ersetzt durch «Ernennungsurkunde».

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27: «Wahlbehörde» und «wiederwählen» werden ersetzt durch «Ernennungsbehörde» und «wiederernennen».

Art. 28a ¹Unverändert.

² Befristete Anstellungsverhältnisse können beidseitig schriftlich jederzeit unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

- a bei einer Dienstdauer von weniger als einem Jahr 1 Monat
- b bei einer Dienstdauer von einem bis zu drei Jahren 2 Monate
- c bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren 3 Monate

³ Die Beendigungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

Art. 31 Ziff. 1, 3 und 4: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 35 Absatz 3 Ziff. 5: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

Art. 36a Ziff. 3: «Wahl» wird ersetzt durch «Ernennung».

III.

Das Dekret vom 8. Dezember 1992 über die Teuerungszulagen wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmung

1. Ein bestehendes Dienstverhältnis, dessen Amtsdauer per 31. Dezember 1995 endet, wird mit Inkrafttreten dieser Änderung ab 1. Januar 1996 ohne weiteres als Angestelltenverhältnis weitergeführt, soweit nicht die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach Artikel 17 vorliegen. Endet die Amtsdauer eines bestehenden Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1995, wird dieses Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres als Angestelltenverhältnis weitgeführt, soweit nicht die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nach Artikel 17 vorliegen.
2. Solange das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in Kraft steht, wird
 - a die Teuerung auf den Sozialzulagen nach Artikel 24a gewährt und
 - b die Teuerung mittels Erhöhung der Teuerungszulage auf den Grundbesoldungen ausgeglichen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 8. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Oktober 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Dekret

über die Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen (Schulbaudekret, SBD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983, Artikel 21 und 49 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 6 und 46 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 ¹Der Kanton richtet Beiträge an die Baukosten für Schul- und Schulsportanlagen aus.

- ² Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für
- a öffentliche Kindergärten, öffentliche Volksschulen und öffentliche Weiterbildungsklassen,
 - b beitragsberechtigte Mittelschulen.

II. Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten

Beitrags-
berechtigte
Kosten

Art. 2 ¹Beitragsberechtigt sind die limitierten Kosten von Schul- und Schulsportanlagen für

- a Neubauten,
- b Erneuerungsbauten (Umbau, Erweiterung).

² Die Bauten und Anlagen müssen einem Bedürfnis entsprechen und die kantonalen Sachplanungen berücksichtigen.

³ Beiträge werden auch gewährt für die Wiederherstellungsarbeiten (Rekonstruktion) nach Brand- und Umweltkatastrophen, sofern keine andere kantonale Amtsstelle Beiträge an dieselben Aufwendungen leistet. Versicherungsbeiträge sind von den beitragsberechtigten Kosten abzuziehen.

Festsetzung
der Limiten

Art. 3 ¹Beitragsberechtigt sind die Kosten für eine einfache, qualitativ gute und der Zweckbestimmung angemessene dauerhafte Bau- und Anlagenausführung.

² Der Regierungsrat setzt die Kostenlimiten gestützt auf die Erfahrungswerte bereits realisierter Projekte fest. Er überprüft die Limiten

jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres und passt sie an, wenn sich der Berner Baukostenindex (Stand April) um mindestens fünf Punkte verändert hat.

Nicht beitrags-
berechtigte
Kosten

Art. 4 ¹Nicht beitragsberechtigt sind

- a Unterhalts- und Anpassungsarbeiten sowie Baukosten, die wegen unterlassenem Gebäudeunterhalt anfallen,
 - b Projekte, die nicht nach den Regeln der Baukunst erstellt worden sind,
 - c Projekte oder Projektteile, die von anderen kantonalen Amtsstellen subventioniert werden,
 - d Baukosten, die weniger als 20 000 Franken ausmachen.
- ² Keine oder nur reduzierte Staatsbeiträge werden ausgerichtet, wenn
- a die Trägerschaft im Gesuchs- und Genehmigungsverfahren die geltenden Vorschriften in bezug auf das Vorgehen oder die bautechnischen Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten hat;
 - b früher geleistete Beiträge noch nicht vollständig gemäss Artikel 11 amortisiert worden sind.

Grundlage

III. Bestimmung der Beitragssätze

Art. 5 Massgebend für die Bestimmung der Beitragssätze ist die Publikation der Finanzdirektion über die ausgeglichene Steuerkraft (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich, FAG).

Beitragssätze

Art. 6 ¹Die Beitragssätze richten sich für

- a öffentliche Kindergärten, öffentliche Volksschulen und öffentliche Weiterbildungsklassen nach der Beitragsskala L des Anhangs V zum FAG,
 - b beitragsberechtigte Mittelschulen nach der Beitragsskala G des Anhangs V zum FAG.
- ² Ist die Trägerin einer Schulanlage eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft als eine Einwohnergemeinde bzw. gemischte Gemeinde, legt die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion den massgebenden ausgeglichenen Steuerkraftindex fest.

Ausser-
ordentliche
Verhältnisse

Art. 7 Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in finanzschwachen Gemeinden den ordentlichen Beitrag mit einem zusätzlichen Beitrag von höchstens zehn Prozent der anrechenbaren Kosten ergänzen, wenn die Finanzierung der obligatorischen Schulräume gemäss Minimalraumprogramm in Frage gestellt ist.

IV. Zusicherung und Auszahlung der Beiträge

Zusicherung

Art. 8 ¹Die Zusicherung der Beiträge erfolgt aufgrund des Kostenvoranschlages und unter Berücksichtigung der festgelegten Limiten.

² Massgebend für die Anwendung der Beitragssätze und der Limiten ist der Zeitpunkt der Beitragszusicherung durch das finanzkompetente Organ.

Auszahlung

Art. 9 ¹Die Erziehungsdirektion prüft die Abrechnung und zahlt die Beiträge gemäss Zusicherung oder aufgrund der Abrechnungsbelege aus.

² Von den zugesicherten Beiträgen können bis zu 80 Prozent im Rahmen der verfügbaren Mittel und entsprechend dem Baufortschritt als Teilzahlungen ausgerichtet werden.

Rückerstattung

Art. 10 ¹Werden subventionierte Schulanlagen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer Amortisation gemäss Artikel 11 zurückzuerstatten. Bei vorübergehender Zweckentfremdung ist ein entsprechender Zinsanteil zurückzuvergütten.

² Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattungen.

V. Amortisation

Art. 11 ¹Staatsbeiträge an Schulanlagen gelten als amortisiert

- ^a bei den Gebäudekosten gemäss Baukostenplan (BKP 1 Vorbereitungsarbeiten und BKP 2 Gebäude) nach 50 Jahren,
- ^b bei den festen Einrichtungen und den Aussenanlagen (BKP 3 Betriebseinrichtungen und BKP 4 Umgebung) nach 25 Jahren.

² Lehrerwohnungen gelten nach 25 Jahren als amortisiert.

³ Der Regierungsrat kann für besondere Anlageteile andere Amortisationsfristen festlegen.

⁴ Die Amortisation beginnt in der Regel mit der Schlusszahlung.

VI. Rechtspflege

Art. 12 Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates über die Gewährung von Beiträgen, auf deren Zusprechung ein Rechtsanspruch besteht, sowie über die Rückerstattung von Beiträgen kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

Übergangs-
bestimmung

Aufhebung eines
Erlasses

Inkrafttreten

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Für Projekte, an die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Beitragszusicherung erfolgt ist, findet das bisherige Recht Anwendung.

² Für alle andern Beitragsgesuche gilt das neue Recht.

Art. 14 Das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen wird aufgehoben.

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB 2733 vom 18. Oktober 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

28.
Juni
1995

**Dekret
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Ausnahmen von
der Steuerpflicht

Art. 2 ¹Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:
 a unverändert
 b Der Staat Bern
 c–g unverändert
² und ³ Unverändert.

Art. 2a (neu) Die Einwohner-, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen bezahlen die Hälfte der Normalsteuer.

Normalsteuer

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 360 Franken für die ersten 1000 Kilogramm. Für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 14 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne.

Händlerschilder

Art. 7 ¹Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt bei

– Motorwagen	Fr.
– allen übrigen Fahrzeugarten im Sinne der Verkehrsversicherungsverordnung	1 000.—
2 Aufgehoben.	500.—

Verfahren

Art. 20 Die Steuer wird unmittelbar nach Beginn der Steuerperiode bzw. nach der Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Sie wird fällig mit der Eröffnung der Veranlagung. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt legt Zahlungsfristen oder -termine fest.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB 2407 vom 13. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996